

**Arthur Brandt**  
**Der Tscheka-Prozeß.**  
**Die Denkschrift der Verteidigung**

Neuer Deutscher Verlag, Berlin W. 8

Unter den Linden

1925

# **DER TSCHEKA- PROZESS**

**DIE DENKSCHRIFT DER  
VERTEIDIGUNG**

VON

**DR. ARTHUR BRANDT**  
RECHTSANWALT IN BERLIN



NEUER DEUTSCHER VERLAG, BERLIN W. 8  
UNTER DEN LINDEN 11

[6:]

*Bei der Betonung des machtpolitischen Gedanke. ... vergisst man zu würdigen, dass die gegen den Zuwiderhandelnden angewandten Härten bei diesem und den ihm nahestehenden Volksgenossen notwendig Gefühle der Feindseligkeit und Erbitterung gegen die Obrigkeit herbeiführen müssen und daher nicht dazu dienen, den Rechtsfrieden zu fördern, ihn vielmehr zu untergraben.*

*Reichsgerichtsrat Alexander Niedner  
in „Sozialisierung der Rechtspflege“.*

[7:]

## Einleitung.

Der sogenannte *Tscheka-Prozeß*, der in der Zeit vom 10. Februar bis 22. April 1925 vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig zur Verhandlung gelangte, dürfte in den Annalen des deutschen Strafprozesses einzig dastehen. Nicht so sehr seines außerordentlichen Umfanges, sondern weit mehr des *ungewöhnlichen Verfahrens* wegen, auf welches sie die Verurteilung der sechzehn Angeklagten stützt. Die Verteidigung hat in ihren Schlußvorträgen erklärt, daß sie dieses Verfahren, welches den Angeklagten keine Möglichkeit eines Entlastungsbeweises gewährt habe, in welchem die den Angeklagten zustehenden gesetzlichen Rechte mißachtet und die elementarsten Vorschriften der Strafprozeßordnung verletzt worden seien, nicht als ausreichende *Grundlage* für eine die Verurteilung der Angeklagten tragende *objektive Feststellung* ansehen könne. Der Staatsgerichtshof hat durch den Mund des Vorsitzenden bei der Urteilsbegründung gegen die Verteidigung den Vorwurf erhoben, daß sie durch derartige *den Tatsachen nicht entsprechende* Behauptungen die öffentliche Meinung in höchst bedauerlicher Weise *irreführt hätte*. Die Verteidigung kann diesen Vorwurf nicht stillschweigend hinnehmen. Das Urteil des Staatsgerichtshofes ist mit keinem Rechtsmittel anfechtbar. Keine höhere Instanz steht zu Gebote, die die Gesetzmäßigkeit des vom Staatsgerichtshof beobachteten Verfahrens nachprüfen könnte. Nur eine Instanz gibt es, an die die Verteidigung sich zu wenden vermag, um sich von dem gegen sie erhobenen Vorwurf der bewußten Irreführung der öffentlichen Meinung zu reinigen. Es ist die *öffentliche Meinung* selbst.

Die von den Angeklagten gewählte Verteidigung, bestehend aus den Rechtsanwälten

*Dr. v. Bagnato (Esslingen),  
Dr. Arthur Brandt (Berlin),  
Justizrat Victor Fränkl (Berlin),  
Dr. Josef Herzfeld (Berlin),*

[8:]

*Dr. Georg Löwenthal (Berlin),  
Alfred Marschner (Leipzig),  
Dr. Kurt Rosenfeld (Berlin),  
Dr. Artur Samter (Berlin),  
Kurt Schindler (Berlin),  
Dr. Hubert Simon (Leipzig),  
Dr. Arthur Wolff (Düsseldorf)*

hat es daher für notwendig erachtet, eine Denkschrift über diejenigen Vorgänge der Öffentlichkeit zu unterbreiten, in welchen die Verteidigung Rechtsverletzungen erblickt. Die Verteidigung, die sich in weitaus überwiegender Zahl aus nicht kommunistischen Anwälten zusammensetzt, hat mir die Ermächtigung zur Anfertigung dieser Denkschrift erteilt. Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch auf *Vollständigkeit*. Ich habe mich vielmehr darauf beschränkt, die *wesentlichen* Verfahrensmängel hervorzuheben, um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden. Es wird für das Verständnis und für die Erreichung des Zweckes dieser Arbeit genügen, aus der Fülle der Rechtsverstöße die markantesten Beispiele herauszugreifen.

Ich habe mich weiterhin darauf beschränkt, die erheblichen Vorgänge an Hand des Stenogramms so wiederzugeben, wie sie sich tatsächlich zugetragen haben und habe mir im Anschluß daran gestattet, das Verfahren des Staatsgerichtshofes einer *rechtlichen Würdigung* zu unterziehen. Ich betone ausdrücklich, daß mir jeder persönliche Angriff gegen den Vorsitzenden oder die Mitglieder des Staatsgerichtshofes völlig fern liegt, und glaube dies auch durch die Form meiner Arbeit dargetan zu haben. Ich habe in meinem Plädoyer schon darauf hingewiesen und betone es nochmals ausdrücklich, daß sowohl das Verfahren wie auch das Urteil des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik in seiner Wirkung tatsächlich nicht zum Schutze der Republik beiträgt. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß man durch solche Urteile und durch ein Verfahren, welches die grundlegenden Rechte der Angeklagten mißachtet, notwendig Gefühle der Erbitterung und der Aufbäumung gegenüber diesen Rechtsver-

letzungen schafft, die zur Beruhigung nicht beitragen und die Gegensätze noch mehr verschärfen müssen. Die Strafprozeßordnung ist die moderne Magna Charta des Angeklagten. Der verbrieften Rechte sind darin so wenig, daß diese unter allen Umständen geachtet werden müssen, wenn nicht die Grundlagen unseres Strafprozesses, *Recht und Gerechtigkeit*, die auch die Fundamente jedes Rechtsstaates sein sollten, ins Wanken geraten müssen. *Nur der Wunsch, diese der Republik drohenden Gefahren zu vermeiden, hat mich bei dieser Arbeit beseelt.*

[9:] Ich bin weiterhin der Auffassung, daß die Institution des Staatsgerichtshofes beseitigt werden muß. Der Staatsgerichtshof erfreut sich ja, wie Paul *Levi* in einer Reichstagsrede einmal gesagt hat, in Deutschland keiner Beliebtheit mehr. Das im Tscheka-Prozeß geübte Verfahren dürfte kaum dazu beitragen, diese Beliebtheit bei allen rechtlich denkenden Menschen zu erhöhen. Vor allem aber wende ich mich gegen diese Institution, weil die Urteile des Staatsgerichtshofes jedem Rechtsmittel entzogen sind. Die vorliegende Denkschrift wird die Tragweite dieses Mangels verständlich machen. Der Gedanke, daß das Urteil des Staatsgerichtshofes aus mehr als hundert Gründen von jedem Revisionsgericht aufgehoben werden müßte, daß dieses Urteil trotzdem *zu Recht bestehen bleibt, daß auf Grund dieses Urteils drei Todesurteile vollstreckt werden sollen*, muß das Gewissen jedes Menschen, der auch nur noch über eine Spur von Rechtsgefühl verfügt, aufrütteln. Die angeklagten Kommunisten mögen verbrochen haben, was sie wollen. Wenn sie gefehlt haben, so müssen sie bestraft werden. Aber es darf nicht sein, daß diese Strafen sich auf ein den gesetzlichen Vorschriften widersprechendes Verfahren gründen. Es darf nicht sein, daß keine Instanz besteht, die das ergangene Urteil auf seine Gesetzmäßigkeit hin nachprüft. Uebermäßige Machtfülle hat stets zur Willkür verleitet. *Abschaffung des Staatsgerichtshofes und Gewährung einer zweiten Instanz auch in politischen Prozessen*, das zu erreichen soll das Ziel dieser Arbeit sein. Die Oeffentlichkeit aber mag entscheiden, ob sie irregeführt worden ist oder nicht.

*Berlin*, im Juni 1925.

*Arthur Brandt.*

## Das Vorverfahren.

### Das Ermittlungssystem der Stuttgarter Polizei.

*Dass das der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Angeklagten vorhergehende heimliche Untersuchungsverfahren noch wesentlich im Banne der mittelalterlichen Inquisitionsmaxime befangen ist und die Rechte des Angeklagten durchaus nicht genügend wahrt, wird niemand mehr leugnen.*

*Reichsgerichtsrat Alexander Niedner  
in „Sozialisierung der Rechtspflege“.*

Die Durchführung des Vorverfahrens war dem Einblick der Prozeßbeteiligten im allgemeinen entzogen. Nur hier und da gelang es der Verteidigung, die Vorgänge in der Untersuchungshaft zur Erörterung in der Hauptverhandlung zu bringen. Die württembergischen Polizeibeamten verschanzten sich hinter ihrer amtlichen Schweigepflicht. Sie kamen bereits mit *gebundener Marschroute* in den Gerichtssaal und legten dort eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde vor, die ihnen lediglich die Genehmigung zur Aussage dessen erteilte, was Gegenstand ihrer Tätigkeit in dieser Sache gewesen war. Man bedenke, was das in einem Prozeß bedeutete, der sich zwar gegen sechzehn Angeklagte richtete, dessen Hauptgrundlage aber in der Erörterung der Frage bestand, ob die K. P. D. schlechthin eine geheime und staatsfeindliche Verbindung im Sinne der §§ 128, 129 St. G. B. sei, mit dem Bestreben, die verfassungsmäßige Staatsform zu untergraben, und ob diese Partei in der fraglichen Zeit einen gewaltsamen Angriff auf die Verfassung vorbereitet habe. Diese ganz allgemeine Feststellung war die uner-[11:]läßliche Voraussetzung für eine Verurteilung der Angeklagten. In einem Prozeß, in dem die Belastung der Partei sich auf Schriftstücke stützte, die keiner der Angeklagten jemals gesehen hatte oder auch nur dem Inhalte nach kannte, in diesem auf breitester Basis sich abspielenden Prozeß konnten die Polizeibeamten jede nach ihrer Meinung die Angeklagten nicht betreffende Frage als „nicht zur Sache gehörig“ zurückweisen und die Aussage darauf verweigern. Es dürfte immerhin eine Seltenheit sein, daß in einem solchen Prozeß, in dem über Tod und Leben der Angeklagten entschieden werden sollte, das Amtsgeheimnis der württembergischen Polizeibeamten derart ängstlich gehütet wurde, daß *die internen Interessen der Polizei höher gelten als Leben und Freiheit* etwa unschuldiger Angeklagter. Geradezu unverständlich aber ist es, daß nicht nur die Polizeibeamten, sondern auch der württembergische *Untersuchungsrichter* gleichfalls nur eine *beschränkte* Aussagegenehmigung mitbrachte. Man kann sich schwer vorstellen, welcher Grund dazu geführt hatte, daß dem Richter, der doch wirklich nichts zu verbergen haben sollte, dessen Protokolle offen vor aller Welt ausgebreitet lagen, nicht einmal die Genehmigung zur unbeschränkten Aussage erteilt worden ist.

Immerhin: das Wenige, das in der Verhandlung aus dem Vorverfahren zutage gefördert wurde, gewährte Einblick genug in die Methode der württembergischen Behörden. Es ist zuzugeben, daß man den Angeklagten nicht jedes Wort glauben kann. Selbst wenn man sich aber nur auf die Tatsachen beschränkt, die von den beteiligten Beamten nicht in Abrede gestellt werden konnten, so bleibt immer noch genug Seltsames übrig. Daß die Polizei Spitzel verwendet, ist allgemein bekannt und nicht weiter auffällig. Bei der württembergischen Polizei geschah das aber in einem bisher nie gekannten Ausmaße. Auf der Anklagebank selbst saßen zwei Spitzel namens *König* und *Diener*, die erwiesenermaßen geradezu musterhaft für die Polizei tätig gewesen sind. Ihr Hauptarbeitsgebiet bestand darin, daß sie mit kommunistischen Untersuchungsgefangenen zusammen in eine Zelle gesperrt wurden und dann die Mitgefangenen nach allen Regeln der Kunst aushorchten. Diese Methode war derart gebräuchlich, daß eine für diese Zwecke regelmäßig verwandte Zelle unter den Beamten allgemein als „*Spitzelzelle*“ bekannt war. Die Spitzel gingen sogar soweit, daß sie in der Zelle mit ihren Opfern ein *Protokoll* aufnahmen, welches sie sodann der Behörde ablieferten. Diese Zusammenlegung von Spitzeln mit den zu vernehmenden Angeschuldigten geschah nicht etwa nur auf Anordnung der Polizeibeamten. Die Verhandlung hat vielmehr ergeben, daß die Weisung zur Zusammenlegung vom Untersuchungsrichter

Landgerichtsrat *Bühner* ausging. Der als Zeuge [12:] vernommene Regierungsrat *Lupfer*, der Direktor des Gefängnisses, bekundete wörtlich:

*„Solche Zusammenlegungen fanden aber jeweils nur im Strengsten Einvernehmen mit dem Herrn Untersuchungsrichter statt. Der Herr Untersuchungsrichter gab die Anordnung, Um die Gründe, aus denen bestimmte Gefangene zusammengelegt wurden, hatte ich mich nicht zu kümmern.“*

Der Spitzel *König* mußte ferner auf Vorhalt zugeben, daß er mit einem Gefangenen in der Zelle ein Protokoll aufgenommen und dieses sodann dem Untersuchungsrichter ausgeliefert habe. Der Angeklagte *Poege* bekundete, daß auch er von der Polizei als Spitzel benutzt worden sei. So sei er zwecks Aushorchung mit einem kommunistischen Gefangenen in eine Zelle gesteckt worden. Diese Art, Ermittlungen zu führen und durch Spitzel Protokolle herstellen zu lassen, widerspricht jedem gesunden Rechtsempfinden. Sollte es wirklich nicht möglich sein, auch politische Prozesse in reinlicherer Form vorzubereiten?

Welch merkwürdige Rechtsauffassung bei der württembergischen Polizei obwaltete, erhellt daraus, daß der Polizeioberinspektor *Koppenhöfer* nach feiner eigenen Angabe die Beschuldigten oft wochenlang vernahm, ohne es für nötig zu halten, ein Vernehmungsprotokoll anzufertigen. Als die Verteidigung ihn auf das Unzulässige dieses Verhaltens aufmerksam machte, erwiderte der Beamte wörtlich:

*„Stellen Sie sich mal vor, ich habe die Leute wochenlang zu vernehmen gehabt. Da ist, wie es sich bei diesen Vernehmungen ergibt, immer stückweise was herausgekommen. Da hat der mal was gesagt, dann hat der mal was gesagt und so habe ich durch ständiges Kreuzverhör die Straftaten nachgewiesen. Dann konnte ich jedem einzelnen den Tatbestand, so wie ich ihn festgestellt hatte, vorhalten. Das ist selbstverständlich bei einem polizeilichen Ermittlungsverfahren, da kann man nicht überall Protokolle niederlegen.“*

Ein anderes Beispiel: Die Verteidigung hielt dem Oberinspektor *Koppenhöfer* vor, daß er die festgenommenen Beschuldigten entgegen der [13:] gesetzlichen Vorschrift nicht unverzüglich dem Richter vorgeführt habe. Der Zeuge erwiderte hierauf wörtlich:

*„Ohne Verzug, das jasse ich so auf, dass sie sofort dem Richter vorgeführt werden, wenn er den Haftbefehl erlassen hat. Solange der Richter keinen Haftbefehl erlassen hat, brauchen sie ihm nicht vorgeführt zu werden. Denn es wird ja schliesslich kein Haftbefehl erlassen, wenn dem Angeklagten noch nichts nachgewiesen ist.“*

Diese Auffassung verstößt nicht nur gegen den § 128 St. P. O., wonach der Festgenommene unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Richter vorzuführen ist, sondern ist auch in sich widerspruchsvoll. Der Richter kann natürlich über die Frage, ob der Haftbefehl zu erlassen ist, nicht eher entscheiden, bis der Festgenommene ihm nicht vorgeführt ist. Die Polizei andererseits vertritt den Standpunkt, daß sie den Festgenommenen nicht eher dem Richter vorzuführen brauche, ehe nicht der Haftbefehl erlassen ist! Bemerkenswert ist aber auch die Auffassung des Vorsitzenden in dieser Frage. Als der Rechtsanwalt *Wolff* den Zeugen aufforderte, anzugeben, aus welchem Grunde er so verfahren sei, fiel ihm der Vorsitzende ins Wort:

*„Er hat ja einen Grund angegeben! Er sagte, er hätte erst nach seinem pflichtmässigen Ermessen Feststellungen machen müssen, um beurteilen zu können, ob die Sache soweit spruchreif war, dass die Inhaftierten dem Richter vorgeführt werden können.“*

Jeder Kommentar erübrigt sich. Der Vorsitzende fand kein Wort der Mißbilligung für ein solches offenbar ungesetzliches Verhalten eines Polizeibeamten.

Die württembergische Polizei hatte aber auch in andern Punkten ihren eigenen Strafprozeß. So konnte es geschehen, daß die Angeschuldigten längst *nach Eröffnung der Voruntersuchung* nicht etwa durch den zuständigen Untersuchungsrichter, sondern nach wie vor durch den Polizeioberinspektor *Koppenhöfer* vernommen wurden. Die Angeschuldigten wurden nicht etwa im Untersuchungsgefängnis gefangen gehalten, sondern sie wurden in das Polizeigefängnis überführt, damit sie dort durch den [14:] Polizeiinspektor vernommen werden konnten. Und dies während der Voruntersuchung und trotz

der klaren Vorschriften der §§ 185 ff. St. P. O., nach denen nur der Richter berechtigt ist, während der Voruntersuchung Vernehmungen zu leiten und Protokolle aufzunehmen. Auf die immerhin nicht unberechtigte Frage der Verteidigung, aus welchem Grunde der Untersuchungsrichter trotz der gesetzlichen Vorschrift den Polizeiinspektor Koppenhöfer mit den weiteren Vernehmungen betraut habe, erwiderte der Landgerichtsrat *Bühner*: „Aus Zweckmäßigkeitsgründen.“ Auf den Einwurf der Verteidigung, daß doch Zweckmäßigkeitsgründe nicht ausreichend sein können, Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu verletzen, antwortete der Zeuge wörtlich:

*„Selbstverständlich konnte die Zweckmässigkeit allein eine Uebergangung der Bestimmungen der Strafprozessordnung nicht begründen. Aber ich habe nicht daran gedacht, dass dies eine Verletzung der Bestimmungen bedeutet.“*

Auf die weitere Frage der Verteidigung, ob nicht der Polizeiinspektor *Koppenhöfer* dem Untersuchungsrichter gesagt habe:

*„Lassen Sie mir die Angeklagten ruhig im Polizeigefängnis. Sie sind schon zum Teil zum Geständnis bereit und die andern werden auch noch vor mir ein Geständnis ablegen!“*

mußte der Zeuge erwidern:

*„Das kann ich unmöglich nach einem Jahre noch wissen.“*

Auch hier fand das Gericht angesichts eines offenbar gesetzwidrigen Verfahrens kein Wort der Mißbilligung. Wohl aber wurde die Frage eines Verteidigers, was der Zeuge mit den Worten: „Ich habe nicht daran gedacht“ eigentlich meine, als ungeeignet zurückgewiesen.

Die württembergische Polizei honorierte nicht allein die Spitzel angemessen, sondern vertrat auch den Standpunkt, daß nicht nur zum Kriege, sondern auch zu einem richtigen Ermittlungsverfahren vor allen Dingen Geld gehöre. So bekundete der Angeklagte *Poege*, daß seiner Frau von der württembergischen Polizei das Reisegeld nach Stuttgart versprochen worden sei, damit sie ihren Mann besuchen könne. Der vernommene Beamte [15:] *verweigerte* auf eine dahinzielende Frage die Aussage. Nebenbei bemerkt, ohne jede Berechtigung, denn die Frage bezog sich unzweifelhaft auf die vorliegende Straffache. Es dürfte immerhin ungewöhnlich sein, daß die Polizei in so *hochherziger* Weise den Angehörigen der Angeschuldigten Gelder zur Verfügung stellte. Es geschah freilich nur bei denjenigen Angeschuldigten, die ihre Mitangeklagten und die Partei im Vorverfahren belastet hatten und weiter *Bereitwilligkeit zeigten, gegen die Partei auszusagen*.

### Die Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

*Es muss dafür gesorgt werden, dass der Verhaftete während der Untersuchungshaft wie ein anständiger Mensch behandelt wird.*

*Reichsgerichtsrat Alexander Niedner in „Sozialisierung der Rechtspflege“.*

Läßt sich dieses Vorgehen der Stuttgarter Polizei immerhin noch damit rechtfertigen, daß man mit allen, auch den bedenklichsten Mitteln der vermeintlichen Wahrheit auf den Grund kommen wollte, so läßt sich indessen für die Art und Weise, in der einzelne Angeschuldigte in der Untersuchungshaft *behandelt* worden sind, kein Wort der Entschuldigung finden.

Es betrifft dies zwar nicht das Hauptverfahren vor dem Staatsgerichtshof. Immerhin ist die Behandlung der Gefangenen für das Zustandekommen der polizeilichen Protokolle von größter Bedeutung. Denn auf diese ist die Verurteilung der Angeklagten ebenfalls mitgegründet. Der Angeklagte *Skoblewsky*, von dem wirklich kein Mensch sagen kann, daß er auch nur ein Wort über seine Behandlung in der Untersuchungshaft verlauten ließ, welches nicht der Wahrheit entsprach, bekundete unter anderem, daß er in Stuttgart bei jeder Vorführung *in Ketten* gelegt wurde. Damit nicht genug, wurde er auch zur Freistunde gefesselt. *Skoblewsky*, der diese Schmach nicht ertragen wollte, hat lieber auf die Freistunde verzichtet und während der ganzen Haft in Stuttgart keine Möglichkeit gehabt, sich auch nur einmal am Tage in frischer Luft zu bewegen. Diese Fesselung in der Freistunde steht im Widerspruch mit der ausdrücklichen Vorschrift des § 116 St. P. O., Abs. 4, nach welcher den Verhafteten im *Gefängnis keine Fesseln angelegt werden dürfen*. Unter Gefängnis hat der Gesetzgeber nicht nur die Zelle, sondern das Gefängnis als solches einschließlich der Flure und des Hofes verstanden. Es besteht auch nicht der geringste Anlaß, und es ist auch niemals üblich gewesen, Untersuchungsgefangene bei der Freistunde zu fesseln. Der Zweck der Freistunde ist ja gerade, daß die Ge-[17:]fangenen die Möglichkeit der Bewegung haben. Es besteht auch keine Veranlassung zur Fesselung, da die Freistunde unter Aufsicht stattfindet und ein Entweichen daher so gut wie ausgeschlossen ist. Man kann ein solches Vorgehen wirklich nicht anders als Schikane bezeichnen. Der Angeklagte *Margies* wurde sogar nach der Bekundung des Gefängnisdirektors regelmäßig beim Verlassen seiner Zelle gefesselt. Diese Fesselung erfolgte unzweifelhaft auch nach der Auffassung des Vorsitzenden noch „innerhalb des Gefängnisses“. Welche merkwürdigen Rechtsauffassungen in Stuttgart herrschten, ging daraus hervor, daß der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat *Bühner*, die Fesselung des *Margies* damit motivierte, daß der Angeklagte fluchtverdächtig gewesen sei. Als ich den Zeugen darauf hinwies, daß nach der Vorschrift des § 116 Abs. 4 der Fluchtverdacht die Fesselung innerhalb des Gefängnisses nicht rechtfertige, daß vielmehr bereits ein Entweichungsversuch *gemacht* oder *vorberitet* worden sein müsse, erwiderte der Zeuge mir wörtlich: „Da täuschen Sie sich vollständig.“ Es ist dies der gleiche Untersuchungsrichter, der „aus Zweckmäßigkeitsgründen“ und „weil er nicht daran gedacht habe“, die Führung der Voruntersuchung einem Polizeibeamten überlassen hatte. Man dürfte eigentlich von einem Richter, der, wie der Vorsitzende einmal bei Ablehnung eines Beweisantrages hervorhob, „selbstverständlich immer objektiv ist“, erwarten, daß er auch die ihm bekannten gesetzlichen Vorschriften beachtet. Daß sie ihm etwa nicht bekannt gewesen sein sollten, kann man wohl unmöglich annehmen.

Der Angeklagte *Stoblewsky* bekundete weiterhin, daß man ihn auf der Polizei in widerwärtiger Form bedroht habe, unter anderem wurde ihm gesagt: „Du russischer Lump, alle Knochen werden wir dir zerbrechen.“ Die Brutalität der württembergischen Polizeibeamten ist nach den Angaben *Skoblewskys* derart gewesen, daß er ordentlich aufgeatmet habe, als die Untersuchung in die Hände des Berliner Landgerichtsdirektors *Vogt* überging. Er habe sich gefreut, daß er „endlich als Mensch“ behandelt werde und dies auch Herrn Landgerichtsdirektor *Vogt* gesagt. Ich erachte es bei dieser Gelegenheit als meine Pflicht, hervorzuheben, daß sowohl gegen den Landgerichtsdirektor *Vogt* als auch gegen den Berliner Kriminalkommissar *Heller* keine Vorwürfe nach der Richtung hin erhoben werden

können, daß sie etwa die Untersuchungsgefangenen gesetzwidrig oder auch nur unwürdig behandelt haben.

Geradezu erschreckend war die Behandlung, die man dem Angeklagten *Margies* zuteil werden ließ. *Margies* hatte sich nicht nur geweigert, ein „Geständnis“ abzulegen, sondern hatte es auch abgelehnt, überhaupt Angaben zu machen. Während er bisher in einer regelrechten Zelle lag, wurde [18:] er nunmehr, offenbar im Hinblick auf seine Aussageverweigerung, in eine *Dunkelzelle* eingesperrt, eine Zelle, die kein Licht hatte, so daß am Tage Licht eingeschaltet werden mußte, wenn ein Beamter die Zelle betrat. In dieser Zelle jaß er nahezu *zwei* Monate! *Margies* bekundete ferner unwiderlegt, daß er in der ganzen Zeit keine Wäsche bekommen habe, daß seine Füße infolge der Unmöglichkeit, die Strümpfe zu wechseln, *wund* waren. Er konnte sich nicht anders helfen, als die Strümpfe im *Spucknapf* notdürftig auszuwaschen. Seine Bitte, sich von seinem eigenen Gelde Wäsche und Lebensmittel kaufen zu können, wurde abgelehnt. Das Polizeigefängnis, in dem *Margies* untergebracht war, besaß keinen Hof, so daß er in der ganzen Zeit keine frische Luft bekam. Dies hinderte den Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat *Bühner*, nicht, ihn ruhig im Polizeigefängnis zu belassen. Der Oberinspektor *Koppenhöfer* hatte ja erklärt, die Angeklagten würden bei ihm schon Geständnisse machen!

Die Zelle war voller *Ungeziefer*. Der Gefängnisdirektor *Lupfer* hat es sogar fertig bekommen, dem Angeschuldigten *Margies* zu verbieten, die *Wanzen* zu töten. Als *Margies* ihm das in der Hauptverhandlung vorhielt, erwiderte der Zeuge kühl: „Wahrscheinlich (!) habe ich verboten, die Wanzen an der Wand zu töten.“ *Margies* wies nicht mit Unrecht darauf hin, daß ihm ja keine andere Möglichkeit blieb, das Ungeziefer zu töten, da er die Wanzen doch nicht zum Fenster hinauswerfen konnte, weil die Zelle kein Fenster besaß. Als *Margies* betonte, daß es doch eine Erpressung sei, wenn man ihn mit Ungeziefer derart belästige, antwortete der Vorsitzende: „Diese Feststellung gehört nicht zur Sache.“ *Kein Wort der Mißbilligung* fand der Staatsgerichtshof gegenüber diesen Ungesetzlichkeiten, die jedem menschlichen Empfinden Hohn sprachen. Derartige Feststellungen gehörten „nicht zur Sache.“

Die Stuttgarter Polizei konnte andererseits auch freundlich sein, wenn sie wollte. So mußte der Oberinspektor *Koppenhöfer* auf Befragen zugeben, daß er andern Untersuchungsgefangenen bedeutende Vergünstigungen gewährt habe. Er hat nicht nur Essen für sie holen lassen, ja er hat sogar sein Vesper brüderlich mit ihnen geteilt. Besondere Vergünstigungen erfuhren naturgemäß die Angeklagten *Diener* und *König*, vor allem aber der Angeklagte *Neumann*, der gleichzeitig als Hauptbelastungszeuge figurierte. Er erfreute sich der besonderen Beliebtheit der württembergischen Behörden. Der württembergische Regierungsvertreter hat es sogar nicht verschmäht, sich während der Hauptverhandlung in einer Pause mit *Neumann* zu unterhalten und ihm sodann die *Hand zu drücken*. *Neumann* versuchte eines Tages bei einer Rücksprache mit seiner Frau, ihr [19:] heimlich einen Brief zuzustecken. Der Aufsichtsbeamte bemerkte dies und beschlagnahmte den Brief. Dies hinderte indessen nicht, daß die Polizei trotzdem den Brief an die Frau gelangen ließ.

Der Angeklagte *Poegel* erhielt allmorgendlich von den Polizeibeamten eine Mappe mit politischen Zeitungen zu seiner Beschäftigung. Um ihm die Arbeit zu erleichtern, waren die *ihn interessierenden Stellen* bereits rot oder blau angestrichen.

Handelte es sich dort um ein unzulässiges Vorgehen der württembergischen Polizei, so hat aber auch der *Staatsgerichtshof* selbst die Rechte der Angeklagten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Untersuchungsgefangenen zustanden, in unzulässiger Weise *beschränkt*. Den Angeklagten wurde bis zum letzten Tage der *Empfang von Briefen* und von *Lebensmitteln* untersagt. Selbst die Bitte der Angeklagten, zum Osterfest ein Paket oder einen Brief ihrer Angehörigen in Empfang nehmen zu dürfen, wurde rundweg abgelehnt. Diese Verfügung des Vorsitzenden steht mit dem § 116 St. P. O. in Widerspruch: „Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse notwendig sind.“ Der oberste Grundsatz des Untersuchungsverfahrens ist der, daß der Beschuldigte nicht als Verurteilter behandelt werden darf. Er genießt alle Rechte eines Freien außer der Freiheit selbst. (Vgl. über die Stellung des Untersuchungsgefangenen meinen Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift vom 1. Juli 1925, S. 1439 und in der Vossischen Zeitung vom 7. Mai 1925 „Recht und Leben“). Es

entspricht diesem Gedanken und ist anerkanntes Recht, daß der Briefverkehr dem Angeschuldigten belassen werden muß. Es ist Sache des Gerichts, durch eine geeignete *Zensur* die Korrespondenz des Angeschuldigten zu überwachen. Hierzu ist das Gericht jederzeit in der Lage. Der Umstand, daß der Richter sich nicht der Mühe unterziehen will, die Briefe durchzusehen, berechtigt ihn nicht, einfach den Briefverkehr vollständig zu verbieten. Das gleiche gilt von der Aushändigung von Lebensmitteln. Wenn der Vorsitzende die Befürchtung gehabt hat, daß durch die Lebensmittel den Angeklagten irgendwelche Gegenstände oder Kassiber hereingeschmuggelt werden sollten, so war es Sache seiner Anordnung, die Lebensmittel durch geeignete Beamte untersuchen zu lassen. Die Verhandlung hat täglich ein Aufgebot von mindestens hundert Beamten erfordert. Man brauchte lediglich zwei weitere Beamte mit der Untersuchung der Lebensmittel zu betrauen und hätte schon aus allgemein menschlichen Erwägungen heraus, ganz abgesehen von der Rechtslage, nicht nötig gehabt, die Angeklagten um ihre *letzte Freude* zu bringen. Es ist auch interessant, sich daran zu erinnern, daß [20:] der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes bei Verhandlungen gegen rechts gerichtete Angeklagte derartige Sicherheitsmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten hat. Die im Rathenau-Mordprozeß Angeklagten erhielten „Liebesgaben“ in Hülle und Fülle. Sie knabberten ununterbrochen Schokolade und Konfekt, ohne daß ein Mensch daran Anstoß genommen hätte. Es mag möglich sein, daß der Vorsitzende befürchtete, der Angeklagte *Neumann* könnte durch Zusendung von Lebensmitteln vergiftet werden. Ein ähnlicher Verdacht tauchte seinerzeit im Rathenau-Prozeß auf, hat sich aber nicht bestätigt. Selbst diese Annahme bildete keinen Grund zu einem so rigorosen Vorgehen. *Neumann* hätte schon von selbst nichts von dem gegessen, was ihm zugeschickt worden wäre. Jedenfalls bildete auch diese Befürchtung keinen Grund, den andern Angeklagten den Empfang von Lebensmitteln zu untersagen.

[21:]

### **Die Hauptverhandlung.**

*Es genügt an sich vollkommen, wenn eine zweite Instanz zu Gebote gestellt wird, die das erste Urteil nachprüft. Diese muss allerdings unbedingt gewährt werden.*

*Reichsgerichtsrat Alexander Niedner  
in „Sozialisierung der Rechtspflege“.*

[23:]

### **Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit.**

*Gewiss Sind die Unbestechlichkeit, die Unparteilichkeit und Pflichttreue der deutschen Richter und Staatsanwälte über allen Zweifel erhaben. Aber wir können nicht leugnen, dass es unter uns Jungen und Alten auch engherzige und oberflächliche Naturen gibt, die nicht auf der Höhe der Zeit und ihrer Aufgaben Stehen und ihres hohen Amtes manchmal nur Schematisch walten.*

*Dr. A. Baumgarten, ehem. Landrichter in Berlin, in „Strafrecht und Volksempfinden.“*

Zu Beginn der Hauptverhandlung hat die Mehrzahl der Verteidiger namens der von ihnen vertretenen Angeklagten den Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes, den Senatspräsidenten *Niedner*, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Der Ablehnungsgrund stützte sich auf folgende Gründe:

1. In der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik in Königsberg i. Pr. wider Kalcher und Genossen habe am 17. Juli 1924 Herr Präsident *Niedner* als Vorsitzender öffentlich eine Fahne der Kommunistischen Jugend Ostpreußens mit dem Abzeichen der K. P. D. als einen „*russischen Feen*“ bezeichnet.
2. In derselben Sitzung habe Herr Präsident *Niedner* zu einem Arbeiter, der auf eine der Kommunistischen Jugend Ostpreußens gestiftete und mit dem Abzeichen der Kommunistischen Partei versehene Fahne Treue gelobt hatte, gesagt, ob er sich als deutscher Mann nicht *geschämt* hätte, auf eine russische Fahne zu schwören.

[24:]

3. In der Strafsache gegen Fiedler und Genossen schilderte der Angeklagte *Mehlhorn*, daß ihm bei einem Lokaltermin auf dem Kasernenhof der Staatsanwalt Dr. *Gysae* zugerufen habe:

*„Solche Leute wie Sie gehören am besten an die Wand gestellt.“*

Zu diesen Worten des Angeklagten *Mehlhorn* habe nun der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes geäußert:

*„Na, wenn Sie das getan haben, dann wäre es das Richtigste und vielleicht auch das Beste gewesen.“*

Dem Angeklagten war damals ein Delikt zur Last gelegt, auf das nicht einmal die *gesetzliche* Art der Todesstrafe angedroht war.

4. In einer von dem Vorsitzenden gezeichneten Verfügung vom 6. Februar 1925 sei ein vor der Hauptverhandlung zur Entlastung der Angeklagten gestellter Beweisantrag mit folgender Begründung abgelehnt worden:

*„Der Beweisantrag betrifft unerhebliche Tatsachen, weil es gerichtskundig ist, dass die K. P. D. neben dem Zweck der Abwehr eines etwaigen Vorgehens von rechter Seite in der hier fraglichen Zeit auch einen gewaltsamen Angriff gegen die verfassungsmässige Staatsform bezweckte.“*

5. In einer Verhandlung gegen Rätz und Genossen hat der Vorsitzende den Angeklagten *Rätz* gefragt, ob er der K. P. D. angehöre. Als der Angeklagte diese Frage verneinte, habe der Vorsitzende ihn zunächst gefragt, welcher Partei er denn angehöre. Als der Angeklagte erwidert habe, daß er keiner Partei angehöre, habe der Vorsitzende die Frage an ihn gerichtet, wie er denn bei der letzten Wahl *gewählt* habe.
6. Zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger Dr. *Samter*, Berlin, bestünden schwerwiegende Differenzen, die sogar in Strafverfahren und Disziplinarbeschwerden ihren Niederschlag gefunden hätten. So hatte unter anderem der Vorsitzende gegen Dr. *Samter* Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. (Dieser Ablehnungsgrund wurde nur für die von Rechtsanwalt *Samter* verteidigten Angeklagten geltend gemacht.)

[25:] Der Staatsgerichtshof hat die Ablehnung des Vorsitzenden als *unbegründet zurückgewiesen*. Der dahingehende Beschluß wurde von Reichsgerichtsrat *Baumgarten* wie folgt begründet:

Der Senatspräsident *Niedner* habe sich amtlich dahin geäußert, daß er sich durchaus nicht befangen fühle und daß er nicht die geringste Gehässigkeit gegen die K. P. D. oder ihre Mitglieder empfinde. An dieser Versicherung des Vorsitzenden zu zweifeln, liege nach Ansicht des Gerichts keine Veranlassung vor. Die Aeußerungen zu 1 und 2 des Ablehnungsantrages habe der Vorsitzende nur gebraucht, weil der Angeklagte als Deutscher damals seinen Stolz auf eine ausländische Fahne zu erkennen gegeben habe. Die Aeußerung zu 3 erscheine durch die Tat, um die es sich damals gehandelt habe, nämlich um Waffenschiebung von Angehörigen der Reichswehr an Mitglieder der K. P. D., absolut gerechtfertigt. Denn diese Straftaten seien seinerzeit unter dem Bestehen des Ausnahmezustandes begangen worden, sie seien Hochverrat, könnten wenigstens als solcher angesehen werden, und müßten nach dem Republikschutzgesetz mit dem Tode bestraft werden. In der Verfügung zu 4 habe der Vorsitzende nur das wiederholt, was verschiedene Gerichte in ihren Urteilen bereits ausgeführt haben. Die Frage zu 5 an den Angeklagten *Rätz* sei vom Vorsitzenden nicht aus politischen Gründen, sondern nur deshalb gestellt worden, um ein Gesamtbild von der Persönlichkeit des Angeklagten zu erhalten. Der Grund zu 6 sei nicht stichhaltig, da der Vorsitzende versichert habe, daß er trotz Einleitung eines Strafverfahrens gegen Dr. *Samter* durchaus nicht feindselig gegen diesen Verteidiger gestimmt sei. Es sei eine Selbstverständlichkeit, daß ein alter erfahrener Richter, zumal des höchsten Gerichtshofes, sowohl intellektuell wie seelisch soweit vorgeschritten sei, daß er in seinen Entscheidungen von gewissen persönlichen Differenzen Abstand nehme und sein Urteil nach bestem Wissen und Gewissen fälle.

Im Gesetz komme es darauf an, ob der Ablehnungsantrag *vernünftige Gründe* für die Annahme bietet, daß der abgelehnte Richter nicht unbefangen sei. *Das Gericht könne aber die hier vorgebrachten Gründe nicht als vernünftige ansehen*. Wenn der Vorsitzende erkläre, daß er keine Gehässigkeit gegen die Mitglieder der K. P. D. bzw. gegen einen kommunistischen Verteidiger fühle, so habe das Gericht keinen Grund, etwas anderes anzunehmen.

\* \* \*

Die Zurückweisung des Ablehnungsantrages durch den Staatsgerichtshof ist mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar. Die *sedes materiae* [der Ort des Stoffes\*] bildet der § 24 Abs. 2 St. P.O., welcher folgenden Wortlaut hat:

[26:] „*Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.*“

Von der Anführung einzelner Tatsachen, welche die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, hat der Gesetzgeber Abstand genommen. Die Würdigung des geltend gemachten Ablehnungsgrundes unterliegt daher dem richterlichen Ermessen. Das Reichsgericht hat indessen in konstanter Praxis die Grundsätze entwickelt, die für die Handhabung des richterlichen Ermessens maßgebend

---

\* Die maßgebliche Stelle (im Gesetz), an der der betreffende Stoff behandelt wird. *KWF*

sein müssen. Das Reichsgericht hat besonders betont, daß es vor allem darauf ankommt, ob vom *Standpunkt des Ablehnenden* aus vernünftige Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Richter nicht unbefangen sei. (Vergl. insbesondere RGSt. 55, 57; RG. i. IW. 41,943, sowie in Goldt. Arch. 65, 552, sowie die bei Loewe-Rosenberg Anmerkung 3a zu § 24 zit. Entsch.) Es kann hiernach keine Rolle spielen, *ob der abgelehnte Richter sich amtlich für nicht befangen erklärt hat*. Diese Feststellung des Staatsgerichtshofes ist für die Entscheidung durchaus unerheblich. Es kann weiterhin keine Rolle spielen, ob die Persönlichkeit des Richters, sein Alter, seine Erfahrung, seine Zugehörigkeit zum höchsten Gerichtshof, seine intellektuelle oder seelische Ausgeglichenheit zu der Annahme berechtigt, daß er sein Urteil in objektiver Weise fällen werde. Es ist eine Verkennung des Sinnes der gesetzlichen Vorschrift und der Judikatur des Reichsgerichts, in dem Ablehnungsantrage die Behauptung richterlicher Befangenheit zu erblicken. Dann würde jede Ablehnung praktisch dadurch zur Erfolglosigkeit verdammt sein, daß der Richter sich dienstlich für nicht befangen erklärt. Maßgebend ist vielmehr und geschützt werden soll allein das *Vertrauen* zur richterlichen Unbefangenheit. Es kommt darauf an, nicht ob der Richter befangen ist, sondern ob der Angeklagte das berechtigte Gefühl hat, einem befangenen Richter gegenüberzustehen, (Vergl. meine Ausführungen über „Richterliche Befangenheit“ in Nr. 35 der „B. Z. am Mittag“ vom 5. Februar 1925.) Die hiernach gebotene Würdigung der Ablehnungsgründe unter Berücksichtigung des Standpunktes der Angeklagten hat das Gericht unterlassen. Diese Prüfung hätte bei richtiger Zugrundelegung der reichsgerichtlichen Judikatur unbedingt dazu führen müssen, die Ablehnung für berechtigt zu erklären. Es handelte sich um einen Prozeß ausgesprochen politischen Charakters. Den Angeklagten war sämtlich Beteiligung am Unternehmen des Hochverrats (§ 86 St. G. B.) und Vergehen gegen das Republikschutzgesetz durch Teilnahme an einer staatsfeindlichen und staatsgefährdenden Verbindung zur Last gelegt. Das [27:] Symbol dieser Verbindung, welcher die Angeklagten auf Grund ihrer innersten Ueberzeugung angehörten, *eine Ueberzeugung, die man achten sollte, auch wenn man sie nicht teilt*, war die Fahne, die der Vorsitzende in einer früheren Verhandlung als „Fetzen“ öffentlich bezeichnet hat. Dieser Grund allein mußte durchschlagen. Ein Angeklagter, dessen politische Ueberzeugung, dessen Fahne mit einem derartigen Ausdruck verächtlich gemacht wird, kann einem solchen Richter nicht mit demjenigen Vertrauen gegenüberreten, das nun einmal auf seiten des Angeklagten vorhanden sein muß, der sich vor einem Gericht, dessen Urteile durch keinerlei Rechtsmittel anfechtbar sind, wegen einer schweren Anklage zu verantworten hat. Hinzu kommen die übrigen Gründe. Wenn der Vorsitzende in einem früheren kommunistischen Prozeß es ausdrücklich billigte, daß ein Angeklagter *ohne vorangegangenes* Gerichtsverfahren an die Wand gestellt wird, so muß diese Aeüßerung bei jedem kommunistischen Angeklagten das schärfste Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Richters erwecken. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, nach der der damals Angeklagte *Mehlhorn* wegen seiner Tat zum Tode verurteilt werden konnte. Mag man aber selbst dem Vorsitzenden zugute halten, daß er aus Rechtsirrtum dieser Meinung gewesen sei, so kommt man keinesfalls darüber hinweg, daß der Vorsitzende die Vollziehung der Todesstrafe durch einfaches „An die Wand stellen“ *ohne vorangegangenes Gerichtsverfahren*, ohne ordnungsmäßigen Urteilsspruch gebilligt und *als das Richtigeste erklärt hat*. Es mag sein, daß diese Aeüßerungen, namentlich der Ausdruck: „*Russischer Fetzen*“ nur der Ausdruck einer gewissen Unbeherrschtheit und Unbedachtsamkeit des Vorsitzenden sind. Ueber die Eignung eines solchen Richters als Präsidenten des Staatsgerichtshofes soll hier nicht gestritten werden. Für die Berechtigung der Ablehnung kommt es indessen allein darauf an, welchen Eindruck die *Angeklagten* von der Unparteilichkeit eines solchen Vorsitzenden haben mußten und haben konnten und ob diese Aeüßerungen geeignet sind, in den Angeklagten die Besorgnis wachzurufen, daß der Vorsitzende ihnen gegenüber nicht völlig unbefangen sei. Wollte man die Berechtigung einer solchen Besorgnis hier verneinen, so wüßte ich keinen Grund, der jemals die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Auch die Ablehnung des Entlastungsbeweises mit der Begründung der *Gerichtsnotorietät* rechtfertigte die Besorgnis der Befangenheit. Diese Begründung besagt nichts Geringeres, als die bereits vor der Hauptverhandlung *feststehende Verurteilung* der Angeklagten. Die Frage, die in diesem Prozeß in erster Linie zu entscheiden war, war ja gerade die, ob die K. P.D. in der fraglichen Zeit einen gewaltsamen Angriff auf die Ver-[28:]fassung und nicht nur, wie die Verteidigung behauptete und unter Beweis stellte, eine Abwehraktion gegen einen Putsch von rechts

vorbereitet hatte. Indem man den Hochverrat der K. P. D. als gerichtsnorisch bezeichnete, war die Schuld vom Gericht bereits als festgestellt erachtet. Man versteht nicht recht, warum die Verhandlung *zehn Wochen* lang hingezogen worden ist, warum man dann die gerichtsnorischen Feststellungen nochmals in aller Breite zum Gegenstand der Verhandlungen mochte. Nach der den Entlastungsbeweis ablehnenden Verfügung hätte das Urteil gleich am ersten Tage gesprochen werden können. Man kann verstehen, daß idem Gericht die Anwesenheit der Verteidiger bei dieser Sachlage höchst überflüssig erschien. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß Entlastungsanträge nicht mit der Begründung abgelehnt werden dürfen, die zur Schuld der Angeklagten erforderlichen Feststellungen seien bereits gerichtsnorisch. Einmal können höchstens Tatsachen gerichtskundig sein, nicht aber *Schuldfeststellungen*. Selbst die Feststellung der Schuld in einem früheren Prozeß enthebt das Gericht nicht der Pflicht, die Schuld erneut nachzuweisen. Sodann aber war ja die Gerichtskundigkeit höchstens für einen *Teil* der Richter, bestimmt nicht für die bei Beginn der Verhandlung *neu* in den Staatsgerichtshof aufgenommenen Beisitzer gegeben. Entscheidend ist vor allem die Wirkung einer solchen Begründung auf das *Vertrauen* der Angeklagten zur Unbefangenheit des Vorsitzenden. Eine rechtlich überdies unzulässige Ablehnung des Entlastungsbeweises bereits vor der Hauptverhandlung mußte in den Angeklagten mit Recht die Besorgnis erwecken, daß ein mit seinem Urteil bereits vor Beginn der Verhandlung fertiger Richter nicht unbefangen seines Amtes walten und die von den Angeklagten vorgebrachten Entlastungsmomente nicht unparteiisch würdigen könne. Daß die Frage, wie ein Angeklagter bei der letzten Wahl gewählt habe, einen Eingriff in die Wahlfreiheit darstellt und nicht gerade geeignet ist, das Vertrauen zu dem Vorsitzenden zu stärken, bedarf keiner Erörterung.

Betrachtet man die Gesamtheit der Ablehnungsgründe, so muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß ein großer Teil der Gründe schon für sich allein, daß mindestens aber die Gesamtheit der Gründe in *Verbindung* miteinander *von dem Standpunkt der Angeklagten aus* die Ablehnung rechtfertigte.

[29:]

#### **Die Zurückweisung der unmittelbar geladenen Zeugen.**

*Man spricht vergebens viel, um zu versagen;  
der andere hört von allem nur das Nein.*

*Goethe, Iphigenie (1,3).*

Die größte Ueberraschung für die Verteidigung in diesem Prozeß war die Ablehnung der unmittelbar geladenen Zeugen. Wir hatten zwar so zahlreiche Rechtsverstöße erlebt, daß wir uns über nichts mehr wunderten. Daß das Gericht indessen uns auch dasjenige Recht versagte, das bisher von keinem deutschen Gericht jemals angetastet worden ist, *das Recht auf Vernehmung der unmittelbar geladenen Entlastungszeugen*, das war selbst uns unfaßbar. Die Verteidigung hatte nach vorheriger Ankündigung an einem vorher bezeichneten Tage 18 Zeugen unmittelbar und ordnungsgemäß durch Gerichtsvollzieher geladen. Die Zeugen waren zur Stelle. Das Gericht hat die Vernehmung dieser Zeugen mit der Begründung abgelehnt, die Vorschrift des § 245 St. P. O. beziehe sich nur auf solche Zeugen, die von den Angeklagten *bis zum Beginn* der Hauptverhandlung unmittelbar geladen sind.

Ich habe bereits an anderer Stelle (vgl. meinen Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift vom 1. Juli 1925, S. 1473) Gelegenheit genommen, die Unhaltbarkeit der vom Staatsgerichtshof vertretenen Auffassung darzutun. Die ungeheure Tragweite, die dem Beschluß des Staatsgerichtshofes nicht nur für den Tschekaprozeß, sondern darüber hinaus für die gesamte Praxis beizumessen ist, veranlaßt mich, auch in diesem Zusammenhange die Verfehltheit der vom Staatsgerichtshof gegebenen Begründung eingehender darzulegen.

Weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Sinn des § 245 ist eine solche Einschränkung des Rechtes des Angeklagten auf Erhebung seiner Entlastungsbeweise zu entnehmen. Der § 245 macht keinen Unterschied, ob die Zeugen vor oder nach dem Beginn der Hauptverhandlung geladen sind. Der Staatsgerichtshof hat seinen für die Praxis überaus bedeutsamen Beschluß einmal [30:] damit begründet, daß der Gesetzgeber, sofern er dem Angeklagten ein Recht auf Vernehmung auch der während der Verhandlung geladenen Zeugen hätte zubilligen wollen, dies unbedingt zum Ausdruck gebracht hätte. Es bestehe auch nach dem Sinne des Gesetzes keine Notwendigkeit zu einer solchen Erweiterung des

Vernehmungsrechts, weil der Angeklagte während der Hauptverhandlung jederzeit Beweisanträge stellen könne und die Anordnung der Ladung von Zeugen durch das *Gericht* herbeiführen könne. Die Vorschrift des § 220, Abs. 1 gebe dem Angeklagten ein Recht auf unmittelbare Ladung, wenn der Vorsitzende den Antrag auf Ladung abgelehnt hat. Das Recht auf unmittelbare Ladung stelle sich mithin als ein gesetzliches Korrektiv gegen die Anordnung des Vorsitzenden dar, dessen es für die Hauptverhandlung nicht bedürfe, da ja in diesem Stadium des Verfahrens die Entscheidung nicht beim Vorsitzenden, sondern beim Gericht liege. Daß dies dem Gedanken des Gesetzgebers entspreche, beweise schon die Stellung des § 220, der zu dem Abschnitt „*Vorbereitung* der Hauptverhandlung“ gehört, sich mithin nur auf die Zeit bis zum Beginn der Hauptverhandlung beziehen könne. Es würde einen *unerhörten Formalismus* darstellen, so meinte der Staatsgerichtshof, wenn die Verteidigung jederzeit in der Lage wäre, hunderte von Zeugen zu laden und das Gericht zu zwingen, sie ohne Rücksicht auf ihre Erheblichkeit zu vernehmen. Die Auffassung des Staatsgerichtshofes wird endlich damit begründet, daß der § 245 die vorgeladenen Zeugen ebenso wie die andern herbeigeschafften Beweismittel behandelt, daß aber nach der Praxis des Reichsgerichts nur diejenigen Schriftstücke als herbeigeschafft zu gelten hätten, die der Angeklagte *vor* der Hauptverhandlung zu den Akten eingereicht habe.

Diese Begründung geht jedoch fehl. Es kann keineswegs zugegeben werden, daß der Gesetzgeber es hätte besonders zum Ausdruck bringen müssen, wenn er den Angeklagten das Recht auf Vernehmung der noch während der Hauptverhandlung geladenen Zeugen hätte einräumen wollen. Das Schweigen des Gesetzgebers kann mit weit größerem Recht dahin gedeutet werden, daß dem Angeklagten ein *generelles* Recht auf Vernehmung seiner Zeugen zusteht. Auch das gleichermaßen rein formalistische Argument, das sich auf die Stellung des § 220 im fünften Abschnitt stützt, ist abwegig. Der fünfte Abschnitt enthält nicht etwa nur Vorschriften, die sich auf das Stadium bis zum Beginn der Hauptverhandlung beziehen. Man vergleiche zum Beispiel die Bestimmung des § 220, Abs. 3, vor allem aber die Vorschrift des § 223 St. P. O. Niemand wird ernstlich behaupten, daß die kommissarische Vernehmung eines erkrankten Zeugen nach Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr angeordnet werden könne. Auch der Gedanke, daß das unmittelbare [31:] Ladungsrecht nur als Korrektiv gegen die Ablehnung der Ladung durch den Vorsitzenden gedacht sei, daß dieses Recht daher entfallen müsse, sobald an die Stelle des Vorsitzenden das Gericht als entscheidendes Organ in Beweisfragen getreten sei, ist nichts als ein leerer Gedanke. Das Ladungsrecht des Angeklagten ist nicht etwa als Korrektiv gegen die Willkür des Vorsitzenden gedacht. Dem Angeklagten ist dadurch vielmehr auch dem Gericht gegenüber ein von der Frage der *Erheblichkeit* durchaus unabhängiges Recht auf Vernehmung seiner Entlastungszeugen vom Gesetzgeber gewährt worden. Dem Gericht sollte die Möglichkeit genommen werden, die Vernehmung des Zeugen wegen angeblicher Unerheblichkeit abzulehnen. Dies folgt nicht nur aus dem Sinn der Vorschrift des § 245, sondern ist auch weiterhin aus den Materialien zu entnehmen. Der § 245 ist auf Antrag des Abgeordneten Dr. *Schwarze* in die Strafprozeßordnung aufgenommen worden. Die Zusatzanträge der Abgeordneten *Struckmann* und *Reichensperger*, nach denen das Gericht bei völliger Unerheblichkeit die Beweiserhebung unter Angabe der Gründe der Unerheblichkeit ablehnen kann, wurden ausdrücklich abgelehnt.

Der Beschluß des Staatsgerichtshofes kann auch durch eine Analogie zu der Behandlung der *herbeigeschafften Beweismittel* nicht gestützt werden. Es trifft zwar zu, daß nach der herrschenden Auffassung nicht schon dasjenige Schriftstück, welches der Angeklagte in der Hauptverhandlung vorlegt, als „herbeigeschafft“ im Sinne des § 245 Abs. 1 zu gelten hat. (RGRspr. 2, 122). Als herbeigeschafft muß jedenfalls ein solches Schriftstück gelten, welches der Angeklagte *vor* der Hauptverhandlung unter entsprechender Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft zu den Akten eingereicht hat. (Vergl. Loewe-Rosenberg, Anm. 4 b zu § 245 und die dort angegebene Literatur.) Hieraus folgt aber einmal keineswegs, daß *nur* solche Beweismittel „herbeigeschafft“ sind, die vor der Hauptverhandlung eingereicht werden. Die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts wendet sich vielmehr in erster Linie dagegen, daß Schriftstücke in der Hauptverhandlung einfach vorgelegt werden. Wird ein Schriftstück von dem Angeklagten im Laufe der Hauptverhandlung produziert und sodann in der gesetzlich vorgesehenen Weise unter Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft (§ 222) dem Gericht eingereicht, so ist auch dieses Schriftstück durchaus als „herbeigeschafft“ im Sinne des § 245 zu betrachten. Selbst

wenn man sich indessen auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellen würde, so erscheint doch die Gleichstellung von vorgeladenen Zeugen und herbeigeschafften Beweismitteln in keiner Weise gerechtfertigt. Das Reichsgericht hat niemals den Grundsatz aufgestellt, daß herbeigeschaffte Beweismittel nicht während der Hauptverhandlung, sondern [32:] nur vor der Hauptverhandlung überreicht sein müssen. Es hat lediglich die *Eigenschaft* des „Herbeigeschaffenseins“ dann verneint, wenn das Schriftstück unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften während der Hauptverhandlung vorgelegt wird. Daß ein Zeuge aber auch dann als „vorgeladen“ im Sinne des § 245 anzusehen wäre, wenn seine Ladung erst nach Beginn der Hauptverhandlung erfolgt, ergibt sich aus dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes. Der Ausdruck „vorgeladen“ bedarf keiner Interpretation, wenn die Ladung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist. Die Vorladung ist auch dann erfolgt, wenn der Zeuge vom *Gericht* im Laufe der Hauptverhandlung ordnungsmäßig geladen wird. Die Begründung des Staatsgerichtshofes führt zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß auch die vom Gericht im Laufe der Hauptverhandlung geladenen und erschienenen Zeugen nicht vernommen zu werden brauchen. Die Konsequenzen liegen auf der Hand.

Ueber allen Versuchen, das Gese im Wege einer überspitzten juristischen Deduktion zu interpretieren, muß die Erforschung des gesetzgeberischen Willens aus dem *Geiste* des Gesetzes stehen. Die §§ 245 und 220 St. P. O. enthalten eines der wenigen Kardinalrechte, welches die Strafprozeßordnung dem Angeklagten überhaupt gibt, das unbedingte Recht auf Vernehmung seiner Entlastungszeugen. Die Notwendigkeit einer unmittelbaren Zeugenladung ist keineswegs immer nur vor der Hauptverhandlung gegeben, sie wird sich vielfach gerade erst im Laufe der Hauptverhandlung herausstellen. Gerade in umfangreichen Prozessen zeitigt die Verhandlung zuweilen nicht nur neue Tatsachen, sondern auch neue Beweismittel, gegen die sich zu wenden dem Angeklagten nicht unmöglich gemacht werden darf. Bemerkenswert ist, daß auch in diesem Prozeß noch während der Hauptverhandlung vom Gericht die Ladung neuer Zeugen und die Verlesung von neuen Urkunden angeordnet worden ist. Die von der Verteidigung geforderte Vernehmung der unmittelbar geladenen Zeugen sollte in erster Linie der *Entkräftung* und *Widerlegung* dieser erst nach Beginn der Hauptverhandlung in den Prozeß eingeführten Tatsachen und Beweismittel dienen. Wie die Begründung des Staatsgerichtshofes erkennen läßt, fürchtete das Gericht offenbar, daß die Verteidigung das Recht auf unmittelbare Zeugenladung mißbräuchlich ausdehnen werde und suchte von vornherein dieser Möglichkeit, in der es einen „unerhörten Formalismus“ erblickte, durch den erwähnten Beschluß zu begegnen. Es bedarf keiner Erörterung, daß die Berufung auf angeblichen Formalismus kein Grund zur Beseitigung eines gesetzlich gewährten Rechtes ist, zumal die Begründung des Staatsgerichtshofes, der für das unmittelbare Ladungsrecht eine nirgends vorgesehene Zäsur vornimmt, sich erst recht nicht formell auf das Gesetz stützen kann.

[33:] In welcher Weise es das Gericht in der Hand hat, sich gegen die mißbräuchliche Ausdehnung des Ladungsrechtes zu wehren, führen die Entscheidungen des Reichsgerichts (vgl. RGE. 1, 242, RGRspr. 9, 322) aus. Wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Aussagen der Zeugen unzweifelhaft außer allem Zusammenhang mit dem Prozeßgegenstand stehen, daß sie sonach als Beweismittel für diesen Straffall überhaupt nicht angesehen werden können, dann ist das Gericht in der Lage, die Vernehmung abzulehnen, allerdings mit der Verpflichtung, diese Ueberzeugung durch Beschluß eingehend zu belegen.

Die Unhaltbarkeit des vom Staatsgerichtshof aufgestellten Grundsatzes ergibt sich mit völliger Klarheit, wenn man das Protokoll derjenigen Sitzung der Reichstagskommission, die zur Einfügung der Bestimmung des § 245 geführt hat, einer Betrachtung unterzieht. Gegen den Antrag wandte sich vor allem der Regierungsvertreter *Hanauer*, der unter anderem ausführte, daß der Antrag *Schwarze* zu weit gehe. Wozu sollten, wenn das Gericht den *Anschuldigungs-* oder *Entlastungsbeweis* für geführt halte, noch weitere Entlastungs- oder Anschuldigungszeugen vernommen werden? In gleicher Weise müsse es möglich sein, eine Produktion von Zeugen und Sachverständigen über solche Tatsachen abzuschneiden, von denen das Gericht annimmt, daß sie zur Sache nicht gehörten. Der Abgeordnete *Dr. Marquardsen* antwortete hierauf: „Die Auffassung der Regierung, wie der Antrag *Schwarze* hätten ihre bedenklichen Seiten. Auf der einen Seite bestehe die Gefahr, daß der Angeklagte in seinem

Entlastungsbeweise beschränkt und daher in seinem Recht und Rechtsbewußtsein verletzt werde, auf der anderen Seite die, daß durch ein Uebermaß von Beweismaterial die Sache verdunkelt werde. Stehe ihm aber die Wahl frei, so ziehe er das Zuviel dem Zuwenig vor. Ebensogut, wie man den Angeklagten selbst ausreden lasse, müsse man ihm auch gestatten, alle *Zeugenaussagen zu produzieren, auf welche er sich zu stützen beabsichtige*“ (vgl. Hahn, Materialien, S. 849/850). Der Antrag *Schwarze* wurde hiernach angenommen.

Diese Ausführungen beweisen, daß die Kommissionsmitglieder nicht etwa nur den Fall im Auge hatten, daß die Zeugen vor der Hauptverhandlung geladen werden. Der Regierungsvertreter sprach vielmehr ausdrücklich davon, daß das Gericht den Anschuldigungs- oder Entlastungs-Beweis bereits für geführt halte, so daß *in diesem Zeitpunkt* die Vernehmung weiterer Zeugen überflüssig erscheine. Den Anschuldigungs- oder Entlastungs-Beweis kann ein Gericht im allgemeinen indessen nicht vor Beginn der Hauptverhandlung, sondern erst *im Laufe der Hauptverhandlung* für geführt halten. Hieraus erhellt, daß die Kommissionsmitglieder sich durchaus über die Gefahren klar waren, die in einer mißbräuchlichen Ausdehnung der Vernehmungspflicht liegen, daß sie aber diese Gefahren im Interesse der Wahrheitserforschung bewußt mit in Kauf genommen haben, und zwar auch dann, wenn die Ladung erst *innerhalb* der Hauptverhandlung erfolgt.

Abgesehen von der *rechtlichen* Unzulässigkeit des vom Staatsgerichtshof verkündeten Beschlusses gibt die Ablehnung der Zeugenvernehmung aber noch aus einem andern Grunde zu denken. Selbst wenn das Gericht der Rechtsauffassung gewesen ist, daß die Verteidigung keinen Anspruch auf Vernehmung habe, so wird man doch kein Verständnis dafür aufbringen können, daß das Gericht in einem solchen Prozeß die *erschienenen und den Gericht zur Verfügung stehenden Zeugen* nicht vernommen hat. Die Zahl der in diesem Prozeß vernommenen Zeugen beträgt ein Vielfaches der von der Verteidigung geladenen Zeugen. Man bedenke, daß keine höhere Instanz zu Gebote stand. Wenn auch nur eine leise Möglichkeit vorhanden war, daß die geladenen Zeugen zur Entlastung der Angeklagten hätten beitragen können, und wenn das Gericht den ernsthaften Willen zur Erforschung auch der *entlastenden* Momente gehabt hätte, dann hätte es auch den einen Tag, der höchstens für die Vernehmung der 18 Zeugen notwendig war, im Interesse der Angeklagten opfern müssen. Wie ich an anderer Stelle (vgl. meinen Aufsatz „Gerechtigkeit im Tschekaprozeß?“ in Nr. 202 des „Vorwärts“) hervorgehoben habe, bedeutet nicht der Standpunkt der Verteidigung, die nur von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht hat, sondern vielmehr die Auffassung des Gerichts einen „*unerhörten Formalismus*“. Wie ich eingehend dargelegt habe, fehlte jeder Anhaltspunkt für die Annahme des Gerichts, daß die Verteidigung außer den 18 Zeugen noch mehrere hundert Zeugen laden würde. Die von mir erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts zeigen klar den Weg, den ein Richter gehen kann, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß nur zu Verschleppungszwecken von einem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht wird. Es dürfte indessen in der deutschen Strafjustiz einzig dastehen, daß ein Gericht die Vernehmung von Entlastungszeugen, auf die der Angeklagte nach der klaren gesetzlichen Vorschrift ein Recht hatte, deswegen ablehnt, weil der Angeklagte *möglicherweise* die Absicht haben könne, von seinem Recht zu Verschleppungszwecken Gebrauch zu machen. Der Fall beweist, wie der Staatsgerichtshof der Verteidigung innerlich gegenüberstand, welche Tendenzen er den als Verteidigern fungierenden Rechtsanwältinnen unterstellte. Dieser Beschluß bildet *kein Ruhmesblatt* in der Geschichte des Staatsgerichtshofes.

[35:]

### Die „ungeeigneten“ Fragen.

Die Verteidigung fühlte sich in besonderem Maße dadurch beschränkt, daß nahezu die Hälfte aller von ihr gestellten Fragen vom Vorsitzenden als „ungeeignet“ zurückgewiesen wurde. Anfangs erfolgte die Zurückweisung mit der Begründung, die Frage sei „unerheblich“. Da indessen die Verteidigung dagegen Einspruch erhob und darauf hinwies, daß die Unerheblichkeit niemals ein Grund sei, eine Frage zurückzuweisen, begann von da ab die Aera der „ungeeigneten“ Fragen. Zur Erläuterung dieses Begriffes, wie ihn das Gericht auffaßte, seien einige Beispiele erwähnt. Eine auch nur einigermaßen vollkommene Wiedergabe verbietet sich schon deshalb, weil die Fälle der Zurückweisung von ungeeigneten Fragen in die Hunderte gehen.

Ein Polizeibeamter hatte bekundet, daß der Angeklagte *Meyer* bei seiner Verhaftung in die Tasche gegriffen und einen Revolver gezogen habe. Die Verteidigung suchte durch Befragen festzustellen, ob der Zeuge überhaupt *in der Lage* gewesen sei, diese Beobachtung zu machen. Als der Verteidiger demgemäß die Frage stellte, ob nicht zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten eine Reihe anderer Personen gestanden habe, lehnte der Vorsitzende diese Frage als „ungeeignet“ ab und zwar mit der Begründung, daß der Zeuge unter seinem Eide angegeben habe, gesehen zu haben, wie *Meyer* den Revolver zog. Auf Antrag des Verteidigers verkündete sodann das Gericht folgenden Beschluß:

*„Nachdem der Zeuge unter Seinem Eide erklärt hat, dass der Angeklagte Meyer in die Tasche gegriffen habe, um Seinen Revolver zu ziehen, ist die weitere Frage, ob in dem Gesichtsfeld zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen noch weitere Personen gestanden haben, ungeeignet, da damit nicht bewiesen werden kann, dass der Zeuge den Vorgang nicht gesehen haben kann.“*

Dieser Beschluß stellt eine offenbare Rechtsverletzung dar. Dem Vorsitzenden steht allerdings das Recht zu, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückzuweisen. Niemals aber berechtigt die *Unerheblichkeit* einer zur Sache gehörigen Frage zu deren Zurückweisung. Ungeeignet sind nach der Auffassung des Reichsgerichts unpassend gefaßte, den Zeugen [36:] verletzende, in der Form ungehörige Fragen. (Vgl. Löwe-Rosenberg Anm. 5 zu § 241 St. P. O. und die dort zit. Entsch.) Das Gericht hat den Begriff der Ungeeignetheit im vorliegenden Falle völlig verkannt. Es kommt höchstens in Betracht, ob die Frage des Verteidigers unerheblich, das heißt für die Entscheidung der Sache bedeutungslos ist. Wie ausgeführt, hätte das Gericht selbst dann nicht das Recht zur Zurückweisung gehabt, wenn es die Frage als unerheblich angesehen hätte. Die Frage war aber zudem von größter Erheblichkeit. Wohin würde es führen, wenn es der Verteidigung verwehrt sein sollte, die Richtigkeit der Angaben eines Zeugen durch Befragung nachzuprüfen? Der Zeuge hatte behauptet, etwas gesehen zu haben, was er nach Ansicht der Verteidigung und nach seinen eigenen widersprechenden Erklärungen möglicherweise nicht gesehen haben könnte. Die Frage, ob er dicht bei dem Angeklagten oder entfernt gestanden habe, ob sich zwischen ihm und dem Angeklagten noch mehrere andere Personen befunden haben, kann genau so wenig zurückgewiesen werden, wie etwa die Frage an einen Zeugen, der eine Beobachtung zu einer bestimmten Zeit gemacht haben will, woher er denn die genaue Zeit noch im Gedächtnis habe. Auch dieser Fall ist symptomatisch für die befremdende Einstellung des Gerichts. Der Umstand, daß ein Polizeibeamter unter seinem Eide erklärt, er habe etwas gesehen, ist für das Gericht derart ausschlaggebend, daß es jede Nachprüfung dieser Bekundung auf ihre Richtigkeit hin für überflüssig hält. Wenn man davon ausgeht, daß das Gericht jeden Zweifel an der Richtigkeit einer Beamtenaussage für unzulässig und ungeeignet erklärt, und jede die Glaubwürdigkeit eines Beamten nachprüfende Frage zurückweist, dann wird man sich freilich über vieles in diesem Prozeß nicht wundern können.

Das Gericht hat ferner alle Fragen, die sich mit der politischen Einstellung der vernommenen Beamten befaßten, als „ungeeignet“ zurückgewiesen. Die Frage beispielsweise, ob der Untersuchungsrichter sich nicht als politischer Gegner der K. P. D. bezeichnet habe, ob ein anderer Untersuchungsrichter die K. P. D. als seine Todfeindin angesehen habe, die Frage nach der Parteizugehörigkeit des Untersuchungsrichters, wurden sämtlich als ungeeignet zurückgewiesen. Der daraufhin ergangene Gerichtsbeschluß hat die letzte Frage, als „nicht zur Sache gehörig“ abgelehnt und zwar mit der Begründung, daß *ein Richter, welcher Parteirichtung er auch angehören mag, selbstverständlich objektiv handle*. Auch diese Zurückweisung findet keine Stütze im Gesetz. Die Frage nach der *Glaubwürdigkeit* eines Zeugen ist keineswegs, wie das Gericht irrig angenommen hat, ungeeignet, sondern muß in der Regel zugelassen werden. (Vgl. RG. in Goltd. Arch. 46, 213.) Daß die Frage etwa nicht zur Sache gehöre, wie [37:] das Gericht in der Begründung hervorgehoben hat, ist völlig unzutreffend. Es handelte sich um einen politischen Prozeß, in dem alle beteiligten Angeklagten, sowie ein großer Teil der Zeugen vom Vorsitzenden ausdrücklich nach ihrer Parteizugehörigkeit befragt worden sind. So befragte der Vorsitzende den Zeugen *Tenzam* beispielsweise ausdrücklich, ob er Sozialdemokrat sei. Der Vorsitzende selbst hat sich auch nicht gescheut, einen Angeklagten, der jede Parteizugehörigkeit bestritt, zu fragen, wie er bei der letzten Wahl gewählt habe. Die Auffassung, daß ein Richter jeglicher

Parteizugehörigkeit selbstverständlich objektiv handle, deckt sich durchaus mit dem Willen des Gesetzgebers. Es sollen aber Fälle denkbar sein, in denen die Anforderungen des Gesetzes in der Praxis nicht immer erfüllt werden.

Als nicht zur Sache gehörig sind nach der Auffassung des Reichsgerichts (vgl. IW. 52, 236) nur solche Fragen zu bezeichnen, die sich weder unmittelbar noch mittelbar auf den Gegenstand des Prozesses beziehen. Das Gericht hat weiterhin diejenigen Fragen als „ungeeignet“ und nicht zur Sache gehörig abgelehnt, die nach seiner Ansicht zu allgemein gestellt worden sind. Ein krasses Beispiel: Ich richtete an den Untersuchungsrichter Landgerichtsrat *Bühner* die Frage, ob der Angeklagte *Poege* auf Anordnung des Untersuchungsrichters mit einem gewissen *Speiser* in eine Zelle zusammengelegt worden sei. Der Vorsitzende lehnte die Frage als „ungeeignet“ und „nicht zur Sache gehörig“ ab. Ich wies vergeblich darauf hin, daß doch *Poege* in dieser Sache angeklagt sei und daß sich meine Frage offenbar auf diese Sache beziehe. Der Vorsitzende erwiderte hierauf wörtlich: „Die Frage, ob die beiden zusammengelegt worden sind, ist nur dann *erheblich*, wenn die Zusammenlegung erfolgt sein würde zum Zwecke der Aushorchung.“ Der Vorsitzende hat also nacheinander drei Gründe angeführt, um die von mir gestellte Frage zurückweisen zu können. Daß die Frage ungeeignet war, kann kein Mensch ernstlich behaupten. Daß sie nicht zur Sache gehörte, trifft, wie ich ausgeführt habe, ebenfalls nicht zu, da *Poege* in dieser Sache ja angeklagt war. Der wahre Grund, warum dem Vorsitzenden meine Frage mißfiel, ergibt sich indessen klar aus seiner eigenen Bemerkung, er hielt die Frage nur dann für erheblich, wenn die Zusammenlegung zum Zwecke der Aushorchung erfolgt wäre. Also wiederum der Fall, daß die Frage in Wahrheit nach der Meinung des Vorsitzenden unerheblich war, so daß eine Zurückweisungsberechtigung nach dem strikten Wortlaut der St. P. O. überhaupt nicht gegeben war. Die Frage, zu welchem Zweck die Zusammenlegung erfolgt ist, ist Sache einer *Schlußfolgerung*, die dem Verteidiger zusteht und die das Gericht nachher zu würdigen hat. Die ratio legis [Sinn und Zweck des Gesetzes] ist ja gerade die, daß nicht das Gericht befugt sein soll, über die Erheblichkeit schon vor der [38:] Urteilsberatung zu entscheiden. Es ist vielmehr Sache des Verteidigers, in seinem Schlußvortrage die Erheblichkeit der Tatsachen, die die Hauptverhandlung gezeitigt hat, nachzuweisen.

Entsprechend dieser unberechtigten Praxis hat das Gericht wiederholt Fragen deshalb abgelehnt, weil der Verteidiger sich weigerte, *den Zweck* seiner Frage anzugeben. Ein Verteidiger stellte an den Zeugen *Koppenhöfer* die Frage, ob es richtig sei, daß auch in Stuttgart eine Verfügung bestehe, nach der die Vernehmung von Beschuldigten in Gegenwart von Schriftführern zu erfolgen hätte und nach der die Protokollierung der Aussagen sofort vorgenommen werden müsse. Die Frage war gestellt im Anschluß an die Bekundung des Zeugen, daß die Beschuldigten tagelang vernommen wurden, ohne daß ihre Aussagen sofort protokolliert wurden. Der Vorsitzende ersuchte den Verteidiger, den Zweck seiner Frage anzugeben. Als der Verteidiger die Angabe des Zweckes verweigerte, lehnte der Vorsitzende die Frage als ungeeignet ab. Dieser Fall ereignete sich im Laufe der Verhandlung zahlreiche Male. Einem Verteidiger, der den Zweck nicht angeben wollte, weil sonst der Zeuge sich bei der Beantwortung danach richten könne, warf der Vorsitzende vor, daß er nur aus dem Zeugen Angaben „herauslocken“ wolle. Mit welcher gesetzlichen Vorschrift der Staatsgerichtshof diese Praxis rechtfertigen will, ist nicht ersichtlich. Es ist das gute Recht des Verteidigers, daß er an den Zeugen Fragen stellen kann, ohne dem Zeugen zuvor anzugeben, was er mit der Frage bezwecke. Geht man freilich, wie das Gericht, davon aus, daß der Aussage jedes Beamten unbedingter Glauben zu schenken sei, dann wird man jede die Prüfung der Glaubwürdigkeit bezweckende Frage als überflüssig betrachten. Weder der Zeuge noch das Gericht haben Anspruch darauf, daß ihnen der Verteidiger den Zweck der Frage vorher mitteilt. Ist die Frage in einer nicht unpassenden Form gehalten und befaßt sie sich auch nur mittelbar mit dem Gegenstand des Prozesses, so muß sie zugelassen werden. Dieser Grundsatz ist so selbstverständlich, daß er eigentlich nicht erst hervorgehoben zu werden braucht.

Als ungeeignet ist weiter zurückgewiesen worden die Frage an den Untersuchungsrichter, der die Fesselung eines Beschuldigten angeordnet hatte, ob ihm bei dieser Anordnung die Vorschrift des § 116 St. P. O. bekannt gewesen sei, nach der der Beschuldigte erst dann im Gefängnis gefesselt werden dürfe, wenn er einen Selbstmord- oder Entweichungsversucht bereits *gemacht* habe.

Die Frage, weshalb der Untersuchungsrichter entgegen der klaren gesetzlichen Vorschrift während der Voruntersuchung die Vernehmung der Angeschuldigten dem Polizeiinspektor Koppenhöfer überlassen habe, hatte der Un-[39:]tersuchungsrichter dahin beantwortet, er habe nicht daran gedacht. Die Frage des Justizrat *Fränkl*, was diese Äußerung beweisen solle, ob der Zeuge insbesondere nicht daran gedacht habe, *weil* er die gesetzlichen Bestimmungen nicht kannte, oder *obwohl* er sie gekannt habe, wurde vom Gericht als *gänzlich ungeeignet* abgelehnt. Inwiefern es ungeeignet sein soll, aufzuklären, warum Untersuchungsrichter und Polizei sich im vorliegenden Falle über gesetzliche Bestimmungen hinweggesetzt haben, ist beim besten Willen nicht ersichtlich. Es mag vielleicht *peinlich* sein, aber es ist zur Wahrheitsermittlung bestimmt *nicht ungeeignet*.

Die Frage, ob der Untersuchungsrichter dem Angeklagten Spitzel *Diener* eine Tafel Schokolade mit Brief und Bleistift habe geben lassen, wurde als nicht zur Sache gehörig abgelehnt. Ungeeignet waren ferner die Fragen an den Untersuchungsrichter, ob ihm von einem politischen Einbruch bei dem Verteidiger Dr. *Rosenfeld*, der mit dem Tscheka-Prozeß in Zusammenhang gebracht wurde, etwas bekannt sei, ferner die Frage, ob ihm Schriftstücke aus diesem Einbruch zu Gesicht gekommen seien.

Ich könnte diese Aufzählung beliebig vermehren. Man könnte allein ein ganzes Buch über dieses Kapitel schreiben. Die erwähnten Beispiele werden genügen, um zu erweisen, daß das Gericht die Vorschrift des § 241 St. P. O. vollständig verkannt hat. Mag das Gericht aber auch der Rechtsauffassung gewesen sein, daß die Fragen wirklich ungeeignet sind – muß es nicht dann als ein betrüblicher Formalismus bezeichnet werden, daß Fragen, die von der Verteidigung zur Entlastung der Angeklagten für notwendig erachtet werden, im diesem Umfange zurückgewiesen werden? Fürchtet das Gericht wirklich, daß die Wahrheit verdunkelt werden könnte, wenn ein Untersuchungsrichter die Frage nach der Gegnerschaft zur K. P. D. oder nach seiner Parteizugehörigkeit wahrheitsgemäß beantwortet hätte, daß die Angeklagten einer gerechten Strafe dadurch hätten entzogen werden können, daß die an den Untersuchungsrichter gestellten Fragen, ob ihm Material aus einem politischen Einbruch zu Gesicht gekommen sei, wahrheitsgemäß mit ja oder nein beantwortet worden wäre? In einem solchen Prozeß, in welchem die *allgemeine* Betätigung der Partei für die Schuld der Angeklagten ausschlaggebend war, können abgesehen von jeder rechtlichen Erwägung, nicht ganze Fragenkomplexe vom Vorsitzenden einfach abgeschnitten werden, weil sie zu allgemein gehalten sind. Die Rücksicht auf die durch die Fragen etwa *kompromittierten Beamten* darf nicht dazu führen, eines der wenigen Rechte, das die Strafprozeßordnung dem Angeklagten überhaupt läßt, nämlich das Fragerecht an die Zeugen, mit einer dem Gesetz widersprechenden Begründung illusorisch zu machen.

[40:]

### **Die Ablehnung der Beweisanträge.**

Bis auf verschwindende Ausnahmen wurden sämtliche Beweisanträge der Verteidigung abgelehnt. Eine rühmliche Ausnahme machte allein ein Antrag des Rechtsanwalts *Goldstein*, des Verteidigers des Angeklagten *Neumann*, auf Verlesung von drei Artikeln der „Roten Fahne“, dem vom Gericht stattgegeben wurde. Die Ablehnung sämtlicher Anträge traf die Angeklagten umso schwerer, als das Gericht, wie dargelegt, die Vernehmung der von der Verteidigung unmittelbar geladenen und erschienenen Zeugen abgelehnt und hervorgehoben hatte, daß diese Ablehnung keine Benachteiligung der Angeklagten sei, da ihnen ja das Recht zustehe, einen Beweisantrag bezüglich der Zeugen dem Gericht zu unterbreiten. Als die Verteidigung zu diesem letzten Mittel ihre Zuflucht nahm, erwies sich auch diese Hoffnung als trügerisch, denn das Gericht lehnte bis auf den bezeichneten Antrag des Rechtsanwalts *Goldstein* sämtliche Anträge in Bausch und Bogen ab. Die Begründung, mit der diese Anträge abgelehnt wurden, ist für die Beurteilung des Verfahrens von großer Bedeutung.

### **Die „unerheblichen“ Beweisanträge.**

Während das Gericht nicht berechtigt ist, gestellte Fragen als unerheblich abzulehnen, ist andererseits das Gericht wohl in der Lage, einen *Beweisantrag* dann abzulehnen, wenn die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung der Schuld oder Straffrage *völlig unerheblich* ist (so die ständige Praxis des RG., vgl. die bei *Loewe-Rosenberg* Anm. 9c zu § 244 zitierten Entscheidungen). In der Ablehnung

der Beweisanträge mit dieser Begründung kann also an sich eine Rechtsverletzung nicht gefunden werden. Die Prüfung freilich, ob die Beweisanträge tatsächlich völlig unerheblich für die Entscheidung sind, liegt nicht etwa im freien Ermessen des Gerichts, sondern ist jederzeit an Hand der Urteilsgründe vom Revisionsrichter nachprüfbar. Bevor nicht die schriftlichen Gründe des Urteils vorliegen, kann mithin auch nicht in eine endgültige Erörterung darüber eingetreten werden, ob das Gericht [41:] den Begriff der Unerheblichkeit etwa verkannt hat. Mindestens hat das Gericht, wie sich jetzt schon erkennen läßt, den Begriff in einem in der Praxis bisher nicht gebräuchlichen Maße überspannt. Hierfür mögen mehrere Beispiele dienen.

Der Angeklagte *Huke* war allein der Vorbereitung zum Hochverrat in Verbindung mit § 7 des Rep. Sch. Ges. angeklagt. Er verteidigte sich damit, daß er lediglich für die Partei Botengänge und Kurierdienste besorgt habe. Von dem Inhalt der von ihm beförderten Schriftstücke habe er aber keine Kenntnis gehabt. Einer der vernommenen Beamten hatte als Zeuge bekundet, daß ihm das bei Huke beschlagnahmte Kuvert mit den belastenden Schriftstücken *offen* übergeben worden sei. Ich beantragte, denjenigen Beamten, der die Beschlagnahme ausgeführt hatte, als Zeugen zum Beweise zu laden, daß das Kuvert bei der Beschlagnahme geschlossen gewesen sei. Das Gericht lehnte diesen Antrag als unerheblich ab. Ebenso einen weiteren Antrag auf Vernehmung des Gerichtsschreibers im Untersuchungsgefängnis, der bekunden sollte, daß sich Huke ausdrücklich gemeldet und ihn gebeten habe, dem Untersuchungsrichter vorgeführt zu werden, um ein von ihm abgegebenes Geständnis, das den Tatsachen nicht entsprach, widerrufen zu können und daß der Gerichtsschreiber es abgelehnt habe, diesen Antrag weiterzuleiten. Wie erheblich diese unter Beweis gestellte Tatsache war, geht daraus hervor, daß das Todesurteil gegen den Angeklagten *Skoblewsky* wegen Anstiftung zum Morde im wesentlichen damit begründet worden ist, daß nicht nur der Mitangeklagte *Neumann*, sondern auch *Huke* in dem betreffenden Geständnis den Angeklagten *Skoblewsky* als denjenigen wiedererkannt habe, der mit *Neumann* unter dem Namen „*Hellmuth*“ in Verkehr trat.

Nur die völlige Unerheblichkeit für die Entscheidung soll zur Ablehnung berechtigen. Der Umstand, daß das Gericht sich bereits auf Grund der übrigen Beweise ein Urteil gebildet hat, enthebt das Gericht nicht der Pflicht, den Entlastungsbeweis vorzunehmen. Das Gericht kann ja nie wissen, ob nicht durch die Zeugenvernehmung sein Urteil doch erschüttert wird. Es kann insbesondere nicht wissen, wie das Ergebnis der Zeugenvernehmung von der Verteidigung bei der Prüfung des gesamten Beweisergebnisses gewürdigt werden wird.

Als unerheblich abgelehnt wurde ferner der Antrag auf Vernehmung des württembergischen Regierungsvertreters (der den Mitangeklagten *Neumann* auf dem Flur gesprochen und mit ihm einen Händedruck gewechselt hatte).

Ein Antrag des Rechtsanwalts *Wolff*, der die Feststellung bezweckte, ob dem Zeugen *Koppenhöfer* das Fahndungsblatt im Falle *Rausch* bekannt [42:] gewesen sei, wurde als unerheblich abgelehnt, da der Zeuge unter seinem Eide erklärt habe, daß er das Blatt nicht gesehen habe. Diese Begründung ist zweifellos unzulässig. Es handelt sich hier gar nicht um eine Unerheblichkeit, wie schon daraus ersichtlich, daß ja dieser Punkt vom Vorsitzenden zum Gegenstand der Zeugenvernehmung gemacht worden ist. Die Begründung ergibt vielmehr klar, daß der Antrag deshalb abgelehnt worden ist, weil der Zeuge das Gegenteil unter seinem Eide ausgesagt habe, weil mithin das Gegenteil der zu beweisenden Tatsache durch das eidliche Zeugnis bereits *erwiesen* sei. Eine solche Begründung ist immer unzulässig, wie ich unter Seite 47 ausführen werde.

Dieser Fall beweist, welche merkwürdigen Anschauungen das Gericht über den Begriff der völligen Unerheblichkeit vertrat.

Eine bedeutsame Rolle spielten Anträge der Verteidigung, die darauf abzielten, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Zeugenaussage der vernommenen Beamten einzuholen. Die Aufklärungsmöglichkeit der Verteidigung war diesen Beamten gegenüber von vornherein dadurch beschränkt, daß die vorgesetzte Behörde nur die Genehmigung zur Aussage in *dieser Strafsache* erteilt hatte. Jede Frage der Verteidigung, die durch Hineinleuchten in die allgemeinen Beziehungen der württembergischen Polizei zu Spitzeln, ja auch nur in die Beziehungen zu den in dieser Sache angeklagten Spit-

zeln Aufklärung zu schaffen suchte, wurde promptest mit der Aussageverweigerung beantwortet. Nun hat das Gericht von Amtswegen die Pflicht, die fehlende Aussagegenehmigung dann zu beantragen, wenn es selbst das Beweisthema für erheblich erachtet (vgl. Löwe-Rosenberg Anm. 3 b zu § 54 St. P. O.). Das Gericht hat nicht allein von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern auch die Anträge der Verteidigung auf Einholung der Genehmigung zur Beantwortung der von der Verteidigung gestellten Fragen als *unerheblich* abgelehnt. Dieser Auffassung des Gerichts kann nicht beigepflichtet werden. Es trifft zwar zu, daß das Gericht *von sich aus* nur dann die Aussagegenehmigung einzuholen hat, wenn es seinerseits das Thema für erheblich hält. Anders liegt der Fall indessen, wenn ein Verteidiger an den Beamten eine Frage gerichtet hat, die der Zeuge unter Berufung auf seine Amtsverschwiegenheit nicht beantworten will. Aus dem Grundsatz, daß das Gericht auch diejenigen Fragen nicht ablehnen kann, die es für unerheblich hält, folgt mit Notwendigkeit, daß dem Gericht auch die Prüfung der Erheblichkeit bei einer Frage an Beamte nicht zusteht. Das Gericht hat alles zu tun, was zur Aufklärung der Sache und zur Wahrheitsermittlung dienen kann. Es genügt, daß der Verteidiger die Frage für erheblich hält. Das Gericht hat sodann auf Antrag des Verteidigers ohne weitere Untersuchung, [43:] ob die Frage wirklich erheblich ist, einen Antrag auf Aussagegenehmigung bei der vorgesetzten Behörde zu stellen. Der gegenteilige Standpunkt würde zu einer Einschränkung des Fragerechts auf dem Umwege über die Aussageverweigerung führen, die dem Geiste der St. P. O. und dem Zwecke des § 240 St. P. O. durchaus widerspricht. Die nach meiner Ansicht unzutreffende Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofes, die in jedem Falle zugleich einen übertriebenen Formalismus darstellt, hat die Verteidigung der Angeklagten in ganz besonderem Maße beschränkt. Es war für die Aufklärung der Sache von größter Bedeutung, festzustellen, ob die ursprünglich belastenden Aussagen des Angeklagten *Poege* tatsächlich darauf zurückzuführen waren, daß ihm von der württembergischen Polizei besondere Versprechungen gemacht worden sind. Es war ferner notwendig, die Beziehungen des Angeklagten *Neumann* und der mitangeklagten *Spitzel König* und *Diener*, deren sich die württembergische Polizei nach ihren eigenen Angaben mindestens nach der Verhaftung als *Spitzel* bedient hatte, zu den dortigen Behörden zu klären.

#### Der „zwecklose“ Antrag.

Welche Tragweite die Rücksichtnahme des Gerichts gegenüber den Polizeiinteressen für die Angeklagten hatte, beweist der Fall des Angeklagten *Skoblewsky*. Dieser war durch die Aussage des vernommenen Kriminalkommissars, der sich seinerseits auf die Angaben zweier ungenannter *Gewährsmänner* stützte, erheblich belastet worden. Die Namen dieser Gewährsmänner anzugeben, weigerte sich der Beamte unter Berufung auf seine Amtsverschwiegenheit. Die Verteidiger des Angeklagten *Skoblewsky*, die Rechtsanwälte *Rosenfeld* und *Marschner*, stellten nunmehr den Antrag, den preussischen Minister des Innern zu ersuchen, dem Zeugen die Genehmigung zur Aussage darüber zu erteilen, welches die Namen seiner Gewährsmänner sind. Das Gericht hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, es sei *gänzlich zwecklos*, den Minister zu ersuchen, da in keiner Weise mit einer Genehmigung zur Aussage über diese höchst interne Sache zu rechnen sei. Das Gericht habe sich um so mehr aus diesen Standpunkt gestellt, als bereits eine Genehmigung des Ministers zu erlangen versucht worden sei. Dieser Versuch sei negativ ausgefallen und es sei nicht abzusehen, inwiefern die Entscheidung hierüber anders ausfallen sollte.

Zu diesem Beschluß ist zu bemerken, daß sich allerdings der Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld, in dem Bestreben, die Unwahrheit der von den Gewährsmännern unter dem Schutze der Anonymität gemachten Angaben nachzu-[44:]weisen, persönlich an den Minister gewandt und von diesem einen ablehnenden Bescheid erhalten hatte. Trotzdem bleibt der Beschluß unverstündlich und ungesetzlich. Das Gericht hat in seiner Begründung die ungeheure Tragweite dieser Frage durchaus erkannt. Von Unerheblichkeit kann mithin keine Rede sein. Die *Zwecklosigkeit* eines Beweisantrages ist ein der Praxis völlig fremder Begriff. In Frage kommt lediglich die sogenannte Unzulässigkeit. Unzulässig ist ein Beweisantrag allerdings dann, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde die nach § 54 erforderliche Genehmigung nicht erteilt hat (vgl. R. G. St. 44, 291). Im vorliegenden Falle war aber dem *Gericht* die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit vom Minister noch nicht verweigert worden. Wie oben dargelegt, hat das Gericht sogar die *Pflicht*, die Aussagegenehmigung dann einzuholen, wenn

es das Beweisthema für erheblich erachtet. Der Umstand, daß der Verteidiger sich persönlich vergeblich bemüht hatte, diese Genehmigung zu erwirken, konnte das Gericht von dieser Pflicht nicht entbinden. Es ist etwas völlig anderes, wenn sich der Staatsgerichtshof mit seiner ganzen Autorität an den Minister wendet und unter Hinweis darauf, daß es sich hier um Tod oder Leben eines Angeklagten handelt, die Genehmigung beantragt, als wenn ein einzelner Verteidiger diesen Versuch unternimmt. So wenig angenehm es der Polizei sein mag, die Namen der Gewährsmänner preisgegeben zu müssen, so hätte sich doch der Minister nicht dem Gedanken verschlossen, daß das Leben eines Angeklagten und die Möglichkeit, einem etwa Unschuldigen helfen zu können, über die Interessen der Polizei zu stellen sind. Das Gericht kann sich auch nicht darauf stützen, daß von vornherein deswegen mit einer Genehmigung nicht zu rechnen gewesen sei, weil es sich um eine höchst interne Sache gehandelt habe. Das Gericht ist nicht dazu da, sich schützend vor die Polizei zu stellen und dafür zu sorgen, daß die Namen dunkler Ehrenmänner nicht preisgegeben werden. Das Gericht hat vielmehr alles in seinen Kräften Mögliche zu tun, um die Wahrheit zu erforschen. Die voraussichtliche Ablehnung der Genehmigung ist kein gesetzlicher Grund zur Ablehnung dieses eminent erheblichen Antrages gewesen.

Die Verteidigung des Angeklagten *Skoblewsky* hat nunmehr einen anderen prozessualen Weg gesucht, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Die Verteidigung hat die beiden Gewährsmänner als Zeugen zum Beweise dafür benannt, daß sie, wie der Verteidigung bekannt geworden sei, die den Angeklagten *Skoblewsky* belastenden Angaben *wider besseres Wissen* gemacht haben, und zwar im Hinblick auf die Bezahlung, die ihnen in Aussicht gestellt worden ist bzw. die sie empfangen haben. Zur Erläuterung dieses Antrages sei bemerkt, daß es der Verteidigung bereits gelungen war, verschiedene Angaben der Gewährsmänner, die der Kriminalkommissar [45:] in der Verhandlung reproduziert hatte, als objektiv unwahr zu widerlegen. Das Gericht hat diesen Antrag als ungeeignet zurückgewiesen, da es nicht möglich sei, die Zeugen zu ermitteln.

Die Praxis des Reichsgerichts kennt allerdings die Ablehnung eines Beweisantrages, weil das Beweismittel *unerreichbar* ist. Die Begründung des Staatsgerichtshofs ist einmal widerspruchsvoll. Ein Beweismittel ist entweder ungeeignet oder unerreichbar (vgl. Löwe-Rosenberg Anm. 9e und f zu § 244 St. P. O.). Nun ist zuzugeben, daß die Namen der Zeugen dem Gericht nicht bekannt waren. Wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat, darf die Ablehnung indessen nicht darauf gestützt werden, daß der Antragsteller den Namen oder Aufenthalt des Zeugen nicht angeben könne. Vielmehr hat in solchen Fällen das Gericht die Pflicht, die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen (vgl. die Entscheidung des R. G. III. Strafsenat vom 27. August 1921 – Leipziger Zeitschrift 15, 660). Nur kann, wenn solche Ermittlungen nach den Umständen des Falles als aussichtslos erscheinen, von ihnen abgesehen werden. Der vorliegende Fall bot dem Gericht aber durchaus die Möglichkeit, die Ermittlung mit Erfolg durchzuführen. Die Aussageverweigerung des Zeugen stand dem keinesfalls im Wege. Wenn es für das Gericht irgend einen Weg gibt, den Namen eines Zeugen zu ermitteln, den der Beamte nicht nennen will, so muß es diesen Weg gehen. Das Gericht und die Reichsanwaltschaft hatten nach § 161 St. P. O. die Möglichkeit, eine *Auskunft* der Polizeibehörde über Namen und Adressen der genannten Gewährsmänner einzuholen. Diese Auskunft konnte von der Polizei nicht mit der Begründung verweigert werden, daß es sich um ein unter die Amtsverschwiegenheit fallendes Thema handle. Der § 54 St. P. O. bezieht sich nur auf Zeugen, nicht etwa auf die Einholung einer Auskunft. Eine Weigerung der Polizeibehörde, die erforderliche Auskunft zu erteilen, ist durch § 161 Satz 2 der St. P. O. ausdrücklich ausgeschlossen. Die Polizeibehörde ist hiernach *verpflichtet*, dem Ersuchen der Reichsanwaltschaft zu genügen.

### **Die „nicht substantiierten“ Anträge.**

Eine Reihe von Beweisanträgen sind als „zu allgemein“ und „nicht genügend substantiiert“ abgelehnt worden, so beispielsweise der Antrag des Rechtsanwalts v. *Bagnato*, bezüglich der sogenannten Tschekagründung in Südwest, die Anklageschrift in Sachen *Haller* und Genossen beizuziehen, weil er *zu allgemein* gestellt sei. Ebenso wurde der von Rechtsanwalt *Wolff* gestellte große Beweisantrag B. hinsichtlich des zweiten Beweissatzes [46:] als zu allgemein abgelehnt. Ein Antrag des Rechtsanwalts *Wolff* (Nr. 28 der am sechsunddreißigsten Verhandlungstage abgelehnten 32 Anträge) wurde

gar als *negativ* und *nicht genügend substantiiert* abgelehnt. Ein Antrag des Rechtsanwalts Samter wurde abgelehnt, da er nicht *schriftlich überreicht* worden sei. Sämtliche Begründungen gehen fehl und würden zur Aufhebung des Urteils führen müssen, wenn eine Nachprüfung durch die Revisionsinstanz gegeben wäre. Die *mangelhafte Substantiierung* eines Beweisantrages darf, wie das Reichsgericht angeführt hat (vgl. R. St. G. 27, 95) nicht zur Ablehnung führen, wenn sich der Sinn und Inhalt des Antrages aus dem Zusammenhange der Verhandlung entnehmen läßt. In jedem Falle ist es Pflicht des Richters, durch *Ausübung des richterlichen Fragerechts* eine Vervollständigung oder Erläuterung des Antrages herbeizuführen (vgl. Löwe-Rosenberg Anm. 12a zu § 244 und die dort zitierten Entscheidungen sowie *Graf Dohna* Strafverfahren 173).

Die Begründung, der Antrag sei zu allgemein, ist aus dem gleichen Grunde unzulässig. Entweder, der Antrag ist überhaupt als Beweisantritt nicht anzusehen, weil darin keine bestimmten Tatsachen oder Beweismittel angegeben sind, dann ist er überhaupt kein Beweisantrag und bedarf keiner Bescheidung. Oder aber er ist ein Beweisantrag, dann muß das Gericht durch geeignete Fragen darauf hinwirken, daß Unklarheiten oder Unvollständigkeiten beseitigt werden. Unzulässig ist auch die Ablehnung mit der Begründung, der Antrag sei nicht schriftlich überreicht worden. Wir haben im Strafprozeß die Maxime der *mündlichen* Verhandlung. Die Anträge können daher jederzeit mündlich gestellt und mündlich begründet werden. Das Gericht hat die Pflicht, die Anträge ins Protokoll aufzunehmen (§ 273 St. P. O.). Diese Vorschrift, die allerdings vom Gericht vielfach übergangen worden ist, wäre unsinnig, wenn die schriftliche Ueberreichung eines Antrages vom Verteidiger gefordert werden könnte. Auch dann dürfte ein Antrag mit dieser Begründung nicht abgelehnt werden. Das Gericht müßte vielmehr vor Entscheidung über den Antrag den Verteidiger zunächst auffordern, seinen Antrag schriftlich niederzulegen. Was das Gericht sich bei der Ablehnung des Antrages mit der Begründung, der Antrag sei negativ, gedacht hat, ist wirklich nicht ersichtlich. Der Antrag ging dahin, zu beweisen, daß ein Angeklagter von gewissen Vorgängen keine Kenntnis gehabt habe. Eine Teilung von Anträgen in positive und negative ist dem Gesetz völlig fremd. Zeugen können sowohl über positive wie negative Tatsachen vernommen werden.

[47:]

### **„Das Gegenteil ist bereits erwiesen.“**

Einer Anregung des Angeklagten *Margies* folgend, stellte die Verteidigung den Antrag, den beschlagnahmten angeblichen Sprengstoff durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Zur Begründung führte die Verteidigung an, daß man bisher den beim Angeklagten Neumann beschlagnahmten Sprengstoff noch niemals untersucht, sondern nur *photographiert* habe. Der Angeklagte *Margies* habe ausdrücklich behauptet, daß es sich gar nicht um Sprengstoff, sondern um wertlose Masse handelte. Die Schwere des Verbrechens und die für den Fall der Verurteilung zu erwartende Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus wegen Sprengstoffverbrechens rechtfertigten es, daß zunächst einmal objektiv festgestellt werde, ob das bei *Neumann* beschlagnahmte Material überhaupt Sprengstoff sei.

Das Gericht hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, es erachte als *voll erwiesen*, daß es sich bei dem beschlagnahmten Stoff um Sprengstoff im Sinne der §§ 6 und 7 des Sprengstoffgesetzes handle.

Diese Begründung ist mit dem Gesetz unvereinbar. Niemals darf ein zur Entlastung vorgebrachter Beweis abgelehnt werden, weil das Gericht das Gegenteil, also die belastenden Tatsachen, bereits für erwiesen hält. Dieser Grundsatz ist so allgemein bekannt, daß die Begründung des Gerichts für jeden Juristen und für jeden erfahrenen Praktiker einfach unverständlich ist, (vgl. namentlich den Kommentar von Löwe-Rosenberg Anm. 10 b, Abs. 2 zu § 244 St. P. O. und die dort cit. Entsch.). Die Ablehnung eines Beweisantrages mit der Begründung, die Schuld des Angeklagten sei bereits erwiesen, verletzt in grösster Weise den Geist der Strafprozeßordnung. Wenn dem Beweisantrage der Verteidigung stattgegeben worden wäre und wenn der Sachverständige tatsächlich bestätigt hätte, daß es sich gar nicht um Sprengstoff handle, so wäre nicht allein das Gegenteil der Behauptung der Verteidigung nicht erwiesen, sondern es wäre sogar positiv erwiesen, daß die Voraussetzungen des Sprengstoffverbrechens nicht vorliegen. Wohl darf das Gericht einen Beweisantrag mit der Begründung ab-

lehnen, daß die zu beweisende Tatsache bereits bewiesen sei oder zugunsten des Angeklagten als wahr unterstellt werde (vgl. Anm. 10b bei Löwe-Rosenberg). Auch das darf nicht geschehen, wenn es sich um eine Tatsache zu Ungunsten des Angeklagten handelt. (Vgl. Alsberg in I. W. Band 52, Seite 690.) Der Richter [48:] soll sich ja gerade in keinem Stadium des Verfahrens ein feststehendes Urteil über die Schuld des Angeklagten bilden. Er soll jeden Entlastungsbeweis objektiv prüfen und die Möglichkeit benutzen, die Ueberzeugung, die er sich bereits gebildet haben mag, durch Erhebung des Entlastungsbeweises nachzuprüfen.

Dieser Beschluß verstößt mithin nicht nur gegen die klare durch konstante Entscheidungen des Reichsgerichts herausgebildete gesetzliche Vorschrift, sondern er läßt weiterhin eine psychologische Einstellung der Richter erkennen, die für die ganze Prozeßführung und Urteilsfindung symptomatisch ist.

### Die „wertlosen“ Beweismittel.

*Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.  
Art. 109 der Reichsverfassung.*

Die Verteidigung hatte zur Entlastung der Angeklagten, insbesondere zur Entkräftung der Behauptung, daß die K. P. D. die gewaltsame Aenderung der Verfassung vorbereitet habe, die Ladung einer Reihe von Zeugen beantragt, die der kommunistischen Partei selbst angehören. Das Gericht hat diese Anträge nach dem Vorschlage der Reichsanwaltschaft abgelehnt, und zwar mit der Begründung, die Zeugen seien *ungeeignete* und *wertlose* Beweismittel. Die Ablehnung dieser Zeugen fiel für die Verteidigung umso schwerer ins Gewicht, als ja die Vernehmung der unmittelbar geladenen Zeugen ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt wurde, daß hierin ein Nachteil für die Angeklagten nicht zu erblicken sei; sie hätten jederzeit das Recht, Anträge auf Vernehmung der von ihnen geladenen Zeugen bei Gericht zu stellen. Der Erfolg dieser Anträge war die restlose Ablehnung.

Im Laufe der Verhandlung hatte der Untersuchungsrichter, Landgerichtsdirektor *Vogt*, gewisses belastendes Material, das bei der Juristischen Zentrale der K. P. D. und in den Schränken der Landtagsabgeordneten von ihm beschlagnahmt worden war, zur Kenntnis des Gerichts gebracht und daraus den Schluß gezogen, daß die Juristische Zentralstelle eine Einrichtung der K. P. D. sei, die sich mit der Herstellung von falschen Pässen und weiterhin damit befasse, die Parteiangehörigen der gerechten Bestrafung zu entziehen. Zur Entkräftung dieses Vorwurfes beantragte die Verteidigung, den Abgeordneten Rechtsanwalt *Obuch*, Düsseldorf, und den Syndikus Dr. Felix *Halle*, Berlin, als Zeugen zu laden. Gegen diesen Antrag wandte sich der Reichsanwalt, indem er ausführte, daß beide Zeugen *wertlose Beweismittel* seien. Der Abgeordnete *Obuch* sei in ein Verfahren verwickelt, das nur mit Rücksicht auf seine Immunität nicht durchgeführt werden könne. Auch gegen Dr. *Halle* schwebte ein Verfahren wegen Begünstigung. Beide Zeugen seien mithin als Beweismittel wertlos. Das Gericht folgte diesen Ausführungen des Reichsanwalts und lehnte den Beweisantrag aus den [50:] gleichen Gründen ab. Der Abgeordnete *Obuch*, so führt das Gericht weiter aus, sei als Abgeordneter der K. P. D. an die Weisungen der Zentrale gebunden. Es sei auch bereits ein Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 2. März 1925 ergangen, der den Zeugen *Obuch* wegen seiner Tätigkeit bei der K. P. D. von der *Verteidigung* in einem andern Prozesse ausgeschlossen habe. Der Zeuge *Halle* sei der juristische Berater der Partei gewesen, er sei daher der Teilnahme verdächtig und mithin ungeeignet.

Diese Begründung widerspricht dem Geiste und Zwecke des Gesetzes. Es handelte sich um einen Prozeß gegen Angehörige der K. P. D., der sich in Wahrheit gegen die K. P. D. selbst richtete. Man mag über die Tätigkeit dieser Partei denken wie man will, der Entlastungsbeweis darf ihr jedenfalls ebensowenig abgeschnitten werden wie jedem anderen eines gemeinen Verbrechens Angeklagten. Es liegt auf der Hand, daß die Entlastungszeugen der K. P. D. nicht gerade einer der K. P. D. feindlichen Partei angehören können. Man hat in der Verhandlung jeden Zeugen ausgiebig zu Worte kommen lassen, der irgend etwas die Angeklagten oder die Partei *Belastendes* bekunden könnte. Die Begründung des Staatsgerichtshofs machte nicht nur die Angeklagten verteidigungsunfähig, sondern darüber hinaus alle Mitglieder einer großen Partei in bevorzugter Stellung, wie der Verteidiger Dr. *Herzfeld* mit Recht hervorhob, einfach *vogelfrei*. Der Beschluß des Staatsgerichtshofs lief praktisch darauf hinaus, nicht nur die beantragten Zeugen, sondern alle der K. P. D. nahestehenden Personen als wertlose Beweismittel, das heißt als völlig unglaubwürdige Subjekte zu brandmarken.

Die Praxis des Reichsgerichts hat den Begriff des *ungeeigneten* Beweismittels entwickelt. Als ungeeignet ist ein Zeuge auch dann anzusehen, wenn seine Glaubwürdigkeit *vollständig* aufgehoben ist (vgl. die reichhaltige Literatur und Judikatur bei Löwe-Rosenberg unter Anm. 9 c zu § 244 St. P. O.). Die Praxis des Reichsgerichts hat aber andererseits in einer Unzahl von Entscheidungen den Grundsatz entwickelt, daß eine bloße *Beeinträchtigung oder Minderung der Glaubwürdigkeit* eines Zeugen *nicht* ausreicht, um den Zeugen für ungeeignet zu erklären. Wird die Vernehmung eines solchen Zeugen beantragt, so enthält die Ablehnung des erbotenen Beweises eine *unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung*. Die Frage war also, ob die genannten Zeugen, ein Düsseldorfer Rechtsanwalt und

zugleich Landtagsabgeordneter, und ein den Doktorgrad führender Syndikus, im Hinblick auf die vom Reichsanwalt vorgetragene Umstände als derart absolut unglaubwürdig angesehen werden könnten, daß man ihnen kein Wort zu glauben hätte. Man bedenke, daß damit gegen einen der deutschen Rechtsanwaltschaft und dem [51:] preußischen Parlament angehörenden, bisher unbescholtenen Mann ein Werturteil ausgesprochen worden ist, das ihn für alle Zeiten aus der menschlichen Gesellschaft ausstößt. Die völlige Unglaubwürdigkeit besagt nichts Geringeres, als daß man dem Zeugen jeden Meineid vor Gericht zutrauen könne. Ein Zeuge kann ja niemals wissen, ob er seine Aussage vor- oder nachher beschwören muß. Sagt er die Unwahrheit vor Gericht, so ist er des Meineids schuldig, wenn er beeidigt wird, zum Meineide *fähig* jedenfalls auch dann, wenn er unbeeidigt bleibt. Was lag nun gegen die Zeugen vor? Gegen den Abgeordneten *Obuch* war noch nicht einmal ein Verfahren eingeleitet worden. Es konnte nach der eigenen Angabe des Reichsanwalts nicht eingeleitet werden, weil die Immunität entgegenstand. Der Zeuge hatte also noch nicht einmal Gelegenheit gehabt, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, sich zu rechtfertigen oder das angeblich gegen ihn vorliegende Material zu entkräften. Der Beschluß, auf den der Staatsgerichtshof sich zur weiteren Begründung der völligen Unglaubwürdigkeit des Zeugen stützte, war seinerseits wieder, wie das Gericht zu erwähnen unterlassen hat, aus dem gleichen Verdacht, auf das gleiche Fundament also gegründet. Dieser Beschluß stellt an sich schon einen völlig unzulässigen Eingriff in das Recht des Angeklagten auf freie Wahl seines Verteidigers wie auch in die Rechte der Verteidigung selbst dar. Der Staatsgerichtshof hatte den als Verteidiger bevollmächtigten Rechtsanwalt *Obuch* durch den erwähnten Beschluß von der Verteidigung ausgeschlossen, obwohl gegen ihn kein Verfahren, sondern nur ein gewisser Verdacht gegen den Anwalt vorlag, daß er sich einer in einem gewissen Zusammenhange mit der Tat des Mandanten stehenden strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Der dadurch gegebene Interessenkonflikt mache dem Verteidiger die Ausübung seines Amtes unmöglich. Ich habe bereits an anderer Stelle (vgl. meinen Aufsatz: „Abermals Staatsgerichtshof gegen Verteidiger“ in Nr. 67 der B. Z. am Mittag“ vom 9. März 1925) die Unhaltbarkeit dieses Beschlusses und seiner Begründung dargetan. Ich habe insbesondere darauf hingewiesen, daß keine gesetzliche Vorschrift dem Gericht die Möglichkeit gebe, einen Verteidiger auf einen bloßen Verdacht hin zu eliminieren und dem Angeklagten das Recht zu nehmen, sich eines Verteidigers seines Vertrauens zu bedienen. Nur dann, wenn der Verteidiger entweder als *Zeuge* vernommen wird oder wenn er *mehrere* Angeklagte, deren Interessen kollidieren, gemeinschaftlich vertritt, ist das Gericht in der Lage, die Zulassung zu verweigern. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Staatsgerichtshof sich nicht darauf beschränkt hat, den Rechtsanwalt *Obuch* als Verteidiger auszuschließen. Er hat auch seine beiden Socien, die ebenfalls als Verteidiger fungierten und denen nichts als ihr *Socie*-[52:]*tätsverhältnis* vorgeworfen werden konnte, gleichfalls von der Verteidigung ausgeschlossen. Es bleibt mithin nichts gegen den Zeugen Rechtsanwalt *Obuch* übrig als ein von der Rechtsanwaltschaft geäußelter Verdacht, gegen den sich der Betroffene noch nicht einmal wehren konnte. Dies und seine Zugehörigkeit zur K. P. D. ist nach Auffassung des Staatsgerichtshofes ausreichend, um einem deutschen Rechtsanwalt jeglichen Meineid und jede Lüge zuzutrauen. Das Gericht hat in diesem Falle wie in allen späteren Fällen es offenbar für genügend erachtet, daß an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Zweifel bestehen, und es hat verkannt, daß nur die *völlige* Unglaubwürdigkeit einen Zeugen ungeeignet mache. Anders ist das Verhalten des Gerichts nicht zu erklären. Denn man kann von einem deutschen Richter unmöglich annehmen, daß er auf einen bloßen Verdacht hin unbescholtene Personen, mögen sie auch einer radikalen Partei angehören, öffentlich mit dem Makel des Meineids behaftet, ohne den Zeugen überhaupt gesehen oder gehört, ohne auch nur den Versuch gemacht zu haben, sich durch die Vernehmung des Zeugen ein Bild von seiner Persönlichkeit, von seiner Wahrheitsliebe zu machen. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 26. November 1921 (in Sachen Goldschmidt 553/21) den nunmehr allgemein anerkannten Grundsatz aufgestellt, daß keineswegs den uneidlichen Aussagen verdächtiger Personen gegenüber den eidlichen Bekundungen anderer Zeugen jede Bedeutung abzusprechen sei. Das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, das unseren Strafprozeß beherrscht, erfordert, daß der Richter sich aus eigener Anschauung ein Urteil über den Wert oder Unwert eines Zeugen bildet und sich nicht auf bloße Verdachtsmomente stützt, die die Verfolgungsbehörde ohne jede Spur eines Beweises ihm unterbreitet. Mindestens muß,

wie das Reichsgericht gleichfalls anerkannt hat (vgl. RGSt. 51, 124), dem Zeugen durch Vernehmung Gelegenheit gegeben werden, seine eigenen Angaben (hier handelt es sich um einen angeblich von ihm herrührenden Brief), aus denen seine Unglaubwürdigkeit gefolgert wird, zu entkräften und zu beweisen, daß diese Angaben vielleicht gar nicht von ihm herrühren oder sich auf ganz andere Zusammenhänge beziehen.

Der Zeuge Dr. *Halle* wurde gleichfalls als ungeeignet zurückgewiesen. Zwei von der Verteidigung benannte Zeugen, *Vettermann* und *Eppstein*, wurden ebenfalls als ungeeignet bezeichnet und abgelehnt. Die Zeugen *Brandler* und *Croß*, deren Ladung die Verteidigung unter Zusicherung von freiem Geleit beantragt hatte, beantragte der Reichsanwalt als wertlos abzulehnen, und zwar unter anderem mit der Begründung, daß man es *in der Oeffentlichkeit* nicht verstehen werde, wenn diesen [53:] beiden freies Geleit gewährt würde, während die Verführten in Haft sitzen. Diese zarte Rücksichtnahme auf die Oeffentlichkeit in einem Prozeß, in dem die Reichsanwaltschaft fünf Todesurteile beantragen zu müssen glaubte, und in dem vielleicht die Aussagen der beiden Zeugen zur Entlastung der Angeklagten hätten beitragen können, ist immerhin bemerkenswert. Die Oeffentlichkeit, die allerdings Vieles in diesem Prozeß nicht verstehen wird, hätte gerade das doch wohl besser verstanden als es dem Reichsanwalt schien. Das Gericht beschloß nach dem Antrage der Reichsanwaltschaft.

Dem wegen Beihilfe zum Morde an Rathenau angeklagten Fabrikanten *Küchenmeister* wurde allerdings vom Staatsgerichtshof unbedenklich *freies Geleit* gewährt.

Handelte es sich bisher um Zeugen, die der K. P. D. selbst angehörten, so wurden auch weiterhin Zeugen abgelehnt, die zwar nicht Mitglied der K. P. D. waren, aber mit dieser „sympathisierten“. So berief sich der Reichsanwalt gegenüber dem Antrage der Verteidigung, einen Zeugen namens *Thormann* zu laden, auf das Zeugnis des vernommenen Beamten, nach welchem Thormann eine „stark mit der K. P. D. sympathisierende Persönlichkeit“ sei. Ein als Zeuge benannter Buchhändler *Lazarus* wurde vom Reichsanwalt deshalb für ungeeignet angesehen, weil er sich wegen „allgemeiner Willensschwäche in ärztlicher Behandlung“ befinde und ihm deswegen keine Glaubwürdigkeit beizumessen sei; außerdem stehe er der K. P. D. *nahe*. Bezüglich dieses Zeugen hat das Gericht freilich doch Bedenken getragen, dem Antrage der Reichsanwaltschaft zu folgen, und hat die Vernehmung des Zeugen mit der Begründung abgelehnt, daß das Beweisthema als wahr unterstellt werde.

Sieht man einmal von der rechtlichen Seite der Angelegenheit ganz ab, so bleibt doch eine nicht wegzuleugnende Tatsache übrig: Das Gericht hat die Vernehmung aller der K. P. D. angehörigen Entlastungszeugen abgelehnt. Selbst wenn man annimmt, daß das Gericht der Ueberzeugung gewesen ist, all diesen Zeugen sei nicht ein einziges Wort zu glauben, so bedeutet doch das Vorgehen des Staatsgerichtshofes, um mit den Worten des Präsidenten *Niedner* zu reden, einen geradezu *unerhörten Formalismus*. Der Prozeß zog sich über zehn Wochen hin. Das Gericht trug allein die volle Verantwortung des Urteilspruches, ohne daß eine zweite Instanz das Urteil wenigstens einer rechtlichen Nachprüfung zu unterziehen vermochte. Muß es nicht für Richter, in deren Hand allein die Entscheidung über Tod und Leben liegt, eine Erleichterung bedeuten, daß sie auch einmal die Entlastungszeugen gehört haben? Mit welchem Gefühl der Erbitterung müssen die Angeklagten den Saal verlassen haben, nachdem die ihrer Partei angehörenden Zeugen [54:] nur deshalb für völlig unglaubwürdig erklärt worden sind, weil sie der Partei angehören! Es hätte nur wenig Zeit gekostet, die paar Zeugen mehr ebenfalls zu vernehmen, sie einmal von ihrem Standpunkt aus die Absichten und die Tätigkeit der K. P. D. schildern zu lassen. Das Gericht hätte nicht einmal nötig gehabt, ihnen zu glauben. *Nur daß man es nicht einmal der Mühe für wert hielt, sie sich nur anzusehen, sie nur anzuhören, daß das Gericht ohne Kenntnis ihrer Persönlichkeit sie in öffentlicher Verhandlung zu wertlosen, völlig unglaubwürdigen, meineidigen Individuen degradierte*, hat mich am meisten in diesem Prozeß geschmerzt. Man hat Zeugen vernommen, die früher Kommunisten waren und Spitzel geworden sind. Man hat dem Angeklagten *Neumann* Gelegenheit gegeben, lange Tage hindurch ununterbrochen alle die Partei und die Mitangeklagten belastenden Momente hervorzuheben. Man hat all dies geglaubt und den Wert dieser Aussagen nicht angezweifelt. Man hat sich aber geweigert, auch nur einen Vormittag zu opfern, um auch einmal die andere Seite zu Worte kommen zu lassen. Alle Beteiligten waren sich bewußt, daß mit diesem Prozeß auch der Prozeß gegen die Zentrale der K. P. D. entschieden werden

würde. So, wie die Feststellungen früherer Prozesse dazu geführt haben, schon zu Beginn dieses Prozesses die Schuld der Angeklagten als gerichtsnotorisch anzusehen, so werden vermutlich auch in dem späteren Hauptprozeß gegen die Führer der KPD., die im Tschekaprozeß getroffenen „*Feststellungen*“ als unumstößliche Grundlage, wenn nicht gar als gerichtsnotorische Tatsachen, benutzt werden. Wie sagt doch Mephisto?

*„Es erben Sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort!“*

### Die Methode der Zeugenvernehmung.

Als einer der letzten Zeugen wurde der Untersuchungsrichter, Herr Landgerichtsdirektor *Vogt*, vernommen. War es schon an sich ungewöhnlich, daß die Vernehmung des Untersuchungsrichters, die im allgemeinen zu Beginn der Beweisaufnahme vorgenommen zu werden pflegt, hier an den Schluß gestellt wurde, so mußte die Art, in der diese Zeugenvernehmung vor sich ging, besonders befremdlich wirken. Die Vernehmung des Landgerichtsdirektors *Vogt* war ein *einziges großes Anklageplädoyer*. Der Zeuge bemühte sich, in einer wohl vorbereiteten, geschickt disponierten und inhaltlich wie rhetorisch wirkungsvollen Rede die Schuld der Angeklagten und die Glaubwürdigkeit des Angeklagten *Neumann* lückenlos nachzuweisen. Zum Beweise sollen einige der markantesten Sätze aus dieser „Zeugenaussage“ mitgeteilt werden:

Der Zeuge begann seine Aussage, indem er die gegen ihn im Laufe des Verfahrens erhobenen Vorwürfe zu entkräften suchte. Er bemühte sich, nachzuweisen, daß er als Untersuchungsrichter wie auch als Vorsitzender in Prozessen, die gegen die KPD. gerichtet waren, durchaus objektiv vorgegangen sei. Sodann ging der Zeuge zu den Taten der einzelnen Angeklagten über und äußerte sich wie folgt:

*„Ich darf kommen zu der Vernehmung der einzelnen Angeschuldigten. Da ist zunächst der Angeklagte Neumann. Ich habe natürlich während des Prozesses Zeitungen gelesen, meine Herren. Ich habe auch mit Bekannten gesprochen, ich habe aus den Zeitungen natürlich auch gehört, was alles hier vorgegangen ist. Das ist gang und gäbe und üblich. Ich habe daraus entnommen, was ich Schon früher wusste, der Angeschuldigte Neumann sei Spitzel. Meine Herren, der Gedanke, dass jemand Spitzel ist, kommt einem als Untersu-[56:]chungsrichter sofort. Glauben Sie nicht, dass ich darüber hinweggegangen wäre. Ich habe mir diese Frage überlegt und bin zu der Ueberzeugung gekommen, dass von irgendeiner Spitzeltätigkeit des Angeklagten Neumann nicht die Rede sein kann. Ich werde nachher Gelegenheit nehmen, Ihnen an der Hand des Schriftlichen Materials, was ich gefunden habe bei der Passfälscher-Zentrale, den schriftlichen Beweis dafür zu erbringen, dass die Angaben des Angeklagten Neumann in allen Punkten mit Ausnahme von zwei Kleinigkeiten richtig sind. Ich werde Ihnen den Beweis erbringen, dass die früheren Angaben des Poege richtig sind. Auch dafür hoffe ich, Ihnen den schriftlichen Beweis erbringen zu können. Also Neumann ist meiner festen Ueberzeugung nach kein Spitzel. Das geht aus der einfachen Tatsache hervor, dass Herr Neumann niemals irgend jemand belastet hat von sich aus aus freien Stücken.“*

Dieses Bemühen des Zeugen, dem Gericht den Beweis für die Richtigkeit seiner Ueberzeugung von der Glaubwürdigkeit des *Neumann* und von der Schuld der Angeklagten zu erbringen, zog sich wie ein roter Faden durch die ganze Vernehmung. Es heißt dann weiter:

*„Meine Herren, in den Akten habe ich den schriftlichen Beweis, dass die M.-Leitung der Zentrale der KPD., die Gruppe Hans, die Terrorgruppe kannte ...“*

*„Ich will hervorheben, dass alle Angaben von Neumann bestätigt sind durch die Sonstigen Ereignisse, Ermittlungen usw. Dazu gehört folgendes:*

*„Ich habe am 4. Juli 1924 Anlass gehabt, im Reichstage und Landtage zu durchsuchen und habe dort recht reiches Ermittlungsmaterial ge-[57:]funden, nicht nur über die allgemeine KPD.-Bewegung, sondern auch über die Beziehungen der KPD. zu diesen Angeklagten, zur Tscheka usw. Es hat sich zunächst die Tatsache herausgestellt, dass die Rote Hilfe eine Abteilung der Zentrale der KPD., im wesentlichen oder mit im wesentlichen, um vorsichtig zu sein, ihre Aufgabe darin gesehen hat, Leute, oder von Leuten, um vorsichtig zu sein, die wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen gesucht sind, mit falschen Ausweisen zu versehen und dann in Sicherheit zu bringen. Darunter befinden sich eine grosse Anzahl von Leuten, die wegen Mordversuchs und ähnlicher Sachen verfolgt werden. Ueber die Organisation der Roten Hilfe kann ich, falls das etwa auch bestritten werden sollte, ein Schriftstück vorlegen, Z 15 Fach 40, was enthalten ist in Mappe 6 des*

*im Reichstage beschlagnahmten Materials. Das Schriftstück ist von Bedeutung, weil daraus hervorgeht, dass die Rote Hilfe keine selbständige Einrichtung ist, sondern eine Unterabteilung der Zentrale der K. P. D. Dasselbe geht hervor aus einem Schriftstück ...“*

*„Ich führe das an zum Nachweis dafür, dass die Juristische Zentrale keine legale Organisation ist und sich nicht mit erlaubten Dingen befasst ...“*

*„Meine Herren, das Schreiben steht mir nicht zur Verfügung, ich kann aus dem Gedächtnis referieren. Das Schreiben wird verlesen werden und Sie werden daraus entnehmen, dass die KPD. besondere Beziehungen hatte zu Margies, Maver und Kuhls, dass diese drei Herren eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit entwickelt haben und deshalb besonderen Schutzes bedurften.“ – – – – –*

*„Ich bin dabei, das Material zusammenzustellen, welches im Land- und Reichs-[58:]tage beschlagnahmt wurde. Es geht daraus hervor, dass die Leute Morde begangen haben.“ ...*

*„In vielen Fällen ist besonders daraus hervorgegangen,“ ...*

*„Aus Nr. 25 auf Blatt 33 ... war es ersichtlich, dass derartige Leute untergebracht sind.“*

Diese Art der Zeugenbekundung stellt das Gegenteil von dem dar, was der Gesetzgeber sich unter einer Zeugenaussage gedacht hat. Der § 69 der StPO. sagt: „Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.“ Es ist anerkannter Grundsatz, daß der Zeuge nur seine Wahrnehmungen, nicht aber seine Mutmaßungen und vor allem nicht seine *Schlußfolgerungen* wiederzugeben hat. Es steht vielmehr allein den Prozeßbeteiligten zu, sie auf Grund der von dem Zeugen bekundeten Tatsachen ein Urteil über die Schuldfrage zu bilden und die Schlußfolgerungen aus den bekundeten Tatsachen zu ziehen. Es ist auch nicht Sache des Zeugen, den Schuldbeweis zur Unterstützung der Reichsanwaltschaft zu führen. Allein die Wendungen, in die der Zeuge seine Aussage kleidete, lassen das Bestreben des Zeugen nach dieser Richtung hin klar erkennen. Der Zeuge erklärt, er werde dem Gericht den Nachweis erbringen, daß Neumann bis auf zwei Punkte die Wahrheit gesagt habe. Das sagt ein Zeuge, der die Aussage des Angeklagten Neumann, soweit sie in der Hauptverhandlung abgegeben ist, soweit sie also nach dem Willen des Gesetzgebers allein maßgebend ist, überhaupt nicht kennt oder nur aus den von ihm gelesenen Zeitungen kennt. Der Zeuge erklärt, daß er, falls seine Schlußfolgerungen noch bestritten werden sollten, noch weitere Schriftstücke vorlegen werde. So spricht sein Zeuge, so spricht nur ein Anklagevertreter. Der Zeuge wendet sich an das Gericht und erklärt, *das Gericht werde aus den von ihm vorgelegten Beweismitteln die Schuld der Angeklagten entnehmen*. Was hätte wohl der Landger.-Dir. Vogt zu einem Entlastungszeugen gesagt, der seine Bekundungen in dieser Form zugunsten eines Angeklagten gemacht hätte, der sich von Anfang bis zum Schluß bemüht hätte, den Nachweis der Unschuld des *Angeklagten* zu erbringen. Es bedurfte erst des energischen Einspruchs der Verteidigung, daß auch der Vorsitzende den Zeugen endlich ermahnte, die Schlußfolgerungen beiseite zu lassen und sich auf die Wiedergabe von Tatsachen zu beschränken.

Die Vernehmung des Landger.-Dir. Vogt brachte aber noch eine besondere Ueberraschung für die Verteidigung. Der Zeuge hatte seinerzeit die Be-[59:]schlagnahme in den Schranken der kommunistischen Reichstags- und Landtags-Abgeordneten vorgenommen. Zur Stützung seiner Schlußfolgerungen produzierte er nun aus diesem Material im Laufe seiner Vernehmung eine Reihe von belastenden Dokumenten, die der Verteidigung bis dahin völlig unbekannt und auch in der Anklageschrift nicht erwähnt waren. Ein Teil dieser Urkunden wurde nun dadurch in den Prozeß eingeführt, daß der Zeuge sie während seiner Vernehmung einfach verlas, während ein anderer Teil von ihm dem Inhalte nach wiedergegeben wurde. Auf meinen Protest erging folgender Beschluß:

*„Der Antrag der Verteidigung ist als unbegründet zurückzuweisen. Es handelt sich um die Vernehmung eines Zeugen und er kann auf Urkunden Bezug nehmen, wenn er sie zur Unterstützung seines Gedächtnisses benötigt. Es steht der Verteidigung durchaus frei, nach der Vernehmung ihre Verlesung zu beantragen.“*

Dieser Beschluß stellt eine Verkennung des § 249 St. P. O. dar, welcher bestimmt: „Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung *verlesen*.“

Hier hat das Gesetz eine klare Anordnung getroffen, wie die als Beweismittel dienenden Schriftstücke zur Kenntnis der Prozeßbeteiligten gebracht werden müssen. Wenn es darauf ankommt, den Inhalt eines Schriftstückes zur Kenntnis des Gerichts zu bringen, so muß das Schriftstück in der Hauptverhandlung *verlesen* werden (vgl. Loewe-Rosenberg Anm. 3a zu § 249 St. P. O.). Einen Anspruch auf Verlesung der Schriftstücke haben die Prozeßbeteiligten nicht, da die von Zeugen produzierten Urkunden nicht *als* herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne des § 245 St. P. O. gelten können. Werden aber die Urkunden einmal zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht, so kann dies nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, nämlich durch Verlesung, erfolgen. Die Verlesung geschieht aber nicht etwa so, daß der Zeuge sie verliest; die Verlesung hat vielmehr ordnungsmäßig durch die Gerichtspersonen zu erfolgen (vgl. Loewe-Rosenberg Anm. 6 zu § 249 St. P. O.). Das im Tschekaprozeß hiernach) geübte Verfahren ist nach zwei Richtungen hin unzulässig. Einmal widersprach die Verlesung der Urkunden durch den Zeugen der gesetzlichen Vorschrift. Wenn ein Zeuge glaubt, sich auf eine Urkunde stützen zu müssen, so hat er diese Urkunde dem Gerichte zu bezeichnen und sie dem Gericht zur übergeben. Hält das Gericht sie für erheblich, so hat es die Verlesung zu beschließen und in der gehörigen Form [60:] vorzunehmen. Der im Beschluß hervorgehobene Gedanke, daß der Zeuge die Urkunde zur Auffrischung seines Gedächtnisses benötige, bietet keine gesetzliche Handhabung für das hier geübte Verfahren. Das Gesetz kennt den Fall der Auffrischung des Gedächtnisses nur im § 253 St. P. O.: Erklärt ein Zeuge, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung *zur Unterstützung seines Gedächtnisses* verlesen werden. Das Gericht hat offenbar an die Möglichkeit gedacht, daß der Zeuge auch Protokolle und Notizen einsehen darf, wenn er zur Unterstützung seines Gedächtnisses dieser Einsicht bedarf. Dieser Fall war indessen vorliegend nicht gegeben. Nur der Richter kann dem Zeugen die *Einsicht von Schriftstücken* ausnahmsweise gestatten (vgl. RGSt. 20, 105; 35, 7). Dieser Fall ist dann gegeben, wenn ein Zeuge sich beispielsweise Notizen gemacht hat oder wenn es sich um Zahlen handelt, die er aus dem Kopfe nicht wiederzugeben vermag und die im einzelnen aus Rechnungen ersichtlich sind. Keineswegs kann dem Zeugen die Berechtigung zugestanden werden, Schriftstücke, die er in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter beschlagnahmt hat und die zur Ueberführung der Angeklagten dienen sollen, einfach zu verlesen. Dieses Verfahren ist nur durch die eigentümliche Stellung des Zeugen zu dem Prozeßstoff erklärlich und ist die logische Folge seines Bestrebens, die Schuld der Angeklagten nachzuweisen. Die Verlesung der Schriftstücke oder auch nur die Wiedergabe ihres Inhalts diene ebensowenig der Wiedergabe von Tatsachen, als die übrigen Bekundungen des Zeugen. Der Zeuge hätte einzig und allein zu erklären gehabt, *daß er* die beschlagnahmten Schriftstücke da und da gefunden habe. Das Gericht hätte sodann zu beschließen gehabt, ob es die Verlesung anordnete oder nicht.

Das Verfahren war auch deshalb unzulässig, weil die Schriftstücke der Verteidigung nicht bekannt waren. Die Vorschrift des § 246 Satz 2 St. P. O. gibt den Prozeßbeteiligten ausdrücklich ein Aussetzungsrecht, wenn ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden ist, daß es dem Gegner an der zur Einholung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat. Diese Vorschrift ist, wie allgemein anerkannt, auch auf andere Beweismittel, zum Beispiel Urkunden, auszudehnen. Der Gedanke des Gesetzgebers ist der, daß jeder Prozeßbeteiligte gegen die Vorbringung neuer, ihm bisher nicht bekannter Beweise geschützt sein solle und daß ihm die ausreichende Möglichkeit gegeben werden müsse, die Widerlegung der Beweise vorzubereiten (vgl. Loewe-Rosenberg Anm. 2 zu § 246 St. P. O. und die dort zitierte Literatur). Wenn hier die Einführung neuer Urkunden durch den [61:] Zeugen, nicht einmal durch das Gericht vorgenommen wurde, so wurde die Verteidigung damit in unzulässiger Weise überrascht, ohne daß ihr die zur Entkräftung der Beweismittel erforderliche Zeit gewährt wurde.

Symptomatisch für die Art, wie der Untersuchungsrichter *Vogt* seine Aussage erstattete, ist folgender Vorfall:

Einer der Verteidiger legte dem Zeugen die Frage vor, ob er dem Angeklagten *Neumann* nicht bei der Vernehmung Akten von anderen Prozessen, und zwar solche Stellen vorgelegt habe, die sich auf die Partei und deren führende Mitglieder bezögen?

Der Zeuge antwortete hierauf wörtlich:

*„Ich muss es ablehnen, auf eine solche Frage zu antworten. Wenn ich ja sagen würde, dann würden Sie sagen, Neumann sei informiert worden; sage ich nein, dann würde in der Presse stehen: Der Zeuge hat einen Meineid geleistet.“*

So antwortete der Zeuge auf eine klare Frage, ohne daß das Gericht dies zu rügen für nötig erachtet hätte. Welche Folgen die Aussage nach sich ziehen konnte, welche Schlußfolgerungen die Prozeßbeteiligten insbesondere aus der Aussage ziehen werden, darf für einen Zeugen überhaupt keine Rolle spielen. Der Zeuge hat auszusagen, was er weiß und das wiederzugeben, was er wahrgenommen hat. Will er vorsichtig sein oder glaubt er sich nicht mehr vollständig zu erinnern, dann kann er dies in entsprechender Form zum Ausdruck bringen. Ich glaube nicht, daß Herr Landger.-Dir. Vogt als Vorsitzender der 7. Strafkammer des Landgerichts 1 Berlin jemals eine solche Zeugenaussage zugelassen hätte.

Der Zeuge bekundete u. a., daß der Angeklagte *Margies* ihm eines Tages Angaben gemacht habe, nachdem er dem Untersuchungsrichter vorher das Versprechen abgenommen habe, daß er diese Angaben nicht zu Protokoll nehmen werde. Diese Mitteilungen gab der Zeuge in der Hauptverhandlung mit dem Bemerkten wieder, er habe sich ja nur verpflichtet, sie nicht zu Protokoll zu nehmen. Davon, daß er sie in der Hauptverhandlung nicht bekunden werde, habe er ja nichts gesagt. Der Zeuge ist formell im Recht. Es hat trotzdem wohl keinen Prozeßbeteiligten angenehm berührt, daß der Untersuchungsrichter einem Angeschuldigten die Zusicherung gibt, er werde nichts protokollieren, um dann in der Hauptverhandlung die nicht protokollierten Angaben wiederzugeben. Er hätte nach meiner unmaßgeblichen Auffassung die Pflicht gehabt, dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß er keine Mitteilungen entgegennehmen könne, ohne sie zu Protokoll zu bringen.

[62:]

### **Die formelle Beschränkung der Verteidigung.**

#### **Die Ablehnung des Erlasses von Gerichtsbeschlüssen.**

In zahlreichen Fällen hat der Vorsitzende den Antrag der Verteidigung auf Erlaß eines Gerichtsbeschlusses einfach abgelehnt. So hat beispielsweise am vierundzwanzigsten Verhandlungstag R.-A. Dr. Löwenthal die Protokollierung eines nach seiner Auffassung erheblichen Vorgangs beantragt. Ein Zeuge hatte sich nach der Meinung des Verteidigers in Widersprüche verwickelt und im Kreuzverhör seine frühere Aussage widerrufen. Die Protokollierung dieses Vorgangs lehnte der Vorsitzende ab. Als der Verteidiger nunmehr Gerichtsbeschluß beantragte, lehnte der Vorsitzende auch dies mit den Worten ab:

*„Das Gericht ist nicht in der Lage, sich jedesmal, wenn es dem Herrn Rechtsanwalt beliebt, von ihm hinausschicken zu lassen.“*

In einem andern Falle erwiderte der Vorsitzende einem Verteidiger, der einen Gerichtsbeschluß über die Zulässigkeit einer Befragung beantragte, wörtlich:

*„Ich lehne es ab, mich zurückzuziehen.“*

Mit der gleichen Begründung lehnte der Vorsitzende den Gerichtsbeschluß ab, den ein Verteidiger am vierundzwanzigsten Verhandlungstage über die Zulässigkeit der von ihm gestellten Frage beantragte, „ob und wann“ in dieser Sache die beiden Angeklagten *Diener* und *König* von dem Untersuchungsrichter zum Zwecke der Ausspähung in Gemeinschaftshaft gebracht worden seien. Die Ablehnung erfolgte ebenfalls mit den Worten:

*„Ich lehne es ab, mich jetzt zurückzuziehen.“*

[63:] In einer Reihe von weiteren Fällen lehnte der Vorsitzende zwar den beantragten Gerichtsbeschluß nicht ab, erklärte indessen, daß er den Beschluß nicht sofort, sondern später an einer „ihm geeignet erscheinenden Stelle“ herbeiführen werde.

Die Bedeutung dieser Begründung, die im Laufe des Prozesses unzählige Male wiederkehrte, wird aus folgendem Beispiel ersichtlich sein:

Am achtzehnten Verhandlungstag stellte die Verteidigung den Antrag, den im Gerichtssaal anwesenden Württembergischen Regierungsvertreter als Zeugen darüber zu vernehmen, daß zwischen dem Regierungsvertreter und dem Angeklagten *Neumann*, dessen Aussagen in erster Linie belastend für die übrigen Angeklagten waren, sowohl vor wie während des Prozesses eine enge Verbindung bestanden habe. Der Umfang der Verbindung und ihre Bedeutung war durch bestimmte Tatsachen substantiiert. Der Antrag war umso begründeter, als der Vorsitzende selbst genötigt war, zu rügen, daß der Regierungsvertreter mit dem Angeklagten *Neumann* gesprochen und einen Händedruck gewechselt hatte. Der Vorsitzende weigerte sich, über die Vernehmung des Zeugen sofort Beschluß zu fassen und erklärte wiederum, den Beschluß später an einer „ihm geeignet erscheinenden Stelle“ herbeiführen zu wollen. Der Protest der Verteidigung, daß es dem Zeugen doch dadurch möglich gemacht werde, weiter im Saal zu verbleiben und dem weiteren Verfahren zuzuhören, blieb ergebnislos.

In allen Fällen, in denen ein Verteidiger, dem das Wort vom Vorsitzenden entzogen worden war, die Entscheidung des Gerichts anrief, wurde die Herbeiführung des beantragten Gerichtsbeschlusses vom Vorsitzenden rundweg abgelehnt. Für die praktische Bedeutung dieser Maßnahme mag folgendes Beispiel dienen:

Der Verteidiger wünschte eine Erklärung abzugeben. Das Recht zur Abgabe einer solchen Erklärung wurde ihm vom Reichsanwalt bestritten, da die Verteidigung außer den Schlußvorträgen keine Erklärungen abzugeben hätte, sondern nur Anträge stellen dürfte. Der Verteidiger wandte sich gegen diese Auffassung und wies nach, daß der Verteidigung ein prozessuales Recht zur Abgabe von Erklärungen zustehe. Der Vorsitzende erblickte in dieser Begründung eine Kritik seiner Verhandlungsleitung und entzog dem Verteidiger das Wort. Als der Verteidiger hierauf einen Gerichtsbeschluß erbat, erwiderte der Vorsitzende wörtlich:

„Den gibt es nicht.“

Als die Verteidigung in einem anderen Stadium des Verfahrens es beanstandete, daß den Angeklagten vom Vorsitzenden nicht das Recht gewährt werde, sich im Zusammenhange zu äußern, daß sie vielmehr gezwungen wer-[64:]den sollten, ihre die Polizeibeamten belastenden Bekundungen bis nach der Vernehmung der Beamten zurückzustellen, erklärte der Vorsitzende, daß er den Antrag der Verteidigung auf Gerichtsbeschluß ablehne, da es unzulässig sei, in die Verhandlungsleitung des Vorsitzenden einzugreifen und da ein Gerichtsbeschluß nicht eingeholt werden könne.

\* \* \*

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Ablehnung des Gerichtsbeschlusses mit der Begründung: „Wir lassen uns nicht hinaus schicken, wenn es dem Verteidiger beliebt“, eine für jeden Juristen unverständliche Verletzung des Gesetzes darstellt. Die St. P. O. hat ausdrücklich die Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses vorgesehen, und zwar sowohl im Falle des § 238, sofern eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet wird, als auch generell durch den § 242, welcher bestimmt:

„Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.“

Nach der Vorschrift des § 244, Abs. 2, bedarf es stets eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweis-antrag abgelehnt werden soll.

In den von mir erwähnten Fällen kann es daher nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß der Antrag der Verteidigung auf Gerichtsbeschluß formell berechtigt war und daß der Gerichtsbeschluß vom Vorsitzenden herbeigeführt werden *mußte*. Aber auch in den übrigen Fällen, in denen der Erlaß des Gerichtsbeschlusses deshalb verweigert worden ist, weil es einen Gerichtsbeschluß gegen eine Maßnahme der Verhandlungsleitung nicht gebe, kann diese Auffassung nicht gebilligt werden. Das Gesetz macht zwar in § 238 St. P. O. einen Unterschied zwischen formeller Leitung und Sachleitung und schreibt den Gerichtsbeschluß nur bei Beanstandung einer auf die Sachleitung bezüglichen Anordnung des Vorsitzenden vor. Diejenigen Beanstandungen nun, die sich auf die Vernehmung der Angeklagten bezogen, stellten sich als eine Kritik der sachlichen Leitung dar. Unter „Sachleitung“ ist die Leitung der Verhandlung in sachlicher Beziehung zu verstehen. Dieselbe bildet einen Teil der gesamten Prozeßleitung in der Hauptverhandlung, welche dem Vorsitzenden übertragen ist (vgl. Löwe-Rosenberg Anm. 7 zu § 238). Die Vernehmung der Angeklagten wird zwar von der Verhandlungsleitung nicht umfaßt, wohl aber von der Prozeßleitung. Daß aber die gesamte Prozeßleitung der Beanstandung durch die Verteidigung entzogen [65:] sein sollte, trifft nicht zu, dies gilt vielmehr lediglich von der formellen Verhandlungsleitung.

Die Verweigerung eines Gerichtsbeschlusses bei Wortentziehung wäre hiernach scheinbar berechtigt, denn die Worterteilung und die Wortentziehung sind Funktionen der formellen Verhandlungsleitung. Die Praxis ist sich indessen einig, daß gerade bei Wortentziehung die Verteidigung jedenfalls dann ein Recht auf Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses hat und haben muß, wenn ihr nach ihrer Meinung durch das Vorgehen des Vorsitzenden die *Geltendmachung einer prozessualen Befugnis*, zum Beispiel die Stellung eines Antrages, in unzulässiger Weise beschränkt wird. Löwe-Rosenberg Anm. 2a zu § 238 hebt mit Recht hervor, daß der Verteidiger sogar nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, sofern er eine spätere Revisionsbeschwerde auf die unzulässige Wortentziehung stützen will (vgl. auch RG. in Goltdammers Archiv 46, 337).

Der Umstand, daß die Entscheidung des Staatsgerichtshofes jeder Anfechtung durch Rechtsmittel entzogen ist, kann unmöglich dazu führen, die allgemeine und auch für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof geltenden prozessualen Bestimmungen außer Kraft zu setzen.

Den Standpunkt, daß die Verteidigung kein Recht zur Abgabe von Erklärungen habe, habe ich bereits als unzutreffend charakterisiert. Wenn der Vorsitzende dem Verteidiger, der das Wort zur Abgabe einer Erklärung erbittet, das Wort entzieht oder nicht erteilt, so bleibt dem Verteidiger überhaupt kein anderer Weg, als die Entscheidung des Gerichts anzurufen, um später rechtswirksam in der Lage zu

sein, darzutun, daß ihm die Geltendmachung der prozessualen Befugnis, eine Erklärung abzugeben, vom Gericht verweigert worden ist.

In dem weiter erwähnten Falle hatte der Verteidiger die Protokollierung gemäß § 273, Abs. 3 St. P. O. beantragt. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Verteidigers, der in den Aussagen einen Widerspruch erblickte, oder die des Vorsitzenden, der diesen Widerspruch nicht zu sehen glaubte, die richtige war. Keinesfalls hatte der Vorsitzende das Recht, den zwecks Entscheidung der Frage beantragten Gerichtsbeschluß abzulehnen.

Auch das regelmäßig geübte Verfahren des Vorsitzenden, die Gerichtsbeschlüsse nicht sofort, sondern an einer „ihm geeignet erscheinenden Stelle“ herbeizuführen, widerspricht dem Sinne des Gesetzes. Der Verteidiger allein bestimmt den Zeitpunkt, in dem er sich zur Stellung eines Antrages für verpflichtet hält. Der Verteidiger ist aber auch berechtigt, die Gerichtsentschei-[66:]dung *in dem von ihm notwendig erachteten Zeitpunkt* herbeizuführen. Das Gesetz hat ja bei allen sachlich erheblichen Fragen die Entscheidungsgewalt dem Vorsitzenden genommen und der Gesamtheit des Gerichts übertragen, um ein Korrektiv gegen etwaige Willkür des Vorsitzenden zu geben. Wenn die Auffassung des Vorsitzenden richtig wäre, so könnte er den Zweck und den Erfolg der gerichtlichen Entscheidung einfach dadurch inhibieren [blockieren], daß er die Entscheidung nach Belieben zurückstellt. Das erwähnte Beispiel zeigt die Widersinnigkeit einer solchen Praxis. Der Regierungsvertreter, dessen Vernehmung als Zeugen die Verteidigung beantragt hatte, durfte der Verhandlung jedenfalls dann nicht mehr beiwohnen, wenn seine Zeugenvernehmung beschlossen war. Das Gesetz ordnet ausdrücklich an, daß der Zeuge einzeln und in Abwesenheit der übrigen Zeugen zu vernehmen ist. Durch die Zurückstellung der Gerichtsentscheidung war mithin der beabsichtigte Zweck, eine dem Gesetz entsprechende, von der Kenntnis der übrigen Zeugenaussagen unbeeinflusste Zeugenbekundung zu erhalten, vereitelt. Es entspricht dem Sinne und dem Gedanken der St. P. O., daß der Gerichtsbeschluß unverzüglich herbeizuführen ist, wenn die Verteidigung ihn beantragt. Das vom Staatsgerichtshof gehandhabte Verfahren, die Mehrzahl der Anträge zu sammeln und sie dann am Ende des Prozesses im Pauschquantum abzulehnen, muß mithin als dem Gese widersprechend bezeichnet werden.

### **Die Form der Gerichtsbeschlüsse.**

Ueber die Form des Erlasses von Gerichtsbeschlüssen hat das Gesetz keine besondere Bestimmungen getroffen. Es gelten mithin die für die richterlichen Entscheidungen allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen der §§ 192 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes. Hiernach ist die Entscheidung im Wege der Beratung und Abstimmung herbeizuführen. Es kann daher nicht als zulässig bezeichnet werden, wenn der Vorsitzende die Entscheidung des Gerichts einfach dadurch herbeigeführt hat, daß er ohne sich in das Beratungszimmer zurückzuziehen, in Gegenwart aller Prozeßbeteiligten, öffentlich die Frage an die Beisitzer stellt:

*„Die Herren Sind wohl einverstanden?“*

Der Entscheidung des Gerichts muß vielmehr eine, wenn auch noch so kurze Beratung vorangehen, die im Beratungszimmer und nicht im Gerichtssaal zu erfolgen hat. Es soll ja gerade verhütet werden, daß die überragende Stellung des Vorsitzenden dazu führt, den Beisitzern seine Meinung auf-[67:]zuktroyieren. Jeder Beisitzer soll vielmehr Gelegenheit haben, seine Meinung offen und ohne Rücksicht auf die Stellung des Vorsitzenden zum Ausdruck zu bringen. Ein Widerspruch vor offener Szene würde naturgemäß der Autorität des Vorsitzenden schaden. Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, daß die Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses durch einfache Umfrage und Kopfnicken der Beisitzer gesetzlich unzulässig ist.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß die Verteidigung aber auch die *Form*, in der sich die Beratung und die Verkündung von Gerichtsbeschlüssen regelmäßig vollzogen, äußerst peinlich empfunden hat. Die Beratung dauerte selten mehr als 15-30 Sekunden. Jeder unbefangene Zuhörer mußte aus der Art, wie das Gericht sich zurückzog und unverzüglich den Saal wieder betrat, den Eindruck gewinnen, daß es sich überhaupt nicht um eine ernsthafte Beratung gehandelt hat, ja, es

kam vielfach vor, daß der Vorsitzende schon wieder den Saal betrat, als der letzte Beisitzer gerade den Saal durch die andere Tür erst verließ.

Dieser Eindruck war so allgemein, daß mir einmal ein Zuhörer seiner Meinung dahin Ausdruck gab:

*„Die Beratung besteht wohl bei Ihnen darin, dass das Gericht einmal um den Garderobenständer (der sich im Vorraum zu dem Beratungszimmer befand) herumläuft?“*

Es mag sein, daß das Gericht die Anträge der Verteidigung auf Gerichtsbeschuß als überflüssig und störend empfand und daß es durch die Kürze der Beratung auch äußerlich diese Auffassung zum Ausdruck brachte. Man wird aber andererseits zugeben, daß der Verteidiger, der seine Rechtsanschauung eingehend und unter Heranziehung von Wissenschaft und Praxis begründet hatte, die Art, wie seine rechtlichen Bedenken vom Gericht kurz abgetan wurden, als Nichtachtung empfinden mußte, sodaß er auch seinerseits dem Vorsitzenden gegenüber durch ein solches Verhalten nicht gerade zu besonderer Liebenswürdigkeit veranlaßt wurde.

Die vorliegende Denkschrift wird, wie ich hoffe, jedem Juristen den Beweis liefern, daß die rechtlichen Bedenken der Verteidigung keineswegs so absurd und lächerlich waren, daß der höchste politische Gerichtshof sich kurzerhand jede tatsächliche Beratung ersparen konnte. Es hätte vielleicht dem Ansehen der deutschen Rechtspflege und auch der Würde des Staatsgerichtshofes besser entsprochen, wenn die Bedenken der Verteidigung an Hand der von der Verteidigung zitierten Reichsgerichtsentscheidungen ein wenig sorgfältiger in der Beratung nachgeprüft worden wären.

[68:]

#### **Die Ablehnung der Protokollierung von Anträgen.**

Das Protokoll muß nach der klaren Vorschrift des § 273 St. P. O., Abs. 1, den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und auch die *im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge* enthalten. Für die Art, wie diese klare unzweideutige Vorschrift vom Vorsitzenden unter Billigung des Staatsgerichtshofes beachtet worden ist, sollen nur zwei Beispiele erwähnt werden. Am 21. Verhandlungstage erbat Rechtsanwalt *Loewenthal* das Wort zu einem Antrage:

Vorsitzender: *Jetzt gebe ich Ihnen das Wort nicht. Ich werde jetzt erst Herrn Koppenhöfer darüber vernehmen.*

Rechtsanwalt *Loewenthal*: *Dann bitte ich, diesen Vorgang zu Protokoll zu nehmen.*

Vorsitzender: *Ich entziehe Ihnen das Wort.*

Rechtsanwalt *Loewenthal*: *Herr Präsident, ich bitte, meinen Antrag zu Protokoll zu nehmen. Ich beantrage, zu protokollieren, dass ich das Wort zu einem Antrag nicht bekommen habe. Das Wort zu einem Antrage muss immer erteilt werden.*

Vorsitzender: *Ich gebe das nicht zu Protokoll. (Zum Protokollführer): „Protokollieren Sie das nicht.“*

Rechtsanwalt *Loewenthal*: *Herr Präsident ...*

Vorsitzender: *Sie haben nicht weiter zu reden. Ich entziehe Ihnen das Wort.*

Am 24. Verhandlungstage hatte der Verteidiger Dr. von *Bagnato* einen Gerichtsbeschuß über die Zulässigkeit einer von ihm gestellten Frage beantragt. Der Beschuß wurde abgelehnt. Hierbei spielte sich folgender Dialog ab:

Rechtsanwalt *Brandt*: *Ich bitte um das Wort. Mein Mitverteidiger Herr Rechtsanwalt von Bagnato hat [69:] Gerichtsbeschluss über die Zulässigkeit einer von ihm gestellten Frage beantragt. Dieser Beschluss wurde abgelehnt. Da es sich um einen Antrag handelt und das Protokoll die im Verlaufe der Verhandlung gestellten Anträge gemäss § 273 St. P. O. ausweisen muss, stelle ich den Antrag auf Protokollierung des von Rechtsanwalt von Bagnato gestellten Antrages auf Gerichtsbeschluss.*

Vorsitzender: *Ich lehne ab.*

Rechtsanwalt Brandt: *Dann, Herr Präsident, bleibt mir gemäss § 274 St. P. O. nur der Nachweis der bewusst unrichtigen Anfertigung des Protokolls.*

Ein Kommentar zu diesem Vorfall, der vereinzelt dasteht, erübrigt sich. Wie der Staatsgerichtshof, dessen Mitglieder gegen das Verfahren des Vorsitzenden nicht den geringsten Widerspruch erhoben haben, die Verletzung einer so klaren Vorschrift wie des § 273 St. P. O. rechtfertigen will, ist mir unverständlich. Im Falle Loewenthal war zudem abermals das Wort zu einem Antrage nicht erteilt worden. Daß dies gleichfalls eine durch nichts zu rechtfertigende Gesetzesverletzung darstellt, habe im oben dargelegt. Wie das *Gesetz* über ein solches Verhalten des Gerichtes denkt, zeigt am besten der Wortlaut des § 274 St. P. O.: „Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der *Nachweis der Fälschung* zulässig.“

Wie die *Praxis* darüber denkt, beweist der Kommentar von Löwe-Rosenberg, der in Anm. 6 zu § 273 ausdrücklich sagt: „Wäre die gesetzlich vorgeschriebene Protokollierung eines Vorganges oder eines *Antrages* ausdrücklich verweigert worden, so würde eine Fälschung des *Protokolls* durch absichtliche Auslassung einer wesentlichen Tatsache vorliegen.“

Es entspricht nur diesem vom Gesetz und von der Judikatur einmütig vertretenen Gedanken, wenn der Verteidiger sich darauf beruft, daß ihm nur der Nachweis der bewußt unrichtigen Protokollanfertigung bliebe. Das Gesetz und die Praxis äußern sich weit schärfer als der Verteidiger. Sie bezeichnen das Verhalten des Vorsitzenden als glatte Protokollfälschung.

[70:]

### Die Wortentziehung im allgemeinen.

Die ungewöhnliche Schärfe, mit der die Verhandlungsleitung in diesem Prozeß gehandhabt wurde, erhellt am besten aus der Häufigkeit der Wortentziehung. Es gab keinen Tag, an dem nicht der Verteidigung mehrere Male das Wort entzogen wurde. An manchen Sitzungstagen geschah das etwa 10-20 Mal. Dem Vorsitzenden stand in seiner Eigenschaft als Verhandlungsleiter das *formelle* Recht zu, das Wort zu entziehen. Die Unzahl der Fälle, in denen er von diesem Mittel Gebrauch machte, muß indessen zu denken geben. Ein geschickter Verhandlungsleiter wird im allgemeinen ohne derartige Zwangsmittel auskommen. Ich habe es selbst in hunderten von Strafprozessen noch niemals erlebt, daß mir das Wort vom Vorsitzenden abgeschnitten worden wäre. Die Wortentziehung dient auch keineswegs der Förderung des Prozesses. Sie führt zu tatsächlichen und rechtlichen Auseinandersetzungen, die nicht zur Abkürzung der Verhandlung beitragen. Der Verteidiger wird regelmäßig gegen diese Maßnahme die Entscheidung des Gerichts anrufen, die ihm, wie ich ausgeführt habe, regelmäßig nicht versagt werden kann. Der sodann ergehende Beschluß über die Rechtmäßigkeit der Wortentziehung unterliegt der Nachprüfung des Revisionsrichters und bietet vielfach Angriffspunkte für die Revision, die ein geschickter Verhandlungsleiter zu vermeiden trachtet. Die Unzahl der Wortentziehungen in diesem Prozeß hat denn auch wirklich die Verhandlung maßlos verzögert. Es hat Tage gegeben, an denen man infolge der scharfen Verhandlungsführung, die einen großen Teil der gestellten Fragen abschnitt und jedem Verteidiger, der den betreffenden Fragenkomplex trotzdem anzuschneiden wagte, das Wort entzog, keinen Schritt weiter kam.

Die Fälle, in denen der Verteidigung das Wort abgeschnitten wurde, sind Legion und können unmöglich hier alle wiedergegeben werden. Einige Beispiele sind bereits in Dialogform in anderen Abschnitten enthalten. Zur Charakteristik mögen noch folgende Fälle erwähnt werden:

Die Erweiterung der Anklage gegen den Angeklagten *Meuß*, die der Reichsanwalt in seinem Plädoyer unerwartet vornahm, indem er die Verurteilung wegen zweier in der Anklage fallengelassener Fälle beantragte, gab dem Verteidiger Gelegenheit, nochmals den Antrag auf Eintritt in [71:] die Beweisaufnahme zu stellen. Dieser Antrag war zwar vom Vorsitzenden abgelehnt worden. Der Vorsitzende hatte indessen dem Angeklagten *Meuß* gestattet, sich nochmals über die beiden fraglichen Fälle zu äußern. Nunmehr bat der Verteidiger, noch Fragen im Zusammenhang zu der Bekundung seines Mandanten an die Angeklagten *Neumann* und *König* zu richten. Der Vorsitzende lehnte dies ab. Der Verteidiger wies darauf hin, daß man doch in die Beweisaufnahme wieder eingetreten sei, indem man den Angeklagten *Meuß* über die Fälle vernommen habe. Dessen ungeachtet entzog der Vorsitzende dem Verteidiger das Wort zu weiteren Ausführungen mit der Begründung, die Beweisaufnahme sei geschlossen, er habe nur *Meuß* noch einmal das Wort erteilt.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß der Vorsitzende auch die Protokollierung des Antrages auf Worterteilung ablehnte und weiterhin den Antrag auf Gerichtsbeschluß durch die Bemerkung erledigte:

„Das Gericht wird zu geeigneter Zeit darüber befinden.“

Der Verteidiger hob demgegenüber hervor, daß er doch, bevor er sein Plädoyer beginne, die Grundlagen desselben feststellen müsse.

Wir sehen an diesem Beispiel, daß der Vorsitzende zwar formell, wie immer, zur Wortentziehung berechtigt ist, daß aber seine Wortentziehung sachlich unzulässig war. Es traf nicht zu, daß die Beweisaufnahme geschlossen und nicht wieder eröffnet war. Die Wiedereröffnung der Beweisaufnahme braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen. In der erneuten Vernehmung eines Angeklagten nach Schluß der Beweisaufnahme ist vielmehr ein Wiedereintritt in die Beweisaufnahme zu erblicken. Den Prozeßbeteiligten muß daher nunmehr auf ihren Antrag von neuem das Wort zur Stellung von Anträgen oder zu prozessualen Erklärungen verstattet werden (vgl. RG. St. 6, 254 und RGNspr. 6, 248 sowie IW. 20, 450). Der Verteidiger war mithin berechtigt, das Wort zu nehmen. Die Wortentziehung selbst war unzulässig, ganz zu schweigen von der Ablehnung der Protokollierung. Mit Recht hat der Vertei-

diger darauf hingewiesen, daß ihm der Gerichtsbeschluß zu geeigneter Zeit nichts helfen könne. Man war am Schlusse der Beweisaufnahme. Das Plädoyer des Reichsanwalts war bereits beendet. Die zur Aufklärung der beiden neu angeführten Fälle notwendigen Fragen mußten demgemäß noch vor dem Plädoyer des Verteidigers gestellt werden können.

Die ungeheure Häufung der Wortentziehungen war auch nur dadurch erklärlich, daß der Staatsgerichtshof die Rechtsauffassung vertrat, der Verteidiger [72:] habe gegen die Wortentziehung nicht die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts. Ich habe im Abschnitt über die Ablehnung der beantragten Gerichtsbeschlüsse eingehend dargelegt, daß der Verteidiger gerade gegen die Wortentziehung, die an sich ein Akt der formellen Verhandlungsleitung ist, das Recht und sogar die Pflicht zur Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses hat, sofern er die Revision darauf stützen will, daß ihm durch die Wortentziehung die Geltendmachung einer prozessualen Befugnis unmöglich gemacht worden ist.

Selbst die Schlußvorträge blieben von der Wortentziehung nicht verschont. So unterbrach der Vorsitzende das Plädoyer des Rechtsanwalts *von Bagnato* mit den Worten:

*„Herr Rechtsanwalt, Sie kommen ins Uferlose.“*

Als der Verteidiger sich dagegen verwahrte, erklärte der Vorsitzende:

*„Die Ausführungen, die Sie machen, gehören nicht zur Sache. Ich entziehe Ihnen das Wort zu diesem Punkt. Ihre Ausführungen gehen nur dahin, die Reichsanwaltschaft bloßzustellen.“*

Zur Erläuterung sei bemerkt, daß der Verteidiger den nach seiner Meinung unrichtigen Ausführungen der Reichsanwaltschaft entgegnetrat, indem er nachzuweisen suchte, daß die Reichsanwaltschaft gegen die Verbreitung bewußt unrichtiger Pressemeldungen nichts unternommen habe.

Diese Wortentziehung bei dem Plädoyer eines Verteidigers, der den Prozeßstoff von zehn Wochen Dauer zu berücksichtigen und zu verwerten hatte, war mit dem Gesetz nicht vereinbar. Eine Ungehörigkeit war in der vom Verteidiger gewählten Form seines Vortrages nicht zu erblicken. Die mißbräuchliche Ausdehnung eines Schlußvortrages kann zwar den Vorsitzenden zu Unterbrechungen berechtigen. Man bedenke indessen, daß es sich um einen Verteidiger handelte, gegen dessen Mandanten zwei Todesanträge gestellt waren, der also um Tod oder Leben der Angeklagten zu kämpfen hatte, und daß es sich um einen ungeheuren Prozeßstoff, der in einer ungewöhnlich langen Zeit verhandelt worden ist, handelte.

Rechtsanwalt *Wolff* (Düsseldorf), der für vier Angeklagte zu plädieren hatte, benötigte für sein Plädoyer sogar drei Tage. Der Begriff der „Uferlosigkeit“ konnte mithin bei dem Plädoyer des Rechtsanwalts *v. Bagnato*, der noch nicht eine Stunde gesprochen hatte, überhaupt nicht in Frage kommen. Daß seine Ausführungen nicht zur Sache gehören, hat zwar der Vorsitzende zur Begründung seines seltsamen Schrittes angeführt. Er übersah [73:] indessen, daß auch solche Ausführungen zur Sache gehören, die sie nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar auf den Prozeßstoff beziehen (vgl. RG. in I. W. 52 236).

Erörterungen, die die Einstellung der Reichsanwaltschaft zu diesem Prozeß im Vorverfahren wie im Hauptverfahren betreffen, sind aber stets als zur Sache gehörig zu bezeichnen.

### **Die Entziehung des zur Stellung von Anträgen erbetenen Wortes.**

Die Wortentziehung war ja im Tscheka-Prozeß an der Tagesordnung. Für den Juristen bemerkenswert dürfte es indessen sein, daß der Verteidigung in vielen Fällen auch nicht einmal das Wort zur Stellung von *Anträgen* erteilt worden ist. Als ich im Falle *Samter* das Wort zu einem Antrage erbat, um den nach dem Gesetz mindestens bei jeder Strafmaßnahme der Sitzungspolizei erforderlichen Gerichtsbeschluß herbeizuführen, wurde mir das Wort zu einem Antrage verwehrt. Die verhängnisvollen Folgen dieser Taktik des Vorsitzenden werde ich noch bei der Erörterung der Rechtswidrigkeit des Hin- und Wurfes eines Verteidigers darlegen. Ich begnüge mich hier damit, die Rechtmäßigkeit der Wortentziehung zu erörtern.

Der gleiche Fall hat sich wiederholt ereignet. Ich greife nur den Fall heraus, den ich bereits bei der Erörterung der Frage erwähnt habe, ob die Ablehnung der Protokollierung von Anträgen dem Gesetze entspricht. (Vgl. Seite 69). Dort war dem Rechtsanwalt *Loewenthal* ebenfalls das Wort zu einem Antrage nicht erteilt worden.

Verweigerte der Vorsitzende in einer Anzahl von Fällen überhaupt das Wort zu einem Antrage, so erklärte er weiterhin in einer noch größeren Anzahl von Fällen, daß er das Wort *jetzt* nicht zu einem Antrage erteile.

Nach beiden Richtungen hin stellt das Verfahren des Vorsitzenden eine Gesetzesverletzung dar. Es ist anerkanntes Recht, daß dem Verteidiger zur Stellung von Anträgen das Wort immer erteilt werden muß. (Vgl. insbesondere RGSt. 22, 336, sowie im „Recht“ 16, Nr. 961). Das Gericht kann nur dann das Wort verweigern, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß der Antragsteller gar nicht ernstlich beabsichtigt, seine Verteidigung zu fördern. Wenn er etwa beispielsweise das Wort zu einem Antrage erbittet, um in Wahrheit Obstruktion zu treiben. Dieser Fall, der im Tscheka-Prozeß bestimmt nicht vorlag, muß indessen eine eingehende Begründung erfahren. Die Ueberzeugung des Gerichts von der bloßen Verschleppungs-[74:]absicht des Verteidigers muß detailliert begründet werden, widrigenfalls das Urteil wegen unzulässiger Beschränkung der Verteidigung der Aufhebung unterliegt. (Vgl. Löwe-Rosenberg, Anm. 9 zu § 258 und Anm. 2a am Ende zu § 238.).

Auch die Zurückstellung der Worterteilung bis zu einer dem Vorsitzenden genehmen Zeit ist unzulässig. Wie bereits ausgeführt, ist allein der Verteidiger berechtigt und in der Lage, den Zeitpunkt für den von ihm vorzutragenden Antrag zu bestimmen. Der Antrag wird sich zumeist auf die Beanstandung einer etwa vom Reichsanwalt gestellten Frage, auf die Geltendmachung prozessualer Rechte, kurzum auf Prozeßhandlungen beziehen, die unverzüglich vorgenommen werden müssen. Wenn der Vorsitzende berechtigt wäre, das Wort erst dann zu erteilen, wenn es ihm paßt, so würde der Zweck des Antrages damit illusorisch gemacht werden. Wenn der Verteidiger beispielsweise eine gestellte Frage als unzulässig beanstanden will und bei Zurückweisung das Wort zu einem Antrage auf Gerichtsbeschluß erbittet, wenn andererseits der Vorsitzende das Wort zu diesem Antrage vorläufig nicht erteilt, so tritt der Fall ein, daß der Zeuge die beanstandeten Fragen inzwischen beantwortet, so daß die ganze Beanstandung gegenstandslos geworden ist. Auch in dem Falle der gewaltsamen Entfernung des Mitverteidigers *Samter* hatte der von mir beabsichtigte Antrag nur dann Zweck, wenn mir das Wort sofort dazu erteilt wurde. Nachdem der Verteidiger bereits durch Polizeibeamte auf Anordnung des Vorsitzenden abgeführt worden war, war mein Antrag illusorisch geworden.

### **Das Recht der Verteidigung zur Abgabe von Erklärungen.**

Die Wortentziehung spielte eine besonders große Rolle, wenn die Verteidigung das Wort zur Abgabe einer *Erklärung* erbat. Die Reichsanwaltschaft machte der Verteidigung dieses Recht aus prozessualen Gründen streitig. Der Staatsgerichtshof stellte sich ebenfalls in zahlreichen Fällen auf den Standpunkt, daß Erklärungen der Verteidiger nicht zuzulassen seien. Die vom Staatsgerichtshof und der Reichsanwaltschaft vertretene Auffassung findet keine Stütze im Gesetz. Es trifft nicht zu, daß die Verteidigung, wie der Reichsanwalt rechtsirrig ausgeführt hat, nur das Recht zur Stellung von Anträgen und Fragen, dagegen nicht zur Abgabe von Erklärungen mit Ausnahme von Schlußvorträgen hat. Damit werden der Verteidigung Be-[75:]schränkungen auferlegt, die mit dem Wortlaut und dem Geiste der Strafprozeßordnung unvereinbar sind. Die Strafprozeßordnung führt eine ganze Reihe von Fällen auf, in denen die Prozeßbeteiligten Erklärungen abzugeben haben. Erinnerung sei zunächst an die Vorschrift des § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in der ausdrücklich ganz allgemein von „Erklärungen“ in fremder Sprache und ihrer Uebersetzung die Rede ist. Man kann unmöglich annehmen, daß die St. P. O. Erklärungen in fremder Sprache für zulässig, dagegen in deutscher Sprache für unzulässig dekretiert. So widmet auch der Kommentar von Löwe-Rosenberg den *Erklärungen der Prozeßbeteiligten* und der Form, in der sie abzugeben sind, auf Seite 47 ff. ausführliche Erörterungen, welche erkennen lassen, daß das Recht zur Abgabe einer Erklärung jederzeit und jedem Prozeßbeteiligten unbenommen bleiben muß. Die Tätigkeit der Verteidigung besteht keineswegs nur darin, Fragen oder Anträge zu stellen und sodann den Schlußvortrag zu halten. Dem Angeklagten selbst ist im

§ 257 St. P. O. ausdrücklich das Recht eingeräumt worden, nach jeder Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes eine Erklärung abzugeben. Wenn der Verteidiger auch nach anerkannter Rechtsauffassung *dieses* Recht nicht anstelle des Angeklagten ausüben kann, so ergibt die Vorschrift jedenfalls die allgemeine Zulässigkeit von Erklärungen. In § 257 ist nur besonders die *Verpflichtung* des Richters hervorgehoben, den Angeklagten zu befragen, ob er etwas zu erklären habe. Daß der Angeklagte und neben ihm sein Verteidiger, von diesen Fällen abgesehen, auch sonst berechtigt ist, die nach seiner Auffassung notwendigen Erklärungen abzugeben, kann nicht gut bestritten werden. Der Hauptfall der prozessual erheblichen Erklärung ist die *Beanstandung* einer Prozeßhandlung, zu der alle Prozeßbeteiligten nach der klaren Vorschrift des § 238, Abs. 2 ausdrücklich berechtigt sind. Gerade die Beanstandung und der auf die Beanstandung hin ergehende Gerichtsbeschluß bieten dem Revisionsrichter die Grundlagen zur Nachprüfung des Urteils. Erklärungen der Verteidigung können ferner darstellen: Verzichte, Vorhaltungen, Anregungen. Die Verteidigung ist z. B. berechtigt, Gründe, die die Befangenheit eines Richters rechtfertigen und die erst nach *Beginn* der Hauptverhandlung, in einem Zeitpunkt also hervortreten, in dem die Verteidigung nicht mehr das Recht zur Ablehnung hat, zur Kenntnis des Gerichts zu bringen und dadurch die Anregung zu geben, daß der betreffende Richter selbst sich für befangen erklären möge. Eine solche Anregung stellt ebenfalls eine zulässige Erklärung dar. Es ist bemerkenswert, daß der Vorsitzende der Verteidigung auch dieses Recht bestritten hat. Er befindet [76:] sich hierbei im offenbaren Gegensatz zu der Praxis (vgl. Anm. 2 zu § 25 bei Löwe-Rosenberg in Verbindung mit § 30 St. P. O.).

Zu Unrecht hat auch der Vorsitzende Erklärungen der Verteidigung deshalb zurückgewiesen, weil sie möglicherweise eine *Kritik* der Verhandlungsleitung enthalten könnten. Diese Auffassung geht von der durchaus unrichtigen Erwägung aus, daß die Verteidigung kein Recht zur Kritik der Verhandlungsleitung habe. Diese Kritik ist indessen der Verteidigung ausdrücklich durch die klare Vorschrift des § 238 Abs. 2 St. P. O. eingeräumt. Jede Beanstandung der Maßnahmen des Vorsitzenden stellt nichts anderes als eine Kritik dar. Erst wenn die Kritik in ungehöriger Form erfolgt, hat der Vorsitzende die Möglichkeit der Wortentziehung. Es gibt keine Stelle der Strafprozeßordnung, die der Verteidigung untersagt, an dem Verhalten des Vorsitzenden Kritik zu üben. Die Verhandlung findet öffentlich statt. Es muß das Bestreben eines objektiven Vorsitzenden sein, möglichst so zu verhandeln, daß seine Prozeßleitung zur Kritik keinen Anlaß gibt. Auch der Vorsitzende des höchsten politischen Gerichtshofes ist vom Gesetz nicht ausgenommen. Er vermag sich vielleicht durch ständige Wortentziehung der Kritik der Verteidigung, kaum aber der *Kritik der Öffentlichkeit* zu entziehen.

[77:]

### **Die persönliche Behandlung der Verteidigung.**

*Mein Leipzig lob ich mir,  
Es ist ein klein Paris und bildet Seine. Leute.  
Faust I.*

Die Form der Behandlung des Verteidigers ist in keiner gesetzlichen Vorschrift geregelt. Ist in der Art, wie der Vorsitzende die Verteidiger behandelte, mithin auch keine Rechtsverletzung zu erblicken, so ist doch dieses Kapitel für die Würdigung des ganzen Verfahrens von großer Bedeutung. Man hat der Verteidigung vielfach vorgeworfen, daß sie ein unkorrektes und nach den Auffassungen der Anwaltschaft unzulässiges Verhalten in diesem Prozeß an den Tag gelegt habe. Diese Behauptung spielt besonders bei der Erörterung des peinlichen Vorfalles eine Rolle, der zur gewaltsamen Entfernung eines amtierenden Verteidigers geführt hat. Wie sich dieser Vorfall tatsächlich abgespielt hat und wem die Hauptschuld an dem Zusammenstoß zuzumessen ist, werde ich noch im besonderen erörtern. Es soll auch nicht bestritten werden, daß der eine Verteidiger zuweilen die Grenzen der Mäßigung überschritten hat, sowie auch nicht bestritten werden soll, daß der von dem Hinauswurf betroffene Verteidiger sich jedenfalls insoweit unzulässig verhalten hat, als er trotz der Wortentziehung weiter gesprochen hat. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Verteidigung sich in einer überaus schwierigen Situation und in einer berechtigten Erregung über die ständigen, mit keiner gesetzlichen Vorschrift zu vereinbarenden Beschränkungen befand. Diese Erregung wurde aber weiterhin durch die seltsame Art, wie der Vorsitzende die Verteidigung persönlich zu behandeln für nötig erachtete, gesteigert. Nicht allein die ständige Wortentziehung und die überaus strenge Handhabung der formellen Verhandlungsleitung war es, die die Verteidigung erbittern mußte. Noch weit peinlicher mußte die Verteidigung es empfinden, daß der Vorsitzende unter Billigung der übrigen Beisitzer ihr gegenüber einen Ton anschlug, der in [78:] keinem Gerichtssaal bisher üblich gewesen ist. Ich begnüge mich, nachstehend einzelne Beispiele hervorzuheben.

Ein Verteidiger bat, eine behördliche Genehmigung zur Zeugenaussage, bei deren Verlesung er nicht anwesend war, nochmals zu verlesen. Der Vorsitzende lehnte das ab und erklärte, daß der Verteidiger sich ja darüber informieren könne. Der Verteidiger erhob sich nunmehr von seinem Platz und ging auf den Gerichtstisch zu, um dort die Urkunde einzusehen. Der Vorsitzende rief nunmehr dem Verteidiger zu:

*„Gehen Sie auf Ihren Platz!“*

Der Verteidiger verbat sich eine derartige Aeußerung mit den Worten:

*„Aber Herr Präsident, wir Sind doch hier nicht in der Schule!“*

Bei diesen Worten des Verteidigers rief einer der Beisitzer dem Verteidiger zu:

*„So eine Frechheit!“*

Der Verteidiger erblickte in dieser Aeußerung eine Beleidigung und beantragte die Protokollierung der Aeußerung, da es sich um eine strafbare Handlung handelte. Dieser Antrag wurde vom Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Aeußerung des Beisitzers *keine strafbare Handlung* darstelle.

Dieser Vorgang ist nicht nur charakteristisch für die persönliche Behandlungsweise eines Verteidigers. In ihm offenbart sich weiterhin eine Verletzung der klaren gesetzlichen Vorschrift des § 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach der das Gericht den Tatbestand protokollarisch festzustellen hat, wenn eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen wird. Wie das Gericht es rechtfertigen will, daß der Ausdruck „Frechheit“ mit Bezug auf den Verteidiger keine strafbare Handlung darstellt, bleibt für jeden Juristen unerfindlich.

Ein Untersuchungsrichter, der als Zeuge vorgenommen wurde, machte auf Befragen des einen angeklagten Spitzel vertretenden Rechtsanwaltes Bekundungen, die sich offenbar nicht auf die vorliegende Sache bezogen. Da alle Fragen der Verteidigung, die sich nicht unbedingt auf die vorliegende

Sache bezogen, vom Vorsitzenden bisher mit der Begründung zurückgewiesen worden waren, der Zeuge habe nur die Genehmigung zur Aussage in dieser Sache, so erlaubte ich mir den Einwurf: „Werden diese Bemerkungen aus dieser Sache gemacht oder aus einer anderen?“ Hierauf der Vorsitzende:

[79:]

*„Ich darf bitten, Ihre Kritik an meiner Verhandlungsleitung zu unterlassen. Ausserdem haben Sie nicht ums Wort gebeten.“*

Ich wies darauf hin, daß ich mich in der vor diesem und vor anderen Gerichten üblichen Form zum Worte gemeldet habe. Wenn diese Form nicht für statthaft befunden werden sollte, bäte ich den Herrn Präsidenten um Mitteilung, in welcher Form ich mich nach seiner Auffassung zum Wort zu melden hätte. Die Antwort des Präsidenten lautete:

*„Sie sollen bescheiden ums Wort bitten.“*

Ich muß gestehen, daß ich eine solche Belehrung noch in keinem Prozesse zu erfahren nötig gehabt habe. Der psychologische Grund zu dieser ganz unangebrachten Rede des Vorsitzenden war tatsächlich darin zu suchen, daß ihm offenbar mein Einwurf peinlich war. Es war ihm nicht angenehm, durch meinen Einwurf darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß er den Zeugen ganz im Gegensatz zu der sonst den übrigen Verteidigern gegenüber gebräuchlichen Praxis über alle möglichen, den Prozeß gar nicht betreffenden Dinge aussagen ließ.

Ein anderer Verteidiger hatte sich herausgenommen, einige Angaben zur Richtigstellung eines irrtümlich aufgefaßten Vorganges machen zu wollen, ohne zuvor formell ums Wort gebeten zu haben. Der Vorsitzende unterbricht ihn:

*„Sie haben jetzt wieder nicht das Wort.“*

*Verteidiger: „Aber Herr Präsident, es hat doch jetzt eben niemand gesprochen; auch Sie haben nicht gesprochen. Ich glaubte daher, das Wort zu einer Richtigstellung nehmen zu können.“*

*Vorsitzender: „Sie sollen höflich sagen, ich bitte ums Wort!“*

Auch die Art, wie der Vorsitzende sich über die Rechtsausführungen der Verteidigung hinwegsetzte, hat uns nicht angenehm berührt. Als es sich um die Frage handelte, ob ein Zeuge berechtigt sei, die Antwort auf eine Frage deshalb zu verweigern, weil er selbst sie als nicht zur Sache gehörig betrachtete, suchte ein Verteidiger durch rechtliche Ausführungen nachzuweisen, daß der Zeuge hierzu nicht berechtigt sei, sofern er die Genehmigung zur [80:] Aussage erhalten habe und sofern das Gericht der Ansicht sei, daß die Frage zur Sache gehört. Der Vorsitzende wies den Verteidiger wie folgt zurecht:

*„Herr Rechtsanwalt, auch Sie könnten wissen, dass nach einer Reichsgerichtsentscheidung, die auch Sie kennen könnten, der Zeuge darüber zu entscheiden hat, ob er die Aussage über eine an ihn gerichtete Frage glaubt verweigern zu müssen oder nicht. Ich möchte Sie also bitten, nicht so lange rechtliche Ausführungen über allgemein bekannte Dinge zu machen.“*

Ein ähnlicher Vorfall in noch peinlicherer Form ereignete sich, als Rechtsanwalt Dr. Herzfeld, ein 70 Jahre alter Herr, der lange Jahre Mitglied des Reichstages war, sich zur Begründung seiner Rechtsauffassung auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes berief. Der Vorsitzende unterbrach ihn kurzerhand mit den Worten:

*„Die kenne ich allein!“*

Diese Bemerkung gegenüber dem betagten Verteidiger wäre auch dann besser unterblieben, wenn die Kenntnis der Reichsgericht-Judikatur bei dem Vorsitzenden wirklich vorhanden war. Denn die Rechtsausführungen waren nicht nur für den allwissenden Vorsitzenden und die gelehrten Richter, sondern auch für die Laien-Beisitzer bestimmt, deren absolute Kenntnis der einschlägigen Entscheidungen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden konnte.

Der württembergische Kollege v. Bagnato hatte die Angewohnheit, das Gesicht nach Beendigung seiner Ausführungen auf einen kurzen Augenblick dem Publikum zuzuwenden. Jeder Beobachter konnte indessen klar erkennen, daß diese Wendung nicht etwa Pose war, um Wirkung beim Publikum zu erzielen, oder daß der Verteidiger absichtlich ins Publikum hineinsprach. Es war vielmehr die unbewußte Geste eines Mannes, der gewohnt war, öffentlich zu reden und aus dieser Gewohnheit heraus den Kopf abwechselnd nach beiden Seiten wandte. Nichtsdestoweniger konnte sich der Vorsitzende es nicht versagen, auch diesem Verteidiger eine Rüge zu erteilen, und zwar veranlaßt dadurch, daß im Publikum gelacht wurde, ohne daß freilich der Verteidiger das Lachen irgendwie provoziert hätte. Der Vorsitzende tat dies mit den Worten:

*„Ich muss rügen, dass der Herr Rechtsanwalt v. Bagnato sich zum Publikum wendet.“*

[81:] Die schlagfertige Antwort des Verteidigers lautete:

*„Ich bitte den Herrn Präsidenten, mir diejenige Stelle der Strafprozessordnung zu bezeichnen, in welcher steht, wohin ich mein Gesicht zu wenden habe!“*

Das Schicksal der von der Verteidigung beantragten Gerichtsbeschlüsse ist bekannt; kein einziger Gerichtsbeschluß erging zugunsten der Verteidigung, sodaß eigentlich jedermann die Ablehnung eines von der Verteidigung beantragten Gerichtsbeschlusses voraussehen zu können glaubte. Ich wies bereits darauf hin, daß schon die äußerliche Form, in der sich die Beratung vollzog, vor allem die geradezu unglaubliche Kürze der Beratung für den Verteidiger, der seine Auffassung in längeren rechtlichen Ausführungen begründet hatte, verletzend wirken mußte. Der Vorsitzende tat aber noch ein übriges, um der Verteidigung die Lust zu einem Antrag auf Gerichtsbeschluß nach Möglichkeit zu verleiden. Wenn sich einmal zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger eine Kontroverse über die Berechtigung einer Frage oder über die Zulässigkeit einer Prozeßhandlung entspann, so geschah es wiederholt, daß der Vorsitzende die Debatte einfach dadurch beendete, daß er dem Verteidiger zurief:

*„Verlangen Sie doch einen Gerichtsbeschluss!“*

Diese Aeußerung mußte auf den Verteidiger umso herausfordernder wirken, als ein Antrag auf Gerichtsbeschluß noch gar nicht gestellt war und als es allein Sache des Verteidigers ist, ob er einen solchen Antrag stellen will oder nicht. Als der Vorsitzende dem Verteidiger Justizrat *Fränkl*, dessen Ausführungen besonders scharfsinnig und feinpointiert waren, ebenfalls zurief, er möge doch einen Gerichtsbeschluß verlangen, konnte Justizrat *Fränkl* es sich nicht versagen, ihm hierauf zu erwidern:

*„Ich denke nicht daran, einen Gerichtsbeschluss zu beantragen, denn ich kenne das Ergebnis dieses Beschlusses mit tödlicher Sicherheit!“*

Zusammenstöße zwischen der Verteidigung und dem Vorsitzenden wurden oft dadurch herbeigeführt, daß der Vorsitzende eine Kritik seiner Verhandlungsleitung auch überall da witterte, wo sie bestimmt nicht beabsichtigt war. So wies er die Aeußerung eines Verteidigers:

*„Der Herr Vorsitzende hat mich missverstanden“*

[82:] mit den Worten zurück:

*„Das ist auch eine Kritik meiner Verhandlungsleitung!“*

In einem andern Falle wandte sich der Verteidiger mit den Worten an das Gericht:

*„Auch die Herren werden sich erinnern, ...“*

Der Vorsitzende wies ihn zurecht:

*„Es ist unzulässig, sich an die Beisitzer zu wenden.“*

und als der Verteidiger um nähere Begründung dieser Rüge bat, erwiderte der Vorsitzende:

*„Ich bitte Sie, meine Verhandlungsweise nicht zu kritisieren. Ich entziehe Ihnen das Wort!“*

Als ein Verteidiger eine Frage an die Zeugen stellte, wies der Vorsitzende die Frage als zu allgemein zurück und forderte zunächst Angabe, was der Verteidiger mit der Frage *bezwecke*. Als der Verteidiger das ablehnte und darauf hinwies, daß er nicht nötig habe, den Zeugen anzugeben, was er mit seiner Frage bezwecke, erklärte der Vorsitzende, daß er die Frage nicht eher zulassen werde, als bis der Zweck vom Verteidiger angegeben sei. Er könne nicht dulden, daß der Verteidiger aus den Zeugen Antworten „*herauslocken*“ wolle. Diese Bemerkung stellt nicht nur eine Verletzung des Verteidigers dar, sondern geht auch von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus, wie ich bereits dargelegt habe. Die Bemerkung beleuchtet aber vor allem die psychologische Einstellung des Vorsitzenden, der die Verteidigung der Unaufrichtigkeit und der Hinterlist verdächtigt.

In einem anderen Falle wies der Vorsitzende eine Frage als ungeeignet zurück, weil sie dazu dienen sollte, den Zeugen „*hinterrücks*“ zu einer Bekundung zu veranlassen.

Wieder in einem anderen Falle hatte der vernommene Kriminalbeamte auf eine ihm offenbar peinliche Frage des Angeklagten *Poege* die merkwürdige Äußerung getan: „Jetzt muß ich weiter ausholen. Nachdem Poege alles wissen will, kann ich ihm ja alles auftischen!“ Die Verteidigung wies mit Recht darauf hin, daß der Zeuge das, was er jetzt plötzlich, offenbar aus Aerger über den Angeklagten auftischen wollte, bisher wahrheits-[83:]widrig verschwiegen habe. Der Vorsitzende unterbricht darauf den Verteidiger:

„Der Zeuge hat es eben als unerheblich erachtet, Herr Rechtsanwalt. Wenn er jetzt darüber aussagen will, so hält er jetzt die Sache für erheblich und das ist sein Recht.“

*Rechtsanwalt Wolff*: „Herr Präsident, es ist nicht nur Sache dieses Gerichtshofes, sondern auch anderer Gerichte, zu prüfen, ob die Unterlassung solcher Aussagen eine Verletzung der Eidespflicht bedeutet. Sie, Herr Präsident, haben den Zeugen ausdrücklich aufgefordert, Alles zu sagen und nichts zu verschweigen.“

*Vorsitzender (zu dem Zeugen Koppenhöfer)*: „Herr Zeuge, lassen Sie sich nicht beeinflussen und fahren Sie fort!“

Man sieht in diesem Beispiel nicht allein, wie der Vorsitzende einen Zeugen, der aus nicht klaren Motiven etwas, das er bisher verschwiegen hatte, nunmehr dem Gericht „auftischte“, offensichtlich in Schutz nahm, wiewohl der Einwurf der Verteidigung durchaus berechtigt war. Diese Beispiele sind ferner typisch für die verletzende Weise, in der die Verteidigung vom Vorsitzenden unter stillschweigender Duldung des Gerichts behandelt worden ist.

Das *Spitzel-System*, das im Vorverfahren dieses Prozesses eine bedeutende Rolle gespielt hat, machte nicht einmal vor der Verteidigung halt. Wir mußten zu unserem Erstaunen feststellen, daß nicht nur die Angeklagten, sondern auch die Verteidiger einer intensiven Beobachtung unterlagen. Diese Bespitzelung ging soweit, daß sogar Privattelegramme, die die Verteidigung erhielt, zur Kenntnis des Vorsitzenden gebracht wurden.

Am fünfunddreißigsten Verhandlungstag ereignete sich der Fall, daß Rechtsanwalt *Wolff* an Blinddarmentzündung erkrankte und daß sein Mitverteidiger, Justizrat *Fränkl*, der sich in Berlin befand, ebenfalls erkrankt war. In dem Bestreben nun, die Verhandlung nicht ruhen zu lassen, hatte Justizrat *Fränkl* dem Kollegen *v. Bagnato* ein Telegramm geschickt, indem er ihm von seiner Erkrankung Mitteilung machte und ihn bat, ihn am nächsten Tage zu vertreten. Als sich am nächsten Tage herausstellte, daß infolge der Abwesenheit der beiden Verteidiger nicht verhandelt werden konnte, [84:] weil die Angeklagten unvertreten waren, wandte sich der Vorsitzende zunächst an die anderen Verteidiger mit der Anfrage, ob keiner von ihnen die Vertretung übernehmen wolle. Als die Kollegen dies mangels sachlicher Vorbereitung ablehnten, stellte der Vorsitzende plötzlich dem Kollegen *v. Bagnato* die Frage, weshalb er denn nicht die Verteidigung übernehme, da er doch ausdrücklich von Justizrat *Fränkl* telegraphisch hierzu ermächtigt worden sei. Der Verteidiger, der über die Kenntnis des Vorsitzenden von dem Inhalt seines Telegramms nicht wenig überrascht war, erklärte, daß er allerdings ein solches Telegramm erhalten habe, aber mangels Information nicht in der Lage sei, die Vertretung zu übernehmen. Die Verteidigung ersuchte den Vorsitzenden um eine Erklärung dieses

seltsamen Vorfalles. Auch auf die präzise Frage der Verteidigung, ob es richtig sei, daß eine Briefzensur und eine Ueberwachung der Verteidigung vom Gericht angeordnet sei, erwiderte der Vorsitzende, daß er eine dahingehende Erklärung *ablehne*.

In einem anderen Falle richtete der Vorsitzende an eine Zeugin die Frage, ob sie nicht mit einem Verteidiger auf dem Flur zuvor gesprochen habe. Die Zeugin bejahte diese Frage, erklärte indessen, daß sie den Verteidiger nur gebeten habe, auf ihre Entlassung hinzuwirken, da sie sich leidend fühle. Bemerkenswert an diesem Vorfall ist nicht allein, daß der Vorsitzende über die Tatsache des Gesprächs unterrichtet war, sondern daß er sich nicht scheute, von dieser Kenntnis Gebrauch zu machen. Die Frage an die Zeugin hatte nur dann Sinn und Bedeutung, wenn der Vorsitzende von der Erwägung ausging, daß der Verteidiger die Aussage der Zeugin zu *beeinflussen* gesucht hatte. Diese Frage stellte also in jedem Falle eine schwere Kränkung des Verteidigers dar.

Die erwähnten Fälle bilden nur einen Ausschnitt aus der Verhandlung. Man kann hiernach verstehen, daß die Verteidigung angesichts dieser entwürdigenden Behandlung dem Gericht nicht gerade ein besonderes Maß von Liebenswürdigkeit bewies. Auch für das Verhältnis zwischen dem Vorsitzenden und der Verteidigung gilt das alte Sprichwort, auf das Justizrat Fränkl einmal hinwies: „Wie jemand in den Wald hineinruft, so schallt es ihm daraus zurück.“

### Der Hinauswurf des Verteidigers.

*Gegen Kommunisten gibt's nur Polizisten.*

*Frei nach:*

*Gegen Demokraten helfen nur Soldaten.*

*(Wilhelm v. Merckels.)*

Die entwürdigende Behandlung, die der Vorsitzende den Verteidigern zuteil werden ließ, erreichte ihren Höhepunkt in dem *Hinauswurf* eines *amtierenden Verteidigers* aus dem Gerichtssaal. Dieser Vorfall, der weit über die Landesgrenzen hinaus Aufsehen erregt hat, ist vielfach entstellt wiedergegeben worden. Wenn auch allenthalben Einmütigkeit darüber herrschte, daß diese Maßnahme des Vorsitzenden mit keiner gesetzlichen Vorschrift vereinbar sei, so mußte andererseits manche Schilderung den Anschein erwecken, als ob der Vorsitzende zu dieser ungesetzlichen Maßnahme durch ein geradezu unqualifizierbares Verhalten des betreffenden Verteidigers gezwungen worden sei und dem Vorsitzenden gewissermaßen kein anderer Ausweg zur Wahrung der Ordnung geblieben sei. Demgegenüber erscheint es notwendig, den tatsächlichen Hergang zu schildern:

Der Zusammenstoß ereignete sich am 11. Verhandlungstage. Die Vernehmung des Angeklagten *Szon* war geschlossen. Der Vorsitzende hatte die Prozeßbeteiligten aufgefordert, etwaige Fragen an den Angeklagten *Szon* stellen zu lassen. Nachdem die Befragung durch die Rechtsanwälte *v. Bagnato* und *Herzfeld*, sowie durch den Reichsanwalt ihr Ende gefunden hatte, erbat Rechtsanwalt *Samter* das Wort und beantragte, an den Angeklagten *Szon* eine Reihe von Fragen zu stellen. In diesem Zusammenhang ersuchte der Verteidiger den Angeklagten, zu erklären, weshalb er dem Richter die falsche Angabe gemacht habe, daß er Mitglied der K. P. D. gewesen sei. Zur Aufklärung der Motive, die den Angeklagten *Szon* möglicherweise zur Abgabe einer falschen Erklärung veranlaßt haben, stellte Rechtsanwalt *Samter* eine Frage, die vom Vorsitzenden zurückgewiesen wurde. [86:] Der Vorgang wird am besten verstanden, wenn Frage und Antwort wörtlich wiedergegeben werden:

Rechtsanwalt *Samter*: *Nach dem, was Sie mir seinerzeit, als ich mit Ihnen sprach, gesagt haben, entsinne ich mich, dass Sie mir gesagt haben, dass die Protokolle unter einem bestimmten Zwang entstanden sind. Ist vielleicht die Stelle auch darauf zurückzuführen, dass Sie tagelang gehungert haben?*

Vorsitzender: *Ich muss diese Frage zurückweisen. In einem späteren Stadium des Prozesses werden wir darauf zu sprechen kommen. Wir haben uns ja darauf geeinigt.*

Rechtsanwalt *Samter*: *Mit wem ist die Einigung erfolgt? Mit mir nicht.*

Vorsitzender: *Das Gericht hat es beschlossen.*

Rechtsanwalt *Samter*: *Ich bitte, einen Vorhalt machen zu dürfen. Szon hat mir gesagt, er habe tagelang hungern müssen ...*

Vorsitzender: *Ich schneide diese Frage ab.*

Rechtsanwalt *Samter*: *Ich habe diesen ...*

Vorsitzender: *Ich entziehe Ihnen das Wort.*

Nunmehr erbat die Rechtsanwälte *Wolff* und Justizrat *Fränkl* namens der Verteidigung eine kurze Pause zu einer Beratung. Der Vorsitzende lehnte diese Pause ab. Die durch die Zurückweisung der von der Verteidigung für unbedingt erheblich erachteten Frage an den Angeklagten *Szon* geschaffene Situation veranlaßte die Verteidiger, sich für kurze Zeit zur gemeinsamen Beratung aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Nach stattgefundener Beratung erbat Justizrat *Fränkl* das Wort zu einer Erklärung, die er namens der Verteidigung abzugeben habe.

Justizrat *Fränkl*: *Darf ich um das Wort bitten zur Abgabe einer Erklärung.*

[87:]

Vorsitzender: *Ja. Zur Abgabe einer Erklärung. Wenn Sie aber dahin motiviert wird, dass das Verfahren des Vorsitzenden kritisiert wird, dann muss ich Ihnen das Wort wieder entziehen.*

Justizrat Fränkl: *Ich will nur eine Erklärung, die schriftlich fixiert ist, verlesen. Ich will nichts motivieren und begründen, denn meines Erachtens spricht diese Erklärung für sich selbst. Ich richte noch einmal die Frage an Sie, Herr Präsident, ob Sie mir das Wort zur Verlesung der Erklärung erteilen.*

Vorsitzender: *Nicht, wenn in der Erklärung das Verfahren des Gerichts kritisiert wird.*

Justizrat Fränkl: *Dann Stelle ich den Antrag, mir zu gestatten, eine Erklärung abzugeben und bitte, über diesen Antrag Beschluss zu fassen.*

Vorsitzender: *Was soll in der Erklärung stehen?*

Justizrat Fränkl: *Das wird ja die Erklärung ergeben. Ich würde das sofort mitteilen, da Sie mir aber sagen, dass Sie sich vorbehalten, mir mittendrin das Wort abzuschneiden, kann ich die Erklärung nicht vorlesen.*

Reichsanwalt Neumann : *Nach meiner Ueberzeugung haben die Prozessbeteiligten zu irgendwelchen Erklärungen, abgesehen von den Schlussvorträgen, ein Recht nicht. Das Wort würde daher nach meiner Ueberzeugung nur erteilt werden können, wenn der Verteidiger angibt, zu welchem Zwecke.*

Justizrat Fränkl: *Diese Erklärung will ich zunächst abgeben. Die Erklärung, die ich namens der Verteidiger, die ich namentlich bezeichnen will, abgeben will, dient der Aufrechterhaltung der Würde der Anwaltschaft.*

[88:]

Reichsanwalt Neumann: *Darf ich mich dazu äussern?*

Vorsitzender: *Bitte.*

Reichsanwalt Neumann: *Aufrechterhaltung der Würde der Anwaltschaft ist nicht Aufgabe dieses Strafprozesses, sondern dazu sind andere Instanzen berufen. Ich kann nach meinem Ermessen eine Berechtigung der Abgabe einer Erklärung nicht für gegeben halten.*

Justizrat Fränkl: *Es handelt sich hier nicht darum, verfahrensrechtliche Vorschriften zu beachten oder nicht, sondern es gibt ja nach dem Geiste der Strafprozessordnung – und schliesslich kommt es auf den Geist und nicht auf die trockenen Worte an – auch Momente, in denen man mal andere Erklärungen abgeben kann, wenn man in der Notwehr zu ihnen gezwungen wird. Und wenn der Herr Reichsanwalt gesagt hat, dass die Aufrechterhaltung der Würde der Anwaltschaft nicht Aufgabe dieses Prozesses sein könne, so erwidere ich darauf: und die Verletzung der Würde der Anwaltschaft kann auch nicht Aufgabe dieses Prozesses sein.*

Nachdem die Verteidigung einen formellen Gerichtsbeschluss über die Berechtigung der Verteidigung, eine Erklärung abgeben zu dürfen, beantragt hatte, verkündete der Vorsitzende folgenden Gerichtsbeschluss:

*„Ob und inwieweit in diesem Stadium des Verfahrens eine Erklärung zur Sache zugelassen werden kann, kann ganz dahingestellt bleiben. Nach Mitteilung des Verteidigers handelt es sich aber nicht um eine Erklärung zur Strafsache, sondern um eine Kritik der Verhandlung. Das Gericht hat beschlossen, die Abgabe einer solchen Erklärung abzulehnen.“*

Justizrat Fränkl: *Ich bitte um Protokollierung dieses Beschlusses. Ich möchte noch [89:] darauf hinweisen, der Herr Vorsitzende hat mich missverstanden.*

Vorsitzender: *Das ist auch eine Kritik der Verhandlungsleitung.*

Justizrat Fränkl: *Irgendwelche Kritik lag mir fern.*

Vorsitzender: *Die Sache ist für mich erledigt, ich entziehe Ihnen das Wort.*

Justizrat Fränkl: *Ich bitte um einen Gerichtsbeschluss.*

Vorsitzender: *Das Wort ist bereits entzogen unter Billigung des Gerichts.*

Justizrat Fränkl: *Davon habe ich nichts bemerkt.*

Vorsitzender (sich an den Gerichtshof wendend): *Die Herren sind einverstanden?*  
(Zustimmungsgemurmel des Gerichtshofes.)

Vorsitzender: *Die Herren sind einverstanden.*

Justizrat Fränkl: *Das ist kein Beschluss.*

Rechtsanwalt Samter: *Sie wollen der Wahrheit den Mund verschliessen.*

Vorsitzender: *Wenn Sie noch einmal derartige Aeusserungen machen, dann werde ich diejenigen Massnahmen ergreifen, die ich aus der Notwehr gezwungen bin, Ihnen gegenüber zu ergreifen.*

Rechtsanwalt Samter: *Die Notwehr ist auf unserer Seite.*

Vorsitzender: *Wir fahren fort.*

Nunmehr erbat Rechtsanwalt *Wolff* das Wort zu dem Antrage, den Angeklagten zu gestatten, daß sie bereits bei ihrer Vernehmung schildern dürften, wie im Vorverfahren ihre Aussagen zustande gekommen seien. Der Vorsitzende verkündete hierauf den Beschluß:

[90:]

*„Der Antrag wird abgelehnt. Der ganze Fragenkomplex über das Zustandekommen der Protokolle soll vielmehr zurückgestellt werden, bis nach der Vernehmung der Zeugen.“*

Nachdem noch ein Antrag des Rechtsanwalts von *Bagnato*, der die Art des durch bloße Umfrage im Gerichtssaal gefaßten Gerichtsbeschlusses beanstandete, abgelehnt war, erbat und erhielt Rechtsanwalt *Samter* das Wort zu einem Antrage:

*Rechtsanwalt Samter: Ich beantrage, folgendes zu protokollieren und werde den Schriftlich formulierten Antrag dem Gericht überreichen: „Die nachstehend genannten Verteidiger, die in dem Verhalten des Herrn Vorsitzenden sowohl eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung als auch eine schwere Verletzung der Rechte der Anwaltschaft ... –*

*Vorsitzender: Ich entziehe Ihnen das Wort.*

*Rechtsanwalt Samter fortfahrend: – erblickt haben, sind durch die Wortentziehung –*

*Vorsitzender: Ich entziehe Ihnen das Wort. Ich unterbreche die Verhandlung.*

Als der Gerichtshof nach einer längeren Pause wieder den Saal betrat, übergab Rechtsanwalt Dr. *Samter* die vor Abgang des Gerichtshofes verlesene Erklärung dem Gerichtsschreiber.

*Vorsitzender: Der Herr Rechtsanwalt Samter hat, trotzdem das Gericht die Wortentziehung ausgesprochen hatte, eine Erklärung zum Teil verlesen und diese Erklärung dann dem Gerichtsschreiber übergeben. Ich ersuche den Herrn Protokollführer, dieses Schriftstück dem Herrn Rechtsanwalt Samter wieder zurückzugeben.*

Der Protokollführer gibt die Erklärung zurück.

*Rechtsanwalt Samter: Ich verweigere die Annahme dieses Schriftstückes, da es sich um einen ordnungsmässigen Antrag handelt.*

[91:]

Vorsitzender: *Ich entziehe Ihnen das Wort.*

Rechtsanwalt Samter legt den schriftlichen Antrag auf den Tisch des Gerichtsschreibers zurück.

Rechtsanwalt Samter: *Ich muss die Rücknahme dieses Schriftstückes verweigern, weil –*

Vorsitzender: *Sie überreichen trotz meines Verbotes die Erklärung wieder dem Protokollführer. Ich fordere hiermit kraft meines Hausrechts den Herrn Rechtsanwalt Samter auf, den Saal zu verlassen.*

Rechtsanwalt Samter: *Ich weigere mich pflichtgemäss, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Ich vertrete hier die Interessen meiner Klienten und muss mich weigern, den Saal zu verlassen.*

Vorsitzender: *Herr Reichsanwalt.*

Reichsanwalt: *Bis zu dem Zeitpunkte, als der Herr Vorsitzende dem Herrn Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Samter, wiederholt das Wort entzogen hat, befand sich der Herr Verteidiger mit Befugnis und mit Recht in diesem Saal. In dem Augenblick, in dem er trotz wiederholter Wortentziehung sprach, indem er durch ein Niederlegen versuchte, die Erklärung in die mündliche Verhandlung einzuführen, indem er weiter das Wort ergriff, indem er entgegen der ausdrücklichen Aufforderung des Vorsitzenden zum zweiten Male das Schriftstück niederzulegen suchte, mit diesem Augenblick, unter Androhung des Herrn Vorsitzenden, hat nach meiner Ansicht der Verteidiger das Recht verwirkt, weiter im Saal zu verbleiben, und es steht dem Herrn Präsidenten kraft seines Hausrechts wohl zu, jemanden, der [92:] fortgesetzt entgegen seinen Beschlüssen handelt, von der Verhandlung zu entfernen.*

Vorsitzender: *Ich ersuche Sie zum letzten Male, Herr Rechtsanwalt Samter, den Saal zu verlassen.*

Rechtsanwalt Brandt: *Ich bitte ums Wort.*

Vorsitzender: *Ich kann in diesem Augenblick keine andere Erklärung annehmen. Ich gebe Ihnen jetzt das Wort nicht.*

Rechtsanwalt Brandt: *Ich erbitte das Wort zu einem Antrag. Nach der Strafprozessordnung müssen Anträge jederzeit zugelassen werden. Das Reichsgericht hat entschieden, dass zu Anträgen niemals das Wort entzogen werden darf. Wenn Sie, Herr Präsident, die Entscheidungen des Reichsgerichts absichtlich ignorieren wollen, so stelle ich es anheim. Dann verlasse auch ich den Saal.*

Vorsitzender: *Ich habe gesagt, ich werde Ihnen das Wort erteilen. Mitten in meiner Rede brauche ich Ihnen das Wort nicht zu geben.*

Rechtsanwalt Brandt: *Sie hatten bereits geendet. Ich muss das Wort zu meinem Antrage jetzt erhalten.*

Vorsitzender: *Herr Rechtsanwalt Samter, ich fordere Sie zum letzten Male auf, kraft meines Amtes als Vorsitzender des Gerichtshofes zum Schutze der Republik, den Saal zu verlassen. (Da Rechtsanwalt Samter auf seinem Platze bleibt) – Ich ersuche zwei Schutzpolizeibeamte, den Herrn Rechtsanwalt Samter hinauszuführen.*

Justizrat Fränkl: *Zunächst verlässt die Verteidigung den Saal.*

[93:]

Vorsitzender: *Rechtsanwalt Samter ist abzuführen.*

(Zwei Schutzpolizeibeamte gehen auf den am Verteidigungstische sitzenden Rechtsanwalt Dr. Samter zu, fassen ihn beide an Arm und Schulter und führen ihn, ohne Widerstand zu finden, aus dem Saale.)

\* \* \*

Der Vorgang, daß ein amtierender Verteidiger, während der Ausübung seines Berufes auf Anordnung des Vorsitzenden mit Polizeigewalt aus dem Saale abgeführt wird, steht in den Annalen des deutschen Strafprozesses glücklicherweise einzig da und hat in der gesamten Juristenwelt berechtigte Empörung ausgelöst. Die wortgetreue Schilderung des Vorfalles läßt zunächst klar erkennen, daß der Verteidiger sich keineswegs derart provozierend und ordnungswidrig benommen hat, wie vielfach auf Grund der sehr unvollkommenen Presseberichte angenommen worden ist. Worin liegt das Verbrechen des Verteidigers? Er hat trotz Wortentziehung weitergeredet und hat sich geweigert, eine von ihm dem Gerichtsschreiber übergebene Erklärung wieder *zurückzunehmen*. Es soll keineswegs behauptet werden, daß das Verhalten des Verteidigers korrekt gewesen ist. Man darf andererseits nicht übersehen, daß im vorliegenden Falle es sich nicht etwa um eine persönliche Beleidigung des Vorsitzenden oder der Mitglieder des Gerichts, sondern um eine aus sachlichen Divergenzen resultierende Nichtbefolgung einer prozeßleitenden Anordnung des Vorsitzenden handelte, deren Berechtigung keineswegs feststand. Der Zusammenstoß entstand dadurch, daß der Vorsitzende eine Frage des Verteidigers mit der Begründung zurückwies, daß die Vernehmung über diesen Fragenkomplex bis zur Vernehmung der Zeugen, die die Protokolle aufgenommen haben, zurückgestellt werden müsse. Diese Auffassung des Vorsitzenden widerspricht, wie ich oben dargelegt habe, der gesetzlichen Vorschrift, nach der die Vernehmung der Angeklagten im Zusammenhang und die Beweisaufnahme nach Vernehmung der Angeklagten zu erfolgen hat. Der Vorsitzende hat kein Recht, die Angeklagten an der Schilderung von erheblichen Vorgängen nur deshalb zu hindern, um zu vermeiden, daß die protokollierenden Beamten vor der Öffentlichkeit bloßgestellt werden. Es handelt sich nicht um ein Verfahren gegen die Beamten, sondern um einen Prozeß gegen die Angeklagten, denen das Recht, das Zustandekommen ihrer im Vorverfahren protokollierten Aussagen zu motivieren, und zwar im Zusammenhang mit ihrer Vernehmung, nicht genommen werden durfte. Die Verteidigung, die sich in der Ausübung ihrer Rechte beschränkt sah, geriet [94:] begreiflicherweise in eine gewisse Erregung. Die von der Verteidigung gemeinsam formulierte Erklärung, die den Rechtsstandpunkt der Verteidigung gegenüber der Handhabung der Prozeßleitung durch den Vorsitzenden zum Ausdruck bringen sollte, wurde vom Vorsitzenden nicht zugelassen. Auch die Begründung, mit der der Verteidigung das Recht zur Abgabe dieser Erklärung bestritten wurde, ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die Verteidigung hat jederzeit das Recht, wie sowohl der Reichsanwalt, als auch das Gericht verkannt haben, Erklärungen abzugeben, die sich auf den vorliegenden Prozeß beziehen (wie ich eingehend Seite 74 dargelegt habe). Auch die unberechtigte Zurückweisung der Erklärung trug ebenfalls dazu bei, die Erregung der Verteidigung zu steigern. Der Vorsitzende hat weiterhin dem Justizrat *Fränkl*, der ein Mißverständnis klarzustellen sich bemühte, kurzerhand das Wort entzogen und den Ausdruck „mißverstanden“ als eine Kritik der Verhandlungsleitung gerügt. Der Antrag der Verteidigung auf Gerichtsbeschluß über die Berechtigung der Wortentziehung fand dadurch eine unzulässige Erledigung, daß sich der Vorsitzende einfach in öffentlicher Sitzung und ohne sich zur Beratung zurückzuziehen, an die Mitglieder des Gerichtshofes mit der Frage wandte: „Die Herren sind einverstanden?“ Diese Form des Gerichtsbeschlusses widerspricht dem Gesetz. Erst nachdem der Vorsitzende in dreifacher Beziehung also die gesetzlichen Vorschriften nach Meinung der Verteidigung verletzt hatte, sah sich Rechtsanwalt *Samter* seinerseits veranlaßt, einen von ihm formulierten Antrag, der die wiederholte Beschränkung der Verteidigung zu den Gerichtsakten zu bringen bestimmt war, zu Ende zu verlesen, ohne sich durch die spätere Wortentziehung des Vorsitzenden davon zurückhalten zu lassen. Der Umstand, daß der Verteidiger sich weigerte, die dem Gerichtsschreiber übergebene Erklärung wieder von diesem zurückzunehmen, und daß er, als der Gerichtsschreiber sie trotz seiner Weigerung wieder auf seinen Platz legte, sie seinerseits wieder dem Gerichtsschreiber zurückgab, kann als Ungehörigkeit des Verteidigers nicht aufgefaßt werden. *Der einzige gegen den Verteidiger etwa zu erhebende Vorwurf wäre mithin, daß er trotz Wortentziehung weitergesprochen hat.* Bei Würdigung dieses Verhaltens darf indessen nicht übersehen werden, daß der Vorsitzende durch die unberechtigte Zurückweisung einer erheblichen Frage zunächst den Anlaß zu dem Verhalten des betroffenen Verteidigers Dr. *Samter* gegeben hat und daß auch das weitere Verfahren des Gerichts und zwar sowohl das Zustandekommen des Gerichtsbeschlusses durch einfache Umfrage, als auch namentlich die Weigerung des Vorsitzenden, der Verteidigung die Uebergabe einer Erklärung zu gestatten, dem *Gesetz widersprach*.

Rechtsanwalt *Samter* hat auch, wie hervorgehoben werden [95:] muß, nur deshalb trotz Wortentziehung weitergesprochen, um dadurch die Erklärung, zu deren Abgabe nach seiner Rechtsauffassung die Verteidigung berechtigt war, zur Kenntnis des Gerichts zu bringen. Man darf auch nicht vergessen, daß die Verteidigung in diesem Prozeß sich in einer überaus schwierigen Lage befand. Ihre Rechte wurden in zahlreichen für die Entscheidung wesentlichen Punkten der klaren gesetzlichen Vorschrift zuwider beschränkt. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Staatsgerichtshofes war nicht gegeben. Die Verteidigung konnte mithin die Verletzung der gesetzlichen Vorschriften durch keine Revision an eine übergeordnete Instanz rügen. Die Verantwortung, die auf der Verteidigung lastete, und die Unmöglichkeit, die der Verteidigung zustehenden strafprozessualen Rechte mit dem Ziel der Entlastung der Angeklagten auszuüben, zwang die Verteidigung, gegen die zahlreichen Rechtsverletzungen zuweilen entschiedener zu protestieren, als dies in einem anderen Prozesse und bei anderer Handhabung der Prozeßleitung nötig gewesen wäre.

Man muß sich einmal in die Lage eines Verteidigers versetzen, dem, wie die vorliegende Denkschrift wohl zur Genüge beweist, die ihm und dem Angeklagten in der Strafprozeßordnung verbrieften Rechte genommen werden, ohne daß er eine höhere Instanz anzurufen in der Lage ist, und man wird verstehen, daß auch der Verteidiger einmal die Grenze der Mäßigung überschreitet. Hinzukommt, daß in diesem Prozesse jeder Verteidiger in die Lage kam, trotz Wortentziehung weitersprechen zu müssen. Die Wortentziehung war ja an der Tagesordnung. Jedes Wort, in welchem der Vorsitzende eine Kritik seiner Verhandlungsleitung erblicken zu können glaubte, sogar die Aeußerung: „Sie haben mich mißverstanden“, hatte die Wortentziehung zur Folge. Das Wort zur Stellung von Anträgen wurde, wie ich dargelegt habe, wiederholt entgegen der klaren gesetzlichen Vorschrift verweigert, so daß der Verteidiger notgedrungen in die Lage kam, dieser unberechtigten Wortentziehung gegenüber seinen Standpunkt zu begründen. Es gibt Momente, in denen der Verteidiger das Wort zu einem Antrage nehmen muß, falls nicht unwiderbringlicher Schaden entstehen soll, in denen der Verteidiger nach dem Sinne des Gesees das Wort in dem Augenblick erhalten muß, in dem er den Antrag zu stellen für nötig hält. Wie die wortgetreue Wiedergabe des Vorfalles zeigt, wurde auch mir das Wort zu einem Antrage im entscheidenden Augenblick verweigert und zwar in dem einzigen Augenblick, in dem ich noch in der Lage gewesen wäre, durch den von mir beabsichtigten Antrag auf Gerichtsbeschluß das Unheil zu verhüten, das dem Ansehen unserer Justiz durch den Hinauswurf meines Mitverteidigers zu gefügt worden ist. Auch ich kam dadurch, daß mir das Wort zu einem An-[96:]trage versagt worden ist, notgedrungen in die Lage, trotz Wortentziehung weitersprechen zu müssen, und hätte genau so die Schmach, nach Belieben des Vorsitzenden durch Polizeibeamte abgeführt zu werden, erdulden müssen, wie der Verteidiger Dr. *Samter*.

Mag man aber auch selbst der Meinung sein, daß die Schuld einzig und allein den Verteidiger traf, daß das Weiterreden trotz Wortentziehung eine schwere, den Vorsitzenden zu Gegenmaßnahmen berechtigende Verfehlung bildet, so stellt die von dem Vorsitzenden verfügte Hinausweisung des Verteidigers einen mit keiner gesetzlichen Vorschrift zu vereinbarenden Rechtsbruch dar. Der Vorsitzende hat sich auf sein „Hausrecht“ berufen. Das Gerichtsverfassungsgesetz kennt ein solches Hausrecht nicht, sondern nur die Ausübung der Sitzungspolizei. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige und andere bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen können bei Ungebühr aus dem Sitzungszimmer entfernt und auch zur Haft abgeführt werden. Diese Anordnung kann indessen niemals der Vorsitzende allein, sondern *nur das Gericht durch Beschluß* treffen. Schon in diesem Punkte teilte die Maßnahme des Vorsitzenden eine offenbare Verletzung des § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes dar. Der Vorsitzende allein ist niemals berechtigt, eine Strafmaßregel zu verhängen. Das Wort, das ich zu einem Antrage erbat, um mindestens den gesetzlich erforderlichen Gerichtsbeschluß herbeizuführen und den Vorsitzenden auf die Unzulässigkeit seines willkürlichen Vorgehens hinzuweisen, wurde mir leider nicht gewährt. Auch dieser Vorfall beweist die Zwecklosigkeit des vom Vorsitzenden geübten Verfahrens, das Wort nicht im beantragten Zeitpunkt zu erteilen, sondern den Verteidiger auf eine spätere Zeit zu vertrösten. Beanstandungen, die die Verteidigung vorzutragen berechtigt ist, lassen sich nun einmal nicht solange zurückstellen, bis die Beanstandung ihren Zweck verloren hat.

Die Befugnis des § 178 G. V. G. erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die amtierenden Prozeßbeteiligten, zu denen auch der Verteidiger gehört. Auch die Ordnungsstrafen, die früher zulässig waren, sind durch das Gesetz vom 11. März 1921 beseitigt. Weder der Vorsitzende noch das Gericht können hiernach gegen den amtierenden Verteidiger irgendwelche Strafmaßnahmen verhängen.

Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes hat die gewaltsame Entfernung des Verteidigers nun dadurch ermöglichen zu können geglaubt, daß er ihn *zuvor seines Rechtes als Verteidiger entkleidete*, indem er erklärte, der Anwalt habe das Recht verwirkt, als Verteidiger tätig zu sein. Nachdem er ihm so gewissermaßen die Achselstücke abgerissen und ihn *coram publico* [„vor der Öffentlichkeit] degradiert hatte, glaubte er ihn nunmehr als einfache Zivil-[97:]person abführen lassen zu können. Diese Auffassung, die bedauerlicherweise auch von dem Reichsanwalt vertreten worden ist, ist mit keiner gesetzlichen Vorschrift zu rechtfertigen und widerspricht dem Geiste der Strafprozeßordnung. Der Verteidiger ist Organ der Rechtspflege zur Durchführung der prozessualen Rechte des Beschuldigten. Nur dieser kann den von ihm gewählten Verteidiger seiner Rechte entkleiden, indem er ihm das Mandat entzieht. Es würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen, wenn ein Richter, dem die Art der Verteidigung nicht paßt, den Verteidiger dadurch eliminieren könnte, daß er ihn seines Rechtes als Verteidiger für verlustig erklären könnte.

Der Anwalt ist nur seinem Gewissen und seiner Berufsvertretung verantwortlich. Eine disziplinäre Gewalt steht dem Vorsitzenden dem Verteidiger gegenüber ebensowenig zu, wie dem Staatsanwalt gegenüber. Spricht der Verteidiger trotz Wortentziehung weiter, so steht dem Vorsitzenden lediglich das Mittel der *Unterbrechung der Sitzung* zur Verfügung.

Die gewaltsame Entfernung des Verteidigers stellt also, wie ich an anderer Stelle hervorgehoben habe (vgl. meinen Aufsatz „Der rechtswidrige Hinauswurf des Verteidigers“ in Nr. 55 der „B. Z. am Mittag“), einen Rechtsbruch dar, der doppelt gesetzwidrig deshalb ist, weil die Urteile des Staatsgerichtshofes jeder Nachprüfung durch höhere Instanzen entzogen sind. Uneingeschränkte Machtbefugnisse dürfen einen gewissenhaften Richter niemals zur Mißachtung des Gesetzes verleiten. Die Gesetzwidrigkeit dieser Maßnahme des Vorsitzenden ist demgemäß von den namhaftesten Juristen anerkannt (vgl. besonders die Aufsätze von Justizrat *Drucker*, Rechtsanwalt Dr. *Bendix* und Rechtsanwalt Dr. *Graf von Pestalozza* in der J. W. 1925, Heft 9, Seite 901 ff.). Ein Recht des Vorsitzenden zur Hinausweisung eines Verteidigers aus dem Gerichtssaal ist hingegen von Professor *Kern* (Freiburg) ebenfalls in der J. W. Heft 9, Seite 900 und vom Senatspräsidenten Dr. *Baumbach* in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 15. März 1925, freilich nur theoretisch und ohne Zugrundelegung des hier festgestellten Sachverhalts anerkannt worden. Die Unhaltbarkeit der von Professor *Kern* vertretenen Auffassung, nach der der Vorsitzende die Berechtigung haben soll, nicht nur den Verteidiger, sondern auch den Staatsanwalt gewaltsam aus dem Sitzungssaale zu entfernen, hat bereits Justizrat *Drucker* in dem erwähnten Aussatz schlagend nachgewiesen. Gegen den Aufsatz *Baumbachs* hat sich mit besonderer Schärfe Professor *Goldschmidt* (Berlin) bei der Tagung der Berliner Strafrechtlichen Vereinigung gewandt und ebenfalls die Maßnahme des Vorsitzenden für durchaus unzulässig erklärt.

Auch die deutsche Anwaltschaft hat einstimmig gegen das gesetzwidrige Vorgehen des Vorsitzenden protestiert und nachstehenden Beschluß, den der [98:] Vorstand des Deutschen Anwaltvereins am 22. März 1925 gefaßt hat, dem Reichsjustizminister mit einem die Unzulässigkeit eingehend begründenden Anschreiben überreicht:

„Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat mit Bedauern von dem Vorfall Kenntnis genommen, bei dem es in der Hauptverhandlung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik am 24. Februar 1925 zur Hinausführung eines Verteidigers gekommen ist. Inwieweit das Verhalten des Verteidigers den Rahmen ordnungsmäßiger Verteidigung überschritten hat und deshalb mißbilligt und gehandelt werden muß, darüber hat die gesetzmäßig vorgeschriebene Disziplinarinstanz zu entscheiden. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hält sich aber für verpflichtet, festzustellen, daß die durch den Vorsitzenden des Gerichtshofes angeordnete gewaltmäßige Entfernung des Verteidigers dem Gesetze nicht entspricht. Ein an der Verhandlung beteiligter Rechtsanwalt befindet sich stets in Ausübung seines Berufsrechts im Gerichtssaale und kann aus ihm weder in Anwendung des § 177 G. V. G., noch auf Grund irgendeiner anderen gesetzlichen Bestimmung entfernt werden.“

## Das Urteil.

*Unbedingt zu verwerfen sind die Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe, die auch in das neue Strafgesetzbuch wieder eingeführt werden sollen. Derartige Barbareien können in einem gesitteten Volksstaat unmöglich geduldet werden.*

*Reichsgerichtsrat Alexander Niedner in „Sozialisierung der Rechtspflege“.*

Das Urteil ist gesprochen. Mit *drei Todesstrafen* und über 70 Jahren Zuchthaus, von den langjährigen Gefängnisstrafen ganz zu schweigen, hat der Staatsgerichtshof die Vergehen der 16 Angeklagten sühnen zu müssen geglaubt. Es kann zu diesem Urteil nicht eher Stellung genommen werden, bis die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen. Die Zustellung des Urteils war bis zum Abschluß dieser Arbeit noch immer nicht erfolgt. Allein schon die mündliche Urteilsbegründung läßt in der Hauptentscheidung einen verhängnisvollen Rechtsirrtum erkennen:

Der russische Angeklagte *Skoblewsky*, der seine Schuld bis zum letzten Augenblick unerschütterlich bestritten hatte, ist zum Tode und zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Meine Denkschrift hat gezeigt, auf welches *Verfahren* sich diese Verurteilung stützt. Bemerkenswert ist aber weiterhin, daß das Gericht nicht einmal eine *klare Feststellung* derjenigen Tat getroffen hat, wegen deren der Angeklagte *Skoblewsky* verurteilt worden ist. Die Anklageschrift legte ihm Anstiftung zum Morde, nämlich zur Tötung des Spitzels *Rausch*, zur Last. Die Verteidiger des Angeklagten *Skoblewsky*, die Rechtsanwälte *Dr. Rosenfeld* und *Marschner*, hatten in überzeugender Weise dargelegt, daß eine Verurteilung des Angeklagten selbst dann nicht erfolgen könne, wenn man ihn als mit dem [100:] von *Neumann* bezeichneten „*Hellmuth*“ identisch ansieht. Es müsse dann immer noch nachgewiesen werden, daß *Skoblewsky* tatsächlich den *Reumann* zu den *einzelnen* Taten angestiftet habe, insbesondere zur Ermordung des *Rausch*. Diese Angabe stütze sich allein auf die Bekundung des Mitangeklagten *Neumann*, die man als einzige Stütze für ein Todesurteil unmöglich als ausreichend erachten könne. Die Verteidigung hat aber weiterhin eingewendet, daß *Skoblewsky* schon deshalb nicht als Anstifter im Falle *Rausch* in Frage komme, weil der Entschluß, *den Rausch zu töten, in Neumann selbst ohne Einwirkung des „Hellmuth“ entstanden sei*. Dies ergebe sich schon daraus, daß es ja *Neumann* gewesen sei, der die Spitzelbeobachtung in Händen gehabt habe, während ein *außenstehender* angeblicher russischer Emissär auf diese Tätigkeit keinen Einfluß gehabt haben könne. Der Plan zur Erledigung des als Spitzel entlarvten *Rausch* sei also von *Neumann*, dem Täter selbst, ausgegangen. Das Gericht hat sich mit diesem Einwand mit folgenden der vom Vorsitzenden verkündeten Begründung entnommenen Worten abgefunden:

*„Was nun die rechtliche Würdigung der Taten der Angeklagten anbelangt, 50 Sind die Angeklagten Neumann und Skoblewsky der Anstiftung zum Morde und der Anstiftung zu den verschiedentlich betroffenen Verabredungen zum Morde schuldig. Wenn seitens der Verteidigung eingewandt wurde, dass Skoblewsky deshalb nicht als Anstifter gelten kann, weil Neumann selbst die Tat wollte, so hat das Gericht sich auf den Standpunkt gestellt, dass bei Neumann der Entschluss noch nicht gereift war, dass er jedenfalls die Anregung des Skoblewsky abwartete. Es würde dies auch den Skoblewsky nicht entschuldigen, denn dann würde Seine Tätigkeit als intellektueller Mittäter in Frage kommen.“*

Das Gericht sagt hiermit nichts Geringeres, als daß eine sichere Feststellung der Anstiftung nicht getroffen werden könne Wenn *Skoblewsky* nicht Anstifter sei, dann stelle seine Tätigkeit eine Mittäterschaft dar. Der Ausdruck „intellektueller Mittäter“ ist an sich nicht recht verständlich. Er soll offenbar bedeuten, daß der Angeklagte *Skoblewsky* nicht physisch, sondern intellektuell bei der Ausführung der Straftat mitgewirkt habe. Es mag hier ganz dahin gestellt bleiben, ob diese Deduktion an Hand der tatsächlichen [101:] Feststellungen haltbar ist. *Unhaltbar* aber ist unter allen Umständen

die vom Gericht getroffene *alternative Feststellung*, wenn Skoblewsky nicht Anstifter sei, dann sei er *eben Mittäter*. Diese Begründung widerspricht der gesetzlichen Vorschrift des § 267 St. P. O. Es ist unerläßliche Voraussetzung für eine Verurteilung, daß die Gründe des Strafurteils das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz angeben und die erwiesen erachtete Tat mit genügender Klarheit bezeichnen. Die Praxis kennt zwar Fälle, in denen eine alternative Feststellung zulässig ist. Diese ist aber immer dann unzulässig, wenn es sich um verschiedene Tatbestände handelt, die sich gegenseitig ausschließen (vgl. insbesondere RGSt. 53, 232). Es bedarf keiner Erörterung, daß jemand niemals als *Mittäter* und als *Anstifter zugleich* verurteilt werden kann. Entweder er ist Anstifter oder er ist Mittäter (vgl. *Ebermayer* Kommentar zum StGB. Anm. 1 Abs. 2 zu § 48).

Die Begründung des Gerichts ist nicht allein unzulässig, sondern sie zeigt schlaglichtartig, wie wenig klar sich das Gericht über die Schuld des Angeklagten Skoblewsky im gesetzlichen Sinne gewesen ist.

Es wird über das Urteil im einzelnen noch zu sprechen sein, wenn die schriftlichen Gründe vorliegen. Eines läßt sich jedenfalls schon jetzt erkennen: Die verhängten Strafen sind überaus *hart*. Sie wirken *doppelt hart*, wenn man sich die Urteile gegen rechtsradikale Organisationen vor Augen führt. Es soll hier nur daran erinnert werden, daß die Führer der Organisation *Consul* vom Staatsgerichtshof mit Gefängnis von 2-9 Monaten bestraft worden sind. Dabei läßt die Begründung dieses Urteils eine unvergleichlich gefährlichere Betätigung erkennen als diejenige, deren sich die nur der Vorbereitung zum Hochverrat angeklagten Kommunisten im Tschekaprozeß schuldig gemacht haben sollen. Man könnte diese Beispiele beliebig vermehren. Sie sind in der Öffentlichkeit hinlänglich bekannt und vortrefflich in *Gumbels Werk* „Verschwörer“ zusammengestellt. Die Verteidigung hat vergeblich vor drakonischen Strafen gewarnt. Wie ich an anderer Stelle (vgl. meinen Aufsatz „Gerechtigkeit im Tschekaprozeß?“ in Nr. 202 des „Vorwärts“ vom 30. März 1925) hervorgehoben habe, gibt es für die Partei die man doch treffen wollte, kein besseres *Agitationsmaterial* als diese drakonischen Strafen, keine stärkere Werbekraft als das *Märtyrertum*. Die Angeklagten haben **gelächelt**, als der Reichsanwalt gegen sie die Todesstrafe und Zuchthausstrafen beantragte, die sie auf Jahre hinaus aus der menschlichen Gesellschaft ausschlossen. Sie lächelten, als der Vorsitzende nach mehrstündiger Begründung endlich die Strafe verkündete. Für die unerhörte Tortur, die den Angeklagten damit [102:] zugefügt wurde, scheint dem Staatsgerichtshof jegliches Verständnis gefehlt zu haben. Man stelle sich vor, daß 16 Angeklagte, darunter 5, gegen die die Todesstrafe beantragt ist, auf ihr Schicksal warten. Man vergegenwärtige sich die ungeheure Spannung dieser 5 Menschen und man wird es nicht begreifen, daß der Vorsitzende nicht soviel menschliches Gefühl aufbrachte, diesen Leuten ihr Urteil **erst zu verkünden und dann die zweistündige Begründung folgen zu lassen**, statt, wie hier geschehen, sie stundenlang zur Anhörung von Rechtsausführungen zu zwingen und dann erst das Urteil selbst zu verkünden.

Die schönsten Rechtsausführungen werden einen Angeklagten nicht zu trösten vermögen, der zum Tode verurteilt wird. Fürchtete man etwa, daß die *Tränen* der Angeklagten die wohlformulierte Urteilsbegründung nicht zur Geltung kommen lassen würden? Keine Sorge. Die Angeklagten haben mit keiner Wimper gezuckt. Sie haben auch dann noch gelächelt, als ihr Urteil verkündet wurde, und sie haben gelächelt, als sie den Saal verließen, um ihr Leben auf dem Schaffot oder, weit schlimmer, im Zuchthaus zu beschließen. Nur wer diesen Moment miterlebt, wer die imponierende innere Größe erkannt hat, mit der diese Männer den Kopf freudig hinlegen in dem Bewußtsein, daß ihr Tod, wie es *Margies* einmal sagte, *Wasser auf die Mühlen der Partei sein werde*, der wird die ganze Verfehltheit dieses Urteils begreifen. *Durch solche Urteile schützt man die Republik nicht, sondern man beschwört Gefahren herauf, die längst nicht mehr bestanden.*